

Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft: Zwischenbericht eines Forschungsprojektes

Kitty Stecher und Bernhard Forstner

Thünen Working Paper 39

Dipl.-Ing. agr. Kitty Stecher
Dipl.-Ing. agr. Bernhard Forstner
Thünen-Institut für Betriebswirtschaft

Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

Tel.: +49 531 596-5233
Fax: +49 531 596-5199
E-Mail: bernhard.forstner@ti.bund.de

Thünen Working Paper 39

Braunschweig/Germany, Mai 2015

Zusammenfassung

Die deutsche Landwirtschaft unterliegt einem starken Strukturwandel, der sich vor allem in einer stark abnehmenden Anzahl der landwirtschaftlichen Unternehmen bei gleichzeitig steigender Größe der verbleibenden Unternehmen zeigt. Diese Veränderungen, die betriebliche und regionale Konzentrationstendenzen beinhalten, werden gesellschaftlich und politisch zunehmend diskutiert. Die infolge von Teilungen, Übernahmen und Neugründungen entstehenden komplexeren Unternehmensstrukturen sind aus den Officialstatistiken nicht zu entnehmen. Gleichwohl ist deren Kenntnis eine wichtige Voraussetzung für Struktur- und Einkommensanalysen in der Landwirtschaft sowie für die sektorale Politikberatung und -gestaltung.

Aus diesem Grund untersucht das Thünen-Institut in einem aktuellen Forschungsprojekt die Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft und deren maßgebliche Einflussfaktoren. Zu diesem Zweck werden der verfügbare Datenbestand ausgewertet, Experten aus den Bereichen Agrarstatistik, Betriebs- und Steuerberatung, Finanzierung etc. befragt sowie anhand von regionalen Fallstudien eigene empirische Erhebungen durchgeführt. Nach ersten Arbeitsschritten im Projekt wurden im Oktober 2014 zahlreiche Experten zu einem Workshop in Braunschweig eingeladen, um erste Ergebnisse und offene Fragen zu diskutieren. Dabei wurde zunächst eine regionale Pilotstudie des Thünen-Instituts zu Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft vorgestellt. Anschließend wurden weitere Beiträge aus den Bereichen Agrarstatistik, Steuer- und Unternehmensberatung, sowie eine wissenschaftliche Analyse der Einkommenskombinationen in der Landwirtschaft präsentiert und diskutiert. In drei Arbeitsgruppen wurden dann die aktuelle Situation und die künftigen Möglichkeiten der Erfassung der Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft erörtert und abschließend im Plenum zusammengefasst.

Im vorliegenden Working Paper wird zunächst dargestellt, welche projektrelevanten Informationen aus der amtlichen Agrarstatistik sowie aus anderen Datenquellen gewonnen werden können. Im Anschluss daran, werden die Beiträge und Ergebnisse des Workshops zusammengefasst und darauf aufbauend Schritte für die weitere Vorgehensweise im Untersuchungsprojekt abgeleitet.

Eine wichtige Grundlage für die Diskussion über Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft liegt in der Begriffsklärung für das häufig in der Praxis zu findende Konstrukt von mehreren landwirtschaftlichen oder landwirtschaftsnahen Unternehmen im Rahmen eines Familienverbundes. Für diese Gruppe von Unternehmen, bei der die Unternehmen wirtschaftlich (im Rahmen der Familie) zusammengehören, aber rechtlich getrennt sind, fehlt bislang ein konkreter Terminus. Nach Rücksprache mit Experten bezeichnen wir dieses Konstrukt im vorliegenden Arbeitsbericht mit dem Begriff „Unternehmensgruppe im Familienverbund“.

Verfügbare Statistiken zu Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft

Im Rahmen des Projektes werden neben den Informationen aus der amtlichen Agrarstatistik die Möglichkeiten einer Nutzung von verschiedenen Verwaltungsdaten geprüft, um weitere Informa-

tionen über die in der Praxis vorherrschenden Betriebs- und Unternehmensstrukturen zu gewinnen.

Bei den Daten der amtlichen Agrarstatistik handelt es sich im Wesentlichen um solche, die auf Vorgaben auf EU-Ebene beruhen. Dazu zählen u. a. die Landwirtschaftszählung (LZ) und die Agrarstrukturerhebung (ASE). Die dabei zugrunde liegende Erhebungseinheit ist der landwirtschaftliche Betrieb als wirtschaftlich-technische Einheit. In einigen Bundesländern, wie z.B. in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, werden bei Vorhandensein von mehreren rechtlich selbständigen Betrieben im Rahmen einer wirtschaftlichen Einheit auch Teilbetriebe erhoben, die zusammen mit dem Hauptbetrieb zu einem Gesamtbetrieb aggregierbar sind. Da gewerbliche Betriebe mit Ausnahme des Bereichs Tierhaltung nicht erfasst werden, liegen zu landwirtschaftsnahen Einkommenskombinationen nur sehr eingeschränkt Daten vor.

Die bislang geprüften Verwaltungsdaten umfassen Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der Niedersächsischen Tierseuchenkasse, des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) zur Abwicklung und Kontrolle von Zahlungen im Rahmen der EU-Fördermaßnahmen sowie das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT). Zahlreiche Expertengespräche ergaben, dass diese Datenquellen keine wesentlichen zusätzlichen Informationen zu denen der amtlichen Agrarstatistiken liefern können. Gründe hierfür sind inhaltliche, datenschutzrechtliche und auch technische Hürden.

Pilotstudie in drei niedersächsischen Landkreisen

In den drei niedersächsischen Landkreisen Peine, Nienburg und Vechta mit sehr unterschiedlichen landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen wurde vom Thünen-Institut eine Pilotstudie durchgeführt. Dabei konnte mit Hilfe von Experteninterviews gezeigt werden, dass z. T. erhebliche Unterschiede zwischen den tatsächlichen Betriebs- und Unternehmensstrukturen und den Informationen aus den amtlichen Agrarstatistiken bestehen. So werden in dem viehstarken Landkreis Vechta häufig mehrere Unternehmen im Familienverbund gehalten. In den meisten Fällen ist dies eine Folge der Teilung oder Neugründung von Unternehmen, die sich durch Anpassung an steuerliche Regelungen ergeben, um Vorteile der steuerlichen Zuordnung zur Landwirtschaft zu erhalten. Besonders hervorzuheben sind hier die gestaffelte Vieheinheitenregelung sowie die Einordnung von Energieerzeugung und anderer landwirtschaftsnaher Diversifizierungsaktivitäten (ab bestimmten Größenordnungen) als Gewerbe. Dies führt in allen drei Landkreisen zu einer Vielschichtigkeit der vorherrschenden Strukturen der Gesamtunternehmen, welche nicht durch die verfügbaren Agrarstatistiken wiedergegeben werden kann.

Die weiteren Workshop-Beiträge von externen Referenten umfassen folgende Blickwinkel: (a) Steuerrecht, (b) Praxis der Unternehmensberatung, (c) Agrarstatistik und (d) Einkommenskombinationen in Bayern.

(a) Komplexere Unternehmensstrukturen durch steuerrechtliche Anpassungen

Der erste Beitrag von Marcel Gerds (StB) hat den Titel „Wesentliche Einflussfaktoren für die zunehmende Komplexität der landwirtschaftlichen Unternehmensstruktur – Schwerpunkt Steuer-

recht“. Nach seiner Einschätzung kommt die Teilung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in mehrere organisatorisch, wirtschaftlich und rechtlich getrennte Einheiten in der Praxis häufig vor. Dabei kann die Aufteilung von Unternehmen verschiedene Gründe haben, die sowohl dem steuerlichen als auch dem außersteuerlichen Bereich zuzuordnen sind. Als wesentliche steuerliche Motive nennt er (a) die Steuerersparnis bei der Einkommensteuer durch Progressionsabschwächung, (b) die Vermeidung von Gewerblichkeit durch Ausgliederung von Aktivitäten und (c) die Mehrfachnutzung von Vorteilen kleiner Einheiten (z. B. Freibeträge, Sockelförderung). Die einzelnen Aspekte wurden jeweils differenziert dargestellt. Bei den außersteuerlichen Gründen, die zu einer Unternehmensteilung führen können, werden die räumlich-geografische Trennung, Zahlungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Regelungen des Haftungs- und Baurechts, die Investitionsförderung sowie die schrittweise Unternehmensübergabe genannt.

Herr Gerds stellt fest, dass viele Unternehmen nur aus steuerlichen Gründen bestünden und daher in der Statistik ein verzerrtes Bild der Agrarstruktur entstehe. Diese Kenntnislücken im Bereich der Betriebsstrukturen hätten Auswirkungen auf die Möglichkeiten, die Einkommenssituation land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen zutreffend zu erfassen. Er sieht neben zahlreichen Vorteilen der Anpassung an die rechtlichen Rahmenbedingungen aber auch die Gefahr, dass insbesondere steuerrechtlich initiierte Unternehmensteilungen derart komplex und aufwändig werden könnten, dass dies zu Einschränkungen der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors führen könnte.

(b) Praktische Relevanz von komplexeren Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern stellt Monika Berlik (LMS Agrarberatung) die strukturellen Veränderungen im letzten Jahrzehnt in aggregierter Form und anhand von unterschiedlich strukturierten Fallbeispielen aus der Beratungspraxis dar. Aus ihrer Sicht haben sich in den letzten 20 Jahren in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere in der Kombination von landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen, z. T. komplexe und vielseitige Unternehmensstrukturen entwickelt. Deutliche Zunahmen sind v. a. bei den Rechtsformen Kommanditgesellschaft (KG, GmbH&Co.KG) und GmbH zu beobachten, während sowohl viele kleine Nebenerwerbsbetriebe in Form von Einzelunternehmen als auch zahlreiche Agrargenossenschaften die selbständig betriebene Landwirtschaft aufgaben. Durch Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen und betriebliche Situationen sind unter dem Einfluss von Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung gesellschaftsrechtliche Unternehmensstrukturen entstanden, die sich an den Strukturen in der gewerblichen Wirtschaft orientieren. Um die entstandenen Strukturen zu verstehen, sind die Betrachtung der Ausgangssituation, des steuerlichen Zusammenspiels von Landwirtschaft und Gewerbe sowie die Analyse der handelnden Personen und Eigentümer erforderlich. Anhand von vier Praxisbeispielen mit zunehmendem Komplexitätsgrad zeigt Frau Berlik, welche Anforderungen sich daraus für die Agrarstatistik ergeben können.

(c) Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe in der amtlichen Agrarstatistik

Der Beitrag von Torsten Blumöhr (StBA) beschäftigt sich mit der Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe in der amtlichen Agrarstatistik. Das Betriebsregister Landwirtschaft ist dabei die zentrale

Grundlage für agrarstatistische Erhebungen. Es enthält sämtliche Betriebe mit Angaben zu Hilfs- (Name, Adresse) und Fachmerkmalen (z. B. Flächen, Tierzahlen). Dieses Register wird durch das Einpflegen von Verwaltungsdaten und Primärerhebungen ständig aktualisiert und qualifiziert. Die Definition des Betriebs in statistischen Sinn ist dabei im EU-Recht und im nationalen Agrarstatistikgesetz geregelt. Ein Betrieb ist danach eine technisch-wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung. In der Regel entspricht der Betrieb einer eigenständigen Rechtsperson und einer Einheit, an welche die Verwaltungskennnummern aus diversen Verwaltungsdatenquellen gekoppelt sind. Steuerliche Zu-/Einordnungen sind dagegen nicht relevant. Die Betriebe werden in der Agrarstatistik nach dem Betriebssitz lokalisiert, d. h. auf dem Grundstück, wo sich die (wichtigsten) Wirtschaftsgebäude befinden. Bis auf einige Sonderfälle werden sämtliche Flächen und Tiere auf den Betriebssitz konsolidiert.

Seit 2014 wird ein zweistufiges Einheitenmodell mit den Ebenen Betrieb (Erhebungseinheit) und Gesamtbetrieb (Darstellungseinheit) verwendet, um die Betriebsstrukturen in agrarstatistischen Berichten darzustellen. Dies dient u. a. einer realitätsnäheren Abbildung z. B. von rechtlich getrennten, aber wirtschaftlich nicht autonomen Einheiten (z. B. Betriebsverflechtungen). Allerdings ist die Bildung von Gesamtbetrieben aus Betrieben für die statistischen Ämter optional und wird von diesen in unterschiedlichem Maß genutzt.

Die in den Agrarstatistiken gewählten Definitionen und Abgrenzungen können im Hinblick auf bestimmte Fragestellungen (z.B. landwirtschaftlicher Haushalt, Einkommenskombinationen) zu Problemen führen. Der Fokus liegt ausschließlich auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, unabhängig davon, wie eng dieser mit zusätzlichen selbständigen nichtlandwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Betrieben verbunden ist.

(d) Erfassung der Einkommenskombinationen landwirtschaftlicher Unternehmen in Bayern

Frau Weinberger-Miller (LfL) geht der Frage nach, welche Bedeutung Einkommenskombinationen (EKK) in landwirtschaftlichen Unternehmen und Haushalten in Bayern tatsächlich, d. h. auch unter Berücksichtigung der gewerblich geführten Standbeine, haben. Gewerblich geführte Betriebszweige entstehen, wenn die EKK in ihrem Umfang, ihrer Art oder in ihrer Intensität Gewerblichkeitsgrenzen überschreitet. Diese werden nicht in der amtlichen Agrarstatistik erfasst. Zu diesem Zweck hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zeitgleich mit der LZ 2010 eine zusätzliche Erhebung zu EKK durchgeführt. Beim Vergleich der ermittelten Daten mit denen der LZ 2010 differiert insbesondere die Häufigkeit von EKK. Während die LZ den Anteil von Betrieben mit EKK auf 38,5 % beziffert, weist die zeitgleich durchgeführte Bestandsaufnahme der LfL (rund 1.000 auswertbare Fragebögen) einen Anteil von 61,1 % auf. Dabei handelt es sich bei knapp 55 % der Betriebe um Gewerbetriebe im Diversifizierungsbereich. In der LZ 2010 betreiben aufgrund der Abgrenzung zu gewerblichen Diversifizierungsaktivitäten lediglich 17 % der bayerischen Betriebe EKK im Bereich der erneuerbaren Energien, die steuerlich als Nebenbetrieb der Landwirtschaft ohne eigene Buchführung eingeordnet sind. Auf Basis der Daten der LfL-Erhebung engagieren sich dagegen 41 % aller befragten Betriebe in der Energieproduktion, wobei dies fast alle (95 %) in Form eines separaten Gewerbebetriebes tun. Oftmals haben die Betriebe sogar

mehrere EKK-Geschäftsbereiche, bei denen der Betrieb von Fotovoltaikanlagen besonders häufig vorkommt.

Es konnte mit der LfL-Erhebung gezeigt werden, dass sich bei einem direkten Vergleich von Daten der Agrarstatistik mit denen der Bestandsaufnahme z.T. erhebliche Differenzen, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit von EKK, ergeben. Vielfach dürften die Unterschiede zwischen den Erhebungen auf Abgrenzungsprobleme der EKK und der landwirtschaftlichen Urproduktion zurückzuführen sein.

Ergebnisse der drei Arbeitsgruppen (AG)

In der **ersten AG** wurde die Bedeutung von Unternehmensverbindungen in der Praxis diskutiert.

Nach Ansicht der Experten (v. a. Steuer-, Unternehmensberatung, Banken) sind Unternehmensverbindungen in der Praxis die Regel. Allerdings beziehen sich die Einschätzungen nur auf Entwicklungen im Nordwesten und im Osten Deutschlands sowie auf tendenziell größere Unternehmen, welche die Dienstleistungen der Experten in Anspruch nehmen. Wenn PV-Anlagen unberücksichtigt bleiben, schätzen die Experten den Anteil der landwirtschaftlichen Unternehmen mit mindestens zwei Teilunternehmen (mit eigener Buchführung) auf 50 % bis 60 %. Die Struktur dieser Verbindungen ist jedoch in der Regel nicht als komplex zu bezeichnen, da sich die Unternehmen zum überwiegenden Teil lediglich aus zwei oder drei Landwirtschafts- oder landwirtschaftsnahen Teilunternehmen zusammensetzen. Die Experten sehen deutliche Abweichungen zwischen den Unternehmensstrukturen in der Praxis und den in der Agrarstatistik abgebildeten Strukturen.

Die steigende Anzahl und veränderte Form der Unternehmensverbindungen resultiert nach Ansicht der Experten vor allem aus Veränderungen in den Bereichen Energieerzeugung (EEG) und Tierhaltung in den letzten Jahren. In einigen Bereichen der Landwirtschaft (v. a. Veredlungswirtschaft) herrschen teilweise wenig transparente Strukturen, sodass die Eigentums-, Beteiligungs- und Einflussverhältnisse nicht genau bekannt sind. In den neuen Ländern entwickeln sich bei vielen juristischen Personen im Zuge des Generationswechsels neue Beteiligungsverhältnisse, wobei überwiegend Investoren aus der Landwirtschaft aktiv sind. Insgesamt sehen die Experten derzeit keine Zunahme der Konzentration durch horizontale und vertikale Kooperationen.

In der **zweiten AG** wurde die Aussagekraft der amtlichen Agrarstatistik – Landwirtschaftszählung (LZ), Agrarstrukturerhebung (ASE) – und der Testbetriebsstatistik im Hinblick auf die realen Betriebs- und Unternehmensstrukturen diskutiert. Die Experten stimmten überein, dass sowohl die Agrarstatistik als auch die Testbetriebe Strukturen von Unternehmensverbänden unvollständig erfassen. Die wesentlichen Gründe bei der Agrarstatistik sind die fehlende Erhebung von gewerblichen landwirtschaftsnahen Standbeinen und die eingeschränkte Erfassung von rechtlich selbständigen Betrieben im Familienverbund. Da alle Inhalte der amtlichen Agrarstatistik durch die Politik und Rechtsgrundlagen vorgegeben werden, müssten aus Sicht der anwesenden Statistiker Anpassungen bestehender Erhebungen auf EU-Ebene initiiert werden. Das neu programmierte

Betriebsregister Landwirtschaft wird in den nächsten Jahren (auf jeden Fall bis zur nächsten LZ) nicht verändert.

Für eine bessere Erfassung der Unternehmensverbindungen im Testbetriebsnetz wären nach Einschätzung der Experten deutlich mehr Finanzmittel zur Kompensation der Zusatzkosten durch die Erstellung von konsolidierten Gesamtbilanzen erforderlich. Der Konflikt zwischen höherem Zeitbedarf der Buchstellen für die Konsolidierung und Verkürzung der Frist zur Übermittlung der Daten für das FADN müsste aufgelöst werden. Die erhöhten Anforderungen dürften wegen der Freiwilligkeit der Teilnahme am Testbetriebsnetz zu Problemen der Aussagekraft (Repräsentativität) der Daten führen. Zu deren Verbesserung werden seit dem Wirtschaftsjahr 2012/2013 zusätzliche Informationen zu landwirtschaftsnahen gewerblichen Tätigkeiten erfasst.

Die **dritte AG** befasste sich damit, inwieweit unternehmensstrukturelle und einkommensbezogene Entwicklungen in der Landwirtschaft statistisch überhaupt erfasst werden können. Die Experten sehen vor allem definitorische und Abgrenzungsprobleme. Am Beispiel der Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Biogas) wird deutlich, dass zwischen dem Betreiben einer eigenen Anlage und der reinen Kapitalbeteiligung an einer gemeinschaftlich betriebenen Biogasanlage ein großer Unterschied besteht, der zu Abgrenzungsproblemen führt. Wenn aus inhaltlichen Gründen der Unternehmerhaushalt und nicht der Betrieb im Mittelpunkt steht, wären andere Variablen zu erfassen.. Die Wahl der Bezugsebene setzt in erster Linie die Klärung der Fragen seitens der Politik voraus, was mit Hilfe der Statistik analysiert werden soll (z. B. Einkommen in der Landwirtschaft oder Einkommenslage der landwirtschaftlichen Haushalte) und was mithin Verantwortungs- und Gestaltungsbereich der Politik ist bzw. sein soll. In jedem Fall, sei es im Rahmen einer Erweiterung der vorhandenen Erhebungen oder ergänzender neuer Erhebungen, würden Mehrkosten anfallen, für die keine Mittel vorhanden sind.

Die Konsolidierung von Jahresabschlüssen zur Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtsituation einer Unternehmensgruppe im (Familien-)Verbund ist aus Sicht der Experten aufwändig und derzeit in der Praxis nur wenig verbreitet. Gegenwärtig sind Unternehmensverbunde nicht für das Testbetriebsnetz vorgesehen. Diese werden meist im Vorfeld aussortiert. Die Aussagekraft des Testbetriebsnetzes ist dadurch insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage von größeren und gewinnstarken Gesamt-Unternehmen deutlich eingeschränkt.

Fazit

Der Expertenworkshop bestätigte, dass die Zunahme an landwirtschaftlichen Unternehmensverbunden, die durch Teilungen, Fusionen oder Neugründungen im Rahmen von Familien oder Unternehmenspartnern entstehen, für sektorale Analysen und Aussagen relevant ist. Vor allem steuerliche Regelungen (Abgrenzung von Landwirtschaft und Gewerbe, z.B. durch Vieheinheitengrenzen) führen zu komplexeren Unternehmensstrukturen. Diese können aufgrund der geltenden Rechtsvorgaben für die amtliche Agrarstatistik nur unvollständig erfasst werden. Für die Darstellung der Einkommenslage in der Landwirtschaft mit Hilfe des Testbetriebsnetzes ergeben sich ebenfalls Lücken, insbesondere hinsichtlich wachstumsorientierter größerer Unternehmen mit

den Schwerpunkten tierische Veredlung und landwirtschaftsnahe Einkommenskombinationen. Auf dem Workshop wurde außerdem deutlich, dass es entscheidend ist, die Begriffe Betrieb, Unternehmen, Unternehmensgruppe usw. zu definieren und abzugrenzen. Insbesondere bei der Festlegung des in Abhängigkeit vom Nutzungsziel relevanten Konsolidierungskreises besteht jedoch noch weiterer Diskussions- und Forschungsbedarf. Da Veränderungen bei den Inhalten der Datenerhebung sehr gut begründet und präzise vorgetragen werden müssen, sind empirische Belege anhand von (weiteren) regionalen Fallstudien sinnvoll.

Schlüsselworte: Agrarstruktur, Betriebs- und Unternehmensstruktur, Agrarstatistik

JEL-Code: Q10, Q12, Q18

Summary

German agriculture is undergoing a strong structural change, which is above all evident in a significantly reduced number of farms coupled with an increasing growth in the size of the remaining farms. These changes, which include farm and regional concentration trends, are being increasingly discussed on a social and political level. The consequences of divisions, mergers and start-ups are complex farm structures which cannot be seen in the official statistics. At the same time this information is a prerequisite for sound structural and income analyses in agriculture as well as for sectoral policy advice and policy formation.

For this reason the Thuenen Institute is using a current research project to study the 'real' farm and enterprise structures in German agriculture and their main factors of influence. For this purpose the available statistics are evaluated, experts on agricultural statistics, farm consulting and accounting, financing, etc. are surveyed and empirical surveys are also carried out on the basis of regional case studies. After first working steps in the project, numerous experts were invited to a workshop in Braunschweig in October 2014 to gain initial results and discuss open questions. Here a regional Thünen Institute pilot study of farm structures in agriculture was presented. Subsequently, further contributions from the fields of statistics, agricultural structural surveying, accounting and farm consultancy as well as a scientific analysis of income diversification in agriculture were presented and discussed. In three working groups the current situation and future possibilities for the documentation of farm and enterprise structures in German agriculture were discussed and then summarized in plenum.

In the following, we first describe the usability of both official statistics and other data sources for the project. After that the contributions and results of the workshops are summarized, and further steps for the study project presented.

It should be mentioned in advance that we currently lack a term for the occurrence of several economically connected, but legally independent, agricultural or near-to-farm holdings within the framework of one family. After consultation with experts we chose – as a working concept – to use the term 'group of enterprises within a family' in this paper.

Available statistics on farm and agricultural enterprise structures

In the framework of the project, the possibility to use various administrative data in addition to information from official agricultural statistics is being tested. The objective is to gain further information about the farms and agricultural enterprises structure dominating in practice.

Most of the data for official agricultural statistics is based on requirements at the EU level. Included here are the Agricultural Census and the Farm Structure Survey. The survey unit for these sources is the farm. Economic branches of farms are also surveyed in some states, e. g. in Lower Saxony and Schleswig Holstein, if the family holdings comprise multiple and legally independent farms. In this case, the branches, together with the main farm, can be aggregated to a whole

farm enterprise. Only very limited data is available on agricultural income diversification, because commercial farms and near-to-farm branches, with the exception of animal husbandry, are not documented in official statistics.

The administrative data studied to date includes data of the Agricultural Social Insurance System, the Animal Diseases Fund, the Integrated Administrative and Controlling System (IACS) for implementing and controlling payments in the framework of the EU support measures, as well as the Livestock Identification and Traceability System. Numerous expert interviews showed that these data sources provide no significant additional information to that of the official agricultural statistics. The reasons for this are a lack in content, data protection regulations and technical obstacles.

Pilot Study in three Lower Saxony Counties

The pilot study was carried out in counties of Lower Saxony with very different farm production structures (Peine, Nienburg and Vechta) and with the aid of expert interviews. It could be shown that there are partially significant differences between the real farm structures and the results of the official agricultural statistics. Discrepancies particularly arise in the area of (near-to-farm) income diversification since the latter ones are only documented in the official agricultural statistics if they are not commercial for tax purposes.

In the animal intensive counties Nienburg and Vechta more farms are kept in a family farm network, meaning that several farm or near-to-farm holdings belong to a family after having been divided or newly established, etc.. In most cases this results from adaptations to tax regulations in order to retain the tax privileges of agriculture. Special mention is accorded to the staggered animal unit regulations which define area-related livestock densities as a basis for agriculture and agricultural privileges. Farms are also affected by the classification of energy production and other agricultural diversification activities (above a certain size) as businesses without access to agricultural privileges. In all three counties this leads to multiple echelons of the existing structures of the entire enterprise, which cannot be identified in the available agricultural statistics.

The further workshop contributions from external consultants include the following viewpoints: (a) tax law, (b) practical business consulting, (c) agricultural statistics and (d) income diversification of farms in Bavaria.

(a) More complex farm enterprise structures due to tax law adjustments

The first contribution by Marcel Gerds (accountant) is titled "Significant factors of influence for the increasing complexity of agricultural enterprise structures -- Emphasis on Tax Law." He argues that the division of a farm into various organizational and economically and legally separate units often occurs in practice. Here the division of farms can have various reasons which can be both for tax purposes as well as for non-tax purposes. The main tax motive he cites is a) tax savings in income tax to avoid progressive taxation, b) the avoidance of commerciality through the outsourcing of activities and c) the multiple use of advantages of small units (i.e., tax deductions,

basic support). Individual aspects are each presented differently. As non-tax reasons for farm division, the spatial geographical separation, payments of the Common Agricultural Policy (CAP), liability and construction law, investment promotion as well as the staggered farm ownership transfer are mentioned.

Mr. Gerds finds that many farms have only been grounded for tax purposes and thus provide a distorted picture of farm structures in the statistics. This information could have a serious effect on the possibilities to accurately document the income situation of farms and forestry enterprises. In addition to the numerous advantages of adjustment to the legal framework conditions, he also sees the danger that in particular tax law-initiated farm divisions can become so complex and difficult, that they could lead to a reduction in competitiveness of the agricultural sector.

(b) Practical relevance of more complex farm structures in agriculture

Monika Berlik (LMS Farm Consulting) sketches the structural changes of the past decades in the East German state of Mecklenburg West Pomerania (MV). She presents her investigation in an aggregated form and on the basis of various structured case studies from her consulting practice. In her opinion in MV diverse and often fairly complex farm structures have developed in the past 20 years, especially in combination of farms and commercial enterprises. Significant increases can be observed especially for the legal forms limited partnerships (KG) and limited liability companies (GmbH), while many small part-time farms in the form of single enterprises and numerous agricultural collective holdings exited farming. In adapting to the changing framework conditions and the farm situation, new forms of legal structures of enterprises developed oriented on the structures in the non-farm commercial economy. The changes resulted from advice from tax and business consultants. In order to understand the resulting structures, the consideration of the departure situation, the tax interplay of agriculture and commerce as well as the analysis of the persons and owners involved is necessary. On the basis of four examples out of the practice with increasing complexity, Ms. Berlik shows which requirements can result from this situation for the agricultural statistics.

(c) Documentation of farms in the official agricultural statistics

The contribution by Torsten Blumöhr (Federal Statistics Office) deals with the documentation of farms in the official agricultural statistics. The Farm Register (official business register in agriculture) is a central basis for the Farm Statistic Survey. It contains all farms with information on auxiliary (name and address) and professional characteristics (for example, land areas, animal numbers). This register is constantly updated and qualified with the inclusion of administrative data and a primary survey. The definition of the farm for statistical purposes is regulated by EU law and in the national agricultural statistics laws. A farm is a technical economic unit with a centralized farm leadership. As a rule the farm is a legal entity and one unit to which administrative identification numbers from diverse administrative data sources are coupled. The farms are localized according to their sites so that also the total areas and animals are consolidated. The farm location is the land upon which the (most important) farm buildings are located.

Since 2014, a two stage unit model with the levels “farm” (survey unit) and “total farm” (presentation unit) is being used in order to present the farm structures in agricultural statistical units. This provides among other things, a close-to-reality description, for example of legally divided but economically non-autonomous units (for example, farm linkages). However, the development into “total farms” from “farms” for statistical agencies is optional and is used to different extents by the states.

The definitions and limits in agricultural statistics can, with regard to certain questions (for example, farm budget, income diversification) cause problems, because in the use of farm, social and economic statistics different limits can lead to aggregation difficulties. For example, income diversification can only then be documented in agricultural statistics it is not commercial with regard to taxation.

(d) Documentation of the income diversification in Bavaria

Ms. Weinberger-Müller (LfL) considered the question of the current significance of income diversification in agricultural enterprises in Bavaria, meaning under consideration of the commercial branches. For this purpose, the Bavarian State Institute for Agriculture (LfL) carried out an additional survey on income diversification concurrently with the LZ (Agricultural Census) 2010. Commercially lead farm branches develop if the income diversification exceeds the commercial limits in terms of scope, type or intensity. In comparison with the data gathered in the LZ 2010, particularly the frequency of income diversification increases. While the LZ assesses the portion of farms with near-to-farming diversification at 38.5%, the concurrent survey of the LfL (about 1000 usable questionnaires) shows a portion of 61.1%. Of these, about 55 % of the diversifications are commercial. In the LZ 2010 17 percent of the Bavarian farms show income diversifications in the areas of renewable energy which is classified as a sub-division of the farm without a separate financial statement. The LfL survey, in contrast, deals with 40.8 % of all surveyed farms, of which 95 % are commercial with a separate balance. Often the farms even have multiple income diversification branches, whereby photovoltaic equipment is particularly frequent.

It could be shown with the LfL survey, that a direct comparison of agricultural statistic data reveals in part extreme differences to the survey, particularly in relation to the frequency of income diversification. Often the difference between the surveys can be traced back to delineation problems of income diversification and primary agricultural production.

Results of the three working groups

In the **first working group**, the meaning of farm linkages and relationships in practice was discussed. From the experts' (esp. accountants, management and financial consultants) perspective farm linkages are the rule in practice. However their regional experience and estimates referred mainly to developments of larger farms in the northwest and east of Germany. If photovoltaic systems are not considered, the experts estimate the portion of the agricultural enterprises with at least two farms (with separate bookkeeping) at 50 % to 60 %. The structure of these linkages is not necessarily to be described as complex, but rather the farms are generally comprised only of

two or three farms or near-to- farm enterprises. The experts see significant deviations between the farm structures in practice and these structures documented in the agricultural statistics.

The increasing number and modified form of enterprise linkages results above all from changes in the areas of energy production and animal husbandry in recent years. In some areas of agriculture, including livestock farms, structures are hardly transparent so that the owners and managers are not exactly known. In the new federal states the succession of the management leads to new ownership structures in many legal entities, whereby mainly investors from agriculture take over shares or property. Overall at this time, no increase in the concentrations via horizontal and vertical cooperation is seen by the experts.

The **second working group** dealt with the validity of official agricultural statistics (the Agricultural Census, Farm Structural Survey and the farm statistics of the national Farm Accountancy Data Network (FADN)) with regard to the 'real' farm and enterprise structures. The working group agreed that in the official agricultural statistics and in FADN farm groups, farm linkages and their structures are incompletely documented. The main reason for this is the lacking documentation of commercial near-to-farm branches and the limited documentation of legally independent farms within family networks. From the perspective of statisticians, all contents of the official agricultural statistics must be provided according to the policy and legal requirements. The newly programmed Farm Register will not be changed in the coming years (at least until the next Agricultural Census). Changes must be initiated at the EU level.

According to the experts, significantly more funding is needed to compensate additional costs for the preparation of consolidated total financial statements for a better documentation of the farm associations in the FADN. The conflict between a greater time requirement for the farm accountants for the consolidation and the shortened deadline for the provision of the data for the FADN must be alleviated. The increased requirements could lead to problems in the representativeness of the voluntary participation in the FADN. To improve the relevance and validity of the FADN, additional information on near-to-agriculture commercial activity have to be documented since the fiscal year 2012/2013.

The **third working group** was occupied with finding out to what extent the farm structural and income related developments in agriculture can be statistically documented for farming at all. The experts particularly see problems of definition and precise delineation here. The example of the production of renewable energy (here biogas) makes it clear that a great difference exists between the farms with an own biogas facility and the purely partial participation in a commonly run biogas facility which leads to demarcation problems. If the farm household is of special interest, other variables should be documented in contrast to the focus on the agricultural enterprise with all of its structural parts. The choice of the collection level requires clarification of the question by political recipients. They must determine what is to be analyzed with the help of the statistics (i.e., income in agriculture or the income level of the farm households) to be able to fulfill their responsibilities. An important issue is that in any case, whether in the course of an expan-

sion of available survey or a supplementary new survey, additional costs will arise for which no funding is available.

The consolidation of annual financial statements to present the total economic situation of a farm linkage is, from the perspective of the experts, complicated, and at the moment seen only occasionally in practice. At present farm linkages are not foreseen for the FADN: they are eliminated in the preliminary preparations. The validity of the FADN is thus, especially with regard to the economic situation of larger, more dynamic and more profitable farms, very limited.

Conclusion

The expert workshop confirmed that the increase in farm linkages, caused by divisions, fusions or new establishments in the framework of a family, are relevant for sectoral analysis and statements. Above all, tax regulations (separation of farm and commercial, for example due to animal unit limits) lead to more complex farm structures. These can only be incompletely documented due to the applicable legal requirements for the official agricultural statistics. For the presentation of the income situation in farming with the help of the National Farm Accountancy Network (FADN) this area shows gaps, particularly with regard to growth toward larger farm units with the emphasis on livestock farming and near-to-agriculture income diversification. The discussion also showed the imperative to define and delineate the relevant terms, esp. groups of enterprises within the family network, depending on their intended usage. Since changes in the content of the data survey must be well grounded and precisely addressed, empirical proof on the basis of (further) regional case studies is recommended.

Keywords: Agricultural structure, Farm structure, Official Farm Survey

JEL-Code: Q10, Q12, Q18

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	i
Summary	ix
11 Forschungskonzept	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung	3
1.3 Vorgehensweise	4
2 Bisherige Ergebnisse der Prüfung des verfügbaren Datenbestandes	7
3 Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen– Am Beispiel der Landkreise Peine, Nienburg und Vechta	11
3.1 Einleitung	11
3.2 Die drei Untersuchungsregionen in der LZ 2010	11
3.3 Aufbau der Befragung	15
3.4 Ergebnisse	16
3.5 Vergleich von Daten	19
3.6 Zusammenfassung	20
4 Expertenworkshop	23
4.1 Hintergrund	23
4.2 Beiträge der Referenten	24
4.2.1 Wesentliche Einflussfaktoren für die zunehmende Komplexität der landwirtschaftlichen Unternehmensstrukturen – Schwerpunkt Steuerrecht	24
4.2.1.1 Einleitung	24
4.2.1.2 Steuerliche Motive für Betriebsteilungen	25
4.2.1.3 Betriebsteilungen aufgrund außersteuerlicher Motive	27
4.2.1.4 Folgen für Wissenschaft und Verwaltung	28
4.2.2 Praktische Relevanz komplexer Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft – Beispiel: Mecklenburg-Vorpommern	29
4.2.2.1 Einleitung	29
4.2.2.2 Die Agrarstruktur Mecklenburg-Vorpommern	30
4.2.2.3 Beispiele komplexer Unternehmensstrukturen	31
4.2.2.4 Erfahrungen und Herausforderungen	36

4.2.3	Konzept zur Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe in der amtlichen Agrarstatistik	37
4.2.3.1	Einleitung	37
4.2.3.2	Beschreibung und Definition der Erhebungseinheiten	38
4.2.3.3	Das Einheitenmodell im landwirtschaftlichen Betriebsregister	41
4.2.3.4	Fazit und zukünftige Rahmenbedingungen	43
4.2.4	Erfassung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Einkommenskombinationen in Bayern – eine gesamtbetriebliche Sichtweise	44
4.2.4.1	Einleitung	44
4.2.4.2	Begriffsabgrenzung	45
4.2.4.3	Unternehmensstrukturen in bayerischen Betrieben mit Einkommenskombinationen	47
4.2.4.4	Einflussfaktoren auf Einstieg und Bewirtschaftung von Einkommenskombinationen	50
4.2.4.5	Vergleich von Daten	52
4.2.4.6	Zusammenfassung	53
4.3	Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen	54
4.3.1	Relevanz von Unternehmensverbindungen in der landwirtschaftlichen Praxis	54
4.3.2	Bewertung der Aussagekraft der amtlichen Agrarstatistik und des Testbetriebsnetzes im Hinblick auf die Abbildung der realen Unternehmensstrukturen	56
4.3.3	Möglichkeiten zur Erfassung von unternehmensstrukturellen und einkommensbezogenen Entwicklungen in der Landwirtschaft	58
4.4	Fazit	60
5	Ausblick	63
6	Literaturverzeichnis	65
	Anhang 1	
	Anhang 2	
	Anhang 3	

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Die drei Untersuchungsregionen Peine, Nienburg und Vechta	12
Abbildung 2:	Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen in Peine, Nienburg und Vechta 2010	13
Abbildung 3:	Anteil landwirtschaftlicher Betriebe mit Einkommenskombinationen in Peine, Nienburg und Vechta 2010	14
Abbildung 4:	Verbindungen von Betrieben im Rahmen landwirtschaftlicher Familienverbände in Peine, Nienburg und Vechta	16
Abbildung 5:	Unternehmensverbindungen – Beispiel 1	32
Abbildung 6:	Unternehmensverbindungen – Beispiel 2	33
Abbildung 7:	Unternehmensverbindungen – Beispiel 3	34
Abbildung 8:	Unternehmensverbindungen – Beispiel 4	35
Abbildung 9:	Einheitenmodell im Betriebsregister Landwirtschaft	42

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Anteil der Betriebe nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung in Peine, Nienburg, Vechta 2010	14
Tabelle 2:	Landwirtschaftliche Betriebe und bewirtschaftete Fläche (LF) in Mecklenburg-Vorpommern nach Rechtsformen	30
Tabelle 3:	Struktur der Betriebe mit/ohne Einkommenskombinationen (EKK) in Bayern im Jahr 2010	48
Tabelle 4:	Art und Umfang der Einkommenskombinationen (EKK) in Bayern im Jahr 2010	49
Tabelle 5:	Alter der Betriebsleiter in Betrieben mit Einkommenskombinationen (EKK) in Bayern im Jahr 2010	51

1 Forschungskonzept

1.1 Problemstellung

Die deutsche Landwirtschaft unterliegt einem starken Strukturwandel, der sich – in erster Linie getrieben durch den organisatorisch-technischen Fortschritt – in einer stark abnehmenden Anzahl an landwirtschaftlichen Unternehmen bei gleichzeitig steigender Größe der verbleibenden Unternehmen zeigt. Diese Änderungen stehen mit Blick auf die betriebliche und regionale Konzentration der Produktion und Produktionssysteme verstärkt im gesellschaftlichen Diskurs. Die Anpassungen der landwirtschaftlichen Unternehmen an die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass die heutigen Unternehmen durch eine zunehmende rechtliche und strukturelle Vielfalt, Komplexität und Vernetzung charakterisiert sind. Gleichzeitig besteht jedoch der Eindruck, dass die tatsächlichen Betriebs- und Unternehmensstrukturen anhand der verfügbaren Statistiken nicht mehr vollständig identifiziert werden können.

Nicht nur das Wachstum der landwirtschaftlichen Unternehmen bei unveränderten Obergrenzen (z. B. Vieheinheitenstaffelung der Einkommensteuer), sondern auch der Einstieg in neue landwirtschaftsnahe Einkommensbereiche (z.B. Energieerzeugung, Landtourismus, Direktvermarktung) führt dazu, dass landwirtschaftliche Haushalte zur Vermeidung der Gewerblichkeit der Landwirtschaft mehrere Unternehmen führen. Nicht selten entstehen so komplexere und zum Teil holdingähnliche Strukturen (einheitliche Führung + rechtliche Selbständigkeit der Betriebe) innerhalb der Familie.

Diese zunehmend komplexen Unternehmensstrukturen sowie die damit einhergehenden Kenntnislücken bei Zusammenhängen zwischen Unternehmen und faktische wirtschaftliche Einheiten (v. a. auf Haushaltsebene) können dazu führen, dass Analysen zur Produktivität und Einkommenssituation stark von der tatsächlichen Situation abweichen. Die Officialstatistik (v. a. bei Landwirtschaftszählung – LZ, Agrarstrukturerhebung – ASE) beginnt, diesem Problem mit angepassten Erhebungsinhalten (z. B. zur Erfassung der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe) zu begegnen, und auch im Rahmen des BMEL-Testbetriebsnetzes gibt es Ansätze zu „konsolidierten“ Jahresabschlüssen und der Erfassung der Gesamteinkommen. Dennoch dürften die komplexeren Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft– insbesondere im Bereich der tierischen Veredlung und bei sich dynamisch entwickelnden Unternehmen – großenteils unklar bleiben. Dies kann gravierende Auswirkungen auf die Qualität der wissenschaftlichen Analysen zum Agrarsektor und die resultierende Politikberatung haben.¹

¹ So wird der Großteil der Agrarpolitik, v. a. Direktzahlungen, gegenwärtig durch die Einkommensstützung der Landwirtschaft legitimiert. Die Kenntnis der tatsächlichen Einkommenslage der Unternehmen und Unternehmerfamilien ist folglich von großer Bedeutung.

Die angeführten und durch zahlreiche Expertenaussagen belegten Defizite der verfügbaren Daten und Informationen zur Unternehmensstruktur in der Landwirtschaft sind Anlass, um diese Kenntnislücken einer empirischen Analyse zu unterziehen und – falls notwendig – Vorschläge zu Anpassungen der Datenerfassung zu erarbeiten.

Exkurs: Definitions- und Abgrenzungsproblem

Die Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen setzt eine Abgrenzung der Begriffe Betrieb und Unternehmen voraus. Hier besteht die Problematik, dass in den Bereichen Statistik, Steuerrecht, Wissenschaft, Unternehmensberatung etc. unterschiedliche Terminologien Anwendung finden. Teilweise werden demselben Begriff verschiedene Bedeutungen zugeordnet. Während beispielsweise die Begriffe Betrieb und Unternehmen in der amtlichen Officialstatistik exakt definiert sind, werden sie in der (betriebswirtschaftlichen) Literatur oftmals unterschiedlich abgegrenzt bzw. verwendet. Ebenso besteht das Dilemma, dass Definitionen gleicher Termini in den einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. im Handelsrecht oder steuerrechtlichen Vorschriften) nicht übereinstimmen. Durch die nachfolgend aufgeführten Beispiele soll diese Problematik verdeutlicht werden.

In der amtlichen Agrarstatistik ist die zentrale Erhebungseinheit der landwirtschaftliche Betrieb. Dieser ist als „eine technische und wirtschaftliche Einheit mit einer einheitlichen Betriebsführung“ (VO (EG) 1166/2008) definiert. Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen wird der Begriff des Unternehmens in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften für die Agrarstrukturerhebungen nicht verwendet. Es ist somit für die Agrarstatistiken unerheblich, ob der landwirtschaftliche Betrieb – im Vergleich zum Unternehmensbegriff² – den wirtschaftlichen Schwerpunkt darstellt. Gleichzeitig können aber in der Definition des Betriebes Eigenschaften oder Aspekte des Unternehmens vereinigt oder abgedeckt sein (Statistisches Bundesamt, 2006; Sturm und Tümmeler, 2006). Durch die Darstellungs- und Erhebungseinheit Betrieb in der Agrarstatistik ist es möglich, Ergebnisse regional aufzugliedern und die Landwirtschaft bzw. landwirtschaftliche Tätigkeiten klar von anderen Unternehmensstatistiken (z. B. Produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen) abzugrenzen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist diese Abgrenzung zugleich problematisch, insbesondere wenn Betriebe unterschiedlicher Art (landwirtschaftlich und landwirtschaftsfremd) aufgrund engerer betriebswirtschaftlicher Beziehungen zusammengehören (Fürst, 2009) und als eine Kombination von Einheiten (wirtschaftliche Gesamteinheit) verstanden werden können.

Auch in der landwirtschaftlichen Praxis sowie in der Betriebswirtschaftslehre werden beide Begriffe unterschiedlich abgegrenzt. Nicht selten wird der Betrieb dem Unternehmen gleichgesetzt. Ein Überblick über die verbreiteten Auffassungen in der betriebswirtschaftlichen Literatur wird von Witte (2000) gegeben. Demnach kann der Betrieb je nach Sichtweise dem Unternehmen un-

² In der EU-Rechtsverordnung zum Unternehmensregister wird das Unternehmen definiert als die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die aus handels- und/oder steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. „Ein Unternehmen kann einer einzigen rechtlichen Einheit entsprechen“ (VO (EWG) 696/93).

ter-, über- oder nebengeordnet sein. Eine allgemein gültige und widerspruchsfreie Verwendung und Abgrenzung der Termini Betrieb und Unternehmen ist somit kaum möglich. Vielmehr sollte bei Anwendung dieser Begriffe im Vorfeld erklärt werden, wie sie jeweils zu verstehen sind.

In der vorliegenden Arbeit³ wird in Anlehnung an Steinhauser et al. (2005) der landwirtschaftliche Betrieb als „örtliche, technische und organisatorische Produktionseinheit gesehen, in der Produktionsfaktoren zusammengefasst sind und durch planmäßiges Handeln der Betriebsleitung zur Gütererzeugung kombiniert werden.“ Im Vergleich zum Betrieb ist das Unternehmen als „eine örtlich nicht gebundene wirtschaftlich finanzielle und rechtliche Einheit definiert.“ Entscheidendes Abgrenzungskriterium des Unternehmens vom Betrieb ist die Erstellung eines Jahresabschlusses. Ein Unternehmen kann sich aus mehreren Betrieben zusammensetzen.

Hinzu kommt in diesem Arbeitsbericht die Einführung des Begriffs „**Unternehmensgruppe im Familienverbund**“. In der Landwirtschaft sind, häufig aufgrund von steuerlichen Regelungen zur Abgrenzung von Landwirtschaft und Gewerbe, im Zuge des Wachstums von Unternehmen und der Erschließung neuer Einkommensfelder (z. B. Energieproduktion) zunehmend Unternehmensteilungen und Neugründungen innerhalb von landwirtschaftlichen Haushalten bzw. Familien üblich. In der Folge können zu einer wirtschaftlichen Einheit mehrere Unternehmen gehören, die von einem einzigen Inhaber oder dessen Familienangehörigen geführt werden. Der Familienverbund wird in diesem Arbeitsbericht dem Haushalt, d. h. der Lebensgemeinschaft, gleichgesetzt. Dieser Einheit werden alle landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Unternehmen zugeordnet, wobei erstere auf der Grundlage des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom Gewerbe abgegrenzt werden⁴. Zu den landwirtschaftsnahen Unternehmen gehören alle Unternehmen im Bereich der Diversifizierung: Lohnunternehmen, erneuerbare Energien (Biogas, Wind, Solar), Tourismus, Direktvermarktung usw. Es ist anzumerken, dass Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung des Haushalts- und Familienkreises bestehen, weil vielfach die für eine exakte Abgrenzung erforderlichen Informationen fehlen.

1.2 Zielsetzung

Das übergeordnete Ziel des Projektes ist daher, die Beantwortung der Frage, inwieweit die strukturelevanten Parameter der amtlichen Agrarstatistik die tatsächlichen Betriebs- und Unternehmensstrukturen wiedergeben, insbesondere dann, wenn das gesamte (Familien-) Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe betrachtet wird. Durch die Gewinnung zusätzlicher Informationen sollen Rückschlüsse auf die Aussagekraft der amtlichen Agrarstatistik und des Testbetriebsnetzes gezogen und Kenntnislücken aufgezeigt werden. Als Ergebnis des Forschungsprojektes sollen An-

³ Dies gilt nicht für die Fachbeiträge in Kapitel 3.

⁴ Gewerbliche Tierhaltungsunternehmen werden, wie in der Agrarstatistik, der Landwirtschaft zugeordnet.

satzpunkte für ein modifiziertes Konzept zur sachgerechten Erfassung landwirtschaftlicher Unternehmensstrukturen erarbeitet werden.

1.3 Vorgehensweise

Damit die Aussagekraft der verfügbaren Statistiken im Hinblick auf die Darstellung der Betriebs- und Unternehmensstrukturen bewertet und Ansätze für ein modifiziertes Konzept erarbeitet werden können, sind folgende Arbeitsschritte vorgesehen:

a) Analyse der theoretischen Zusammenhänge zur Entwicklung der Unternehmensstrukturen

Ziel dieses Schrittes ist es, die wesentlichen Determinanten (Anreiz- und Druckfaktoren), die zur Bildung komplexerer Strukturen führen können, aufzuzeigen und deren mögliche Wirkungen auf Betriebs- und Unternehmensstrukturen zu analysieren. Sowohl rechtliche Regelungen, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen Grenzen bzw. Grenzwerte vorgeben und Anpassungsreaktionen der Unternehmen hervorrufen können (z. B. VE-Grenzen), als auch persönliche und ökonomische Rahmenbedingungen werden näher untersucht. Zu letzteren gehören Aspekte wie z. B. Finanzierungsmöglichkeiten, Organisationsformen oder Eigentumsrechte.

b) Prüfung des verfügbaren Datenbestandes

Hinsichtlich der Datenerfassung von landwirtschaftlichen Unternehmen in der Officialstatistik (v. a. LZ, ASE) und im Testbetriebsnetz (TBN) soll geprüft werden, welche strukturelevanten Informationen über Betriebe und Unternehmen erfasst werden und welche Daten fehlen. Außerdem sollen weitere Datenbestände, die strukturelevante Informationen liefern könnten, analysiert werden. Hierzu zählen beispielsweise Informationen aus dem Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT), Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), der Tierseuchenkassen sowie der Unternehmensdatenbank DAFNE.

Obwohl der Fokus der Untersuchung auf der deutschen Landwirtschaft liegt, sollen zu Vergleichszwecken auch die Erhebung von Daten über landwirtschaftliche Unternehmensstrukturen in anderen Industrieländern (z. B. Frankreich, England, USA) betrachtet werden.

c) Durchführung eines Workshops und von Expertenbefragungen

Ein entscheidendes Kriterium zur Bewertung der verfügbaren Statistiken ist die Kenntnis über die in der Praxis tatsächlich vorherrschenden Strukturen. Diese Informationen werden durch Gespräche mit Experten aus den Bereichen Statistik (Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter), Steuer- und Betriebsberatung, Finanzierung (Banken), Wissenschaft und Verwaltung bzw. Politikberatung gewonnen. Die Erhebung von Daten und die Gewinnung von Informationen erfolgt durch zwei Expertenworkshops (2014, 2016) sowie persönliche und telefonische Interviews. Letztere werden während der gesamten Projektlaufzeit durchgeführt. Gleichzeitig dienen die Gesprä-

che zur Validierung der bis dato gewonnenen Ergebnisse.

d) Erhebung von Primärdaten in ausgewählten Fallregionen und deren Auswertung

Aufbauend auf den Ergebnissen der Literaturanalyse und den Gesprächen mit Experten werden Merkmale definiert, die in fünf ausgewählten Fallregionen (Landkreisen) in Deutschland erhoben werden. Es wird geprüft, welches Vorgehen bei der Datenerhebung zu wählen ist. Dabei sollen die Erfahrungen bei der Datenerhebung einer bereits durchgeführten Pilotstudie in den niedersächsischen Landkreisen Peine, Nienburg und Vechta (siehe Kapitel 2) mit einfließen. Die aus den Erhebungen gewonnenen Informationen werden den Daten aus der Agrarstatistik gegenübergestellt.

e) Konzeptentwicklung und Optimierungsansätze

Die möglichen Lücken der LZ, ASE und des TBN im Hinblick auf die Darstellung der tatsächlichen Betriebs- und Unternehmensstrukturen werden dokumentiert. Es erfolgt die Erarbeitung von Ansätzen für ein modifiziertes Konzept zur sachgerechteren Erfassung landwirtschaftlicher Unternehmen. Dies setzt voraus, dass festgelegt wird, welche Bereiche für eine sachgerechte Beurteilung von unternehmensstrukturellen und einkommensbezogenen Entwicklungen relevant sind. Die Ergebnisse sollen von Experten in einem Abschlussworkshop (2016) validiert und Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Im vorliegenden Arbeitsbericht wird zunächst im **Kapitel 2** dargestellt, ob und inwieweit Daten der Officialstatistik und Verwaltungsdaten für das Projektthema nutzbar sind. In **Kapitel 3** werden dann die Ergebnisse der Pilotstudie zu den Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft in den niedersächsischen Landkreisen Peine, Nienburg und Vechta vorgestellt. **Kapitel 4** enthält die Beiträge und Diskussionsergebnisse eines im Oktober 2014 durchgeführten eintägigen Expertenworkshops zum Thema Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft. Dabei werden in den Beiträgen Schwerpunkte in den Bereichen Steuerrecht, empirische Unternehmensstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern, amtliche Agrarstatistik (Statistisches Bundesamt) sowie Einkommenskombinationen in Bayern gesetzt. Die anschließenden Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen des Workshops befassten sich mit den Themen Relevanz der Unternehmensverbindungen, Aussagekraft der amtlichen Agrarstatistik und des Testbetriebsnetzes und mit künftigen Möglichkeiten zur besseren Erfassung der unternehmensstrukturellen und einkommensbezogenen Entwicklungen in der Landwirtschaft. Im **Kapitel 5** geben wir schließlich einen Ausblick auf die aus den bisherigen Erkenntnissen ableitbaren weiteren Arbeitsschritte im Forschungsprojekt.

2 Bisherige Ergebnisse der Prüfung des verfügbaren Datenbestandes

Im Rahmen des Forschungsprojektes werden neben den Informationen aus der amtlichen Agrarstatistik die Möglichkeiten einer Nutzung von verschiedenen Verwaltungsdaten geprüft, um weitere Informationen über die in der Praxis vorherrschenden Strukturen zu gewinnen. Die bisherigen Ergebnisse werden in diesem Kapitel dargestellt.

Informationen aus der amtlichen Agrarstatistik

Strukturen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe werden u. a. durch die Landwirtschaftszählung (LZ) und die Agrarstrukturerhebung (ASE) der statistischen Ämter erfasst, welche durch eine Reihe weiterer Statistiken (z. B. Viehbestandserhebung) ergänzt werden.

Die LZ als umfassendste Erhebung von Strukturen landwirtschaftlicher Betriebe erfolgt als Vollerhebung in ca. zehnjährigem Rhythmus (zuletzt im Jahr 2010). Im Gegensatz dazu bildet eine repräsentativ ausgewählte Stichprobe von maximal 80.000 landwirtschaftlichen Betrieben die Grundlage der ASE. Diese wurde bis zum Jahr 2007 alle zwei Jahre und wird ab dem Jahr 2010 in dreijährigem Rhythmus durchgeführt. Die rechtliche Grundlage für die bevorstehende ASE 2016 wurde im Jahr 2014 verabschiedet. Die Erhebungseinheiten der LZ und ASE sind landwirtschaftliche Betriebe, die landwirtschaftliche Tätigkeiten nach VO (EG) 1166/2008 ausführen und bestimmte Erfassungsgrenzen (vgl. Kapitel 4.2.3.2) überschreiten.

Die für das Forschungsprojekt relevante Frage nach Verbindungen von Betrieben und Unternehmen im Rahmen von landwirtschaftlichen Haushalten und die damit verbundene Darstellung der tatsächlich vorherrschenden Strukturen kann nicht vollständig durch die Informationen der LZ und ASE wiedergegeben werden. Dies betrifft insbesondere die Einkommenskombinationen (EKK) wie landwirtschaftliche Dienstleistungen oder Energieerzeugung, die an Bedeutung für das landwirtschaftliche Einkommen stark zugenommen haben. Die Erfassung von Betrieben mit EKK in der Agrarstatistik erfolgt nur dann, wenn es sich nicht um rechtlich selbständige Gewerbebetriebe handelt. Häufig werden jedoch die Grenzen zur Gewerblichkeit (vgl. Kapitel 4.2.4.2) überschritten.

Obwohl weitere Betriebe, die neben dem landwirtschaftlichen Kernbetrieb bestehen, nicht hinreichend mithilfe der Agrarstatistik identifiziert werden können, bietet die Nutzung von Daten über das Forschungsdatenzentrum (FDZ) zusätzliche Auswertungsmöglichkeiten. Einige statistische Landesämter unterscheiden land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Haupt- und Teilbetriebe. Letztere sind als Betriebe zu verstehen, die mit dem Hauptbetrieb wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind, jedoch auch eigenständig Produkte oder Dienstleistungen mit eigenen Produktionsfaktoren erzeugen können. Meist handelt es sich dabei um örtlich getrennte Produktionsstätten (Schirrmacher, 2007).

Eine erste FDZ-Analyse von Daten der LZ 2010 ergab, dass in den drei Bundesländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg Informationen über Teilbetriebe in unterschiedlichem Umfang erfasst werden. In einem Experteninterview mit dem Landesamt für Statistik Niedersachsen wurde betont, dass die verfügbaren Informationen hierzu als belastbar eingestuft

werden können.⁵ Insbesondere in Regionen, in denen die Tierhaltung konzentriert ist, liegt der Anteil laut FDZ-Analyse von (Gesamt-)Betrieben, die sich aus Teilbetrieben zusammensetzen, deutlich über dem niedersächsischen Durchschnitt von 4,7 %; im ehemaligen Regierungsbezirk Weser-Ems beträgt der Anteil 8,2 % (LZ 2010).⁶ In Baden-Württemberg wurde die Erfassung von Teilbetrieben aufgrund des großen Erhebungs- und Pflegeaufwands wieder eingestellt.⁷

Zusätzliche Analysen zu Teilbetrieben werden aus den Datensätzen der LZ und ASE verschiedener Jahre im weiteren Projektverlauf durchgeführt.

Informationen aus dem Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS)

Die Nutzung von Daten aus dem InVeKoS zur Gewinnung von Informationen über Betriebs- und Unternehmensstrukturen ist schwierig. Dies ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Zwar erhalten Landwirte, die einen Antrag auf Gewährung von Betriebsprämien stellen, verschiedene Nummern (z. B. Betriebsstätten-, Antrags- und Verwaltungsnummer), die jedoch nicht allgemein verwendet werden. Eine Verknüpfung mit anderen Verwaltungsdaten ist daher kaum möglich. Zwar ist es denkbar, Betriebe die zusammengehören über Adressen zu identifizieren, allerdings dürfte sich dies bei häufig auftretenden Namen wie „Meier“ oder „Schmidt“ als problematisch erweisen. Darüber hinaus werden Unternehmen häufig nicht vollständig erfasst, da beispielweise gewerbliche Betriebe mit Einkommenskombinationen wie Energieerzeugung, Direktvermarktung oder Lohnarbeit in der Regel nicht im Datensatz enthalten sind. Schließlich kommt hinzu, dass es sich bei InVeKoS-Daten um reine Verwaltungsdaten handelt, d. h. eine Nutzung der Daten für wissenschaftliche Zwecke ist bislang nicht vorgesehen. Einzige Ausnahme stellt derzeit die Datennutzung im Rahmen der Klimaberichterstattung des Bundes dar.

Informationen aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

Die primäre Erhebung von Tierbeständen wird in der Agrarstatistik teilweise durch die Nutzung von Verwaltungsdaten aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) ersetzt. Das HIT wurde in Deutschland im Jahr 1999 auf Basis der VO (EG) Nr. 820/97 eingeführt. Es enthält u. a. Angaben über die Betriebsstätten, die Zahl der gehaltenen Rinder und Schweine sowie über deren Halter (Name, Anschrift und Registriernummer). Da die im HIT gespeicherten Haltungen (Betriebsstätten) nach veterinärmedizinischen Kriterien erfasst werden, müssen im Fall von mehreren Betriebsstätten diese zunächst aggregiert werden, um mit der Einheit im Betriebsregister Landwirtschaft (vgl. Kapitel 4.2.3.3) zu korrespondieren. Rechtlich eigenständige Unternehmen (z. B. nach Betriebsaufteilung) erhalten in jedem Fall eine eigene Registriernummer, die unabhängig von anderen zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörenden Unternehmen vergeben wird. Eine Aggregation auf Gesamt-Unternehmensebene ist daher – wie bei InVeKoS – nur über einen Namens- und Adressabgleich möglich. Zwar wird von Seitz (2009) angemerkt, dass

⁵ Telefoninterview mit Frau Dahl (Landesamt für Statistik Niedersachsen, 17.3.2015); Protokoll im Anhang 1.

⁶ Auswertung des FDZ vom 10.2.2015.

⁷ Telefonauskunft von Herrn Seitz (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, 15.04.2015).

die einzelbetriebliche Nutzung von HIT-Datensätzen in der Agrarstatistik andere Verfahren und Abläufe erfordert, um die notwendige Qualität zu schaffen, aber im vorliegenden Projekt zur Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen dürften die Datensätze zur Rinderhaltung ausreichend belastbar sein. Daten zur Schweine- und Geflügelhaltung werden in Agrarstatistik ohnehin anders erhoben (regelmäßige Viehzählungen).

Die HIT-Datenbank ist mit der InVeKoS-Datenbank verknüpfbar, so dass sich aus technischer und inhaltlicher Sicht zusätzliche Informationen zur Betriebs- und Unternehmensstruktur (Anzahl Betriebsstätten, etc.) gewinnen ließen.

Daten der niedersächsischen Tierseuchenkasse (NDSTSK)⁸

In Deutschland gibt es insgesamt 13 unabhängige Tierseuchenkassen (TSK), in denen Daten über Viehbestände erhoben werden. Erfasst werden dabei sogenannte seuchenhygienische Einheiten (SE). Eine SE „sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle“ (NDSTSK, 2015). Wie viele SE z. B. drei Ställe an verschiedenen Standorten ergeben, wird i. d. R. vom Eigentümer der Ställe selbst und von den zuständigen Veterinärämtern festgelegt. Jeder Stall hat dabei immer eine Registriernummer, die beim zuständigen Veterinäramt beantragt werden muss. In den Daten der NDSTSK werden dann (a) die Registriernummern der Ställe erfasst und (b) eine übergeordnete SE-Nummer vergeben, welche die jeweiligen Registriernummern zusammenfasst. Es ist jedoch anzumerken, dass nur diejenigen Registriernummern bei der NDSTSK hinterlegt sind, die gemeldet wurden. So könnte beispielsweise von drei rechtlich eigenständigen Betrieben mit eigener Registriernummer nur eine einzige Registriernummer angegeben sein, die alle SE zusammenfasst. Informationen über die Betriebs- und Unternehmensstrukturen aus den Daten der NDSTSK können somit von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen. Darüber hinaus ist eine Meldung der SE bei der NDSTSK grundsätzlich freiwillig, wobei immer die Höchstbestände an Tieren anzugeben sind.

Nach Schätzung der NDSTSK dürften deren Datenbestände im Rinderbereich vollständig sein, da diese aus dem HIT entnommen werden. Dagegen ist die Datenlage bei Schweinen und Geflügel (rund 10 % Mindererfassung) und insbesondere bei Pferden, wo schätzungsweise ca. 50 % der Tiere in Niedersachsen nicht erfasst werden, ungünstiger.

Obwohl die Betriebs- und Unternehmensstrukturen nicht vollständig mit den Daten der NDSTSK wiedergegeben werden können, ist es vorstellbar, erste Hinweise auf die vorherrschenden Strukturen zu gewinnen. Inwieweit weitere Analysen durchgeführt werden können bzw. welche konkreten Auswertungsmöglichkeiten bestehen, wird derzeit geprüft.

⁸ Wesentliche Informationsbasis zu diesem Abschnitt ist ein Telefoninterview mit Herrn Dr. Dieckhoff (Niedersächsische Tierseuchenkasse, 17.9.2014); Protokoll im Anhang 2.

Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)⁹

Seit dem Jahr 2013 ist die landwirtschaftliche Sozialversicherung, d. h. die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG), Alters- und Krankenkasse (LAK, LKK), auf einen einzigen Träger mit bundesweit einheitlichen Beitragssätzen konzentriert. Die LBG ist zuständig für alle land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, andere Unternehmenskreise wie Bauernverbände, Biogasanlagen, Maschinenringe usw. sowie Haus- und Ziergärten¹⁰, die größer als 5 ha sind. Gegenwärtig umfasst die LBG ca. 1,5 Mio. Mitglieder. Im Gegensatz zur LBG, bei der Unternehmen versichert sind, ist die LAK und LKK personenbezogen, wobei i. d. R. nur Unternehmen mit einer Bodenbewirtschaftung von mindestens 8 ha LF versicherungspflichtig sind.¹¹

Zurzeit finden zwei Datenbanksysteme (IS-LSV und SAP) bei der SVLFG Anwendung. Eine Kombination von Personen- und Unternehmensdaten, die Hinweise auf die tatsächlichen Betriebs- und Unternehmensstrukturen liefern könnte, ist generell nur dann möglich, wenn eine Unternehmeridentität besteht, d. h. wenn Unternehmen namentlich der gleichen Person zugeordnet sind. So gibt es beispielsweise keine Unternehmeridentität, wenn ein und dieselbe Person ein landwirtschaftliches Unternehmen als natürliche Person und gleichzeitig ein anderes landwirtschaftliches oder landwirtschaftsnahes Unternehmen in Form einer juristischen Person führt. Ebenso besteht keine Unternehmeridentität, wenn ein Unternehmer ein Einzelunternehmen führt und gleichzeitig als Mitunternehmer in einer GbR beteiligt ist. Verbindungen zwischen Unternehmen, die sich aufgrund familiärer Beziehungen ergeben, sind nur dann bei der SVLFG erfasst, wenn es sich um ein zum Hauptunternehmen gehörendes Nebenunternehmen handelt, d. h. es wird keine eigene Buchführung im Nebenunternehmen durchgeführt. Hinzu kommt, dass Informationen über Unternehmen mit Biogasanlagen nicht vollständig vorliegen. Während Anlagen, die überwiegend landwirtschaftliche Biomassen einsetzen, bei der SVLFG versichert sind, fallen Anlagen mit Nutzung von Schlachtabfällen oder Speiseresten i. d. R. in den Zuständigkeitsbereich der gewerblichen Berufsgenossenschaft.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die für das Forschungsprojekt relevante Frage nach Verbindungen von Betrieben und Unternehmen nicht hinreichend mit den Daten der SVLFG beantwortet werden kann. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Datenanalysen i. d. R. nur dann gestattet sind, wenn es sich um notwendige Auswertungen zur Erledigung von originären Aufgaben der SVLFG handelt.

⁹ Wesentliche Informationsbasis zu den Daten der SVLFG ist ein Telefoninterview mit Herrn Kühn (17.9.2014); Protokoll im Anhang 3.

¹⁰ Vgl. §123 des Siebten Buch Sozialgesetzbuch.

¹¹ Für Sonderkulturen, Forstflächen und andere besondere Nutzungsformen gelten abweichende Mindestgrößen (vgl. www.svlfg.de).

3 Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen– Am Beispiel der Landkreise Peine, Nienburg und Vechta

3.1 Einleitung

In dem zuvor vorgestellten Forschungsprojekt wird angenommen, dass in der amtlichen Agrarstatistik (LZ, ASE) und anderen Statistiken wie z. B. dem Testbetriebsnetz (TBN) unzureichende Informationen über Verbindungen von Betrieben im Rahmen von landwirtschaftlichen Unternehmen oder Haushalten vorliegen. Fundierte Belege hierzu gibt es in der wissenschaftlichen Literatur bisher nur sehr wenige. Weitere Informationsquellen (z. B. Tierseuchenkasse, HIT, InVeKoS – siehe Kapitel 2) wurden im Rahmen des Projektes geprüft, diese konnten jedoch für Beantwortung von Fragen zur Unternehmensstruktur in der Landwirtschaft bisher nicht nutzbar gemacht werden. Vor diesem Hintergrund wurde zunächst eine Pilotstudie zur Erfassung landwirtschaftlicher Strukturen in drei niedersächsischen Landkreisen Peine, Nienburg und Vechta durchgeführt.¹² Dabei wurden Steuer- und Unternehmensberater, Vertreter des Berufsstandes, Geschäftskundenberater von Banken sowie auf das Agrarrecht spezialisierte Rechtsanwälte zu den vorherrschenden Strukturen in den Landkreisen befragt. Die in den Experteninterviews gestellten Leitfragen zielten auf die Gewinnung von Informationen über die Art und Relevanz von Betriebs- und Unternehmensverbindungen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Bildung komplexerer Strukturen ab. Durch den Abgleich der aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse mit den Daten aus der amtlichen Agrarstatistik können erste Rückschlüsse über die Aussagekraft der Statistik im Hinblick auf die Abbildung der tatsächlichen Betriebs- und Unternehmensstrukturen gezogen werden.

3.2 Die drei Untersuchungsregionen in der LZ 2010

Die in Niedersachsen gelegenen Landkreise Peine, Nienburg und Vechta (Abbildung 1) zeigen laut LZ 2010 z. T. erhebliche Unterschiede hinsichtlich Anzahl der Betriebe, betriebswirtschaftlicher Ausrichtung oder der Häufigkeit von Einkommenskombinationen auf. Um die Informationen aus der Statistik den Ergebnissen der Fallstudie gegenüberzustellen, werden in dem Beitrag zunächst ausgewählte Merkmale der LZ aus dem Jahr 2010 (LSKN, 2012) für die drei Regionen dargestellt.

¹² Dies erfolgte im Rahmen einer Masterarbeit: Meyer, A. (2014): Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft – Eine Ausarbeitung am Beispiel der Landkreise Peine, Nienburg und Vechta.

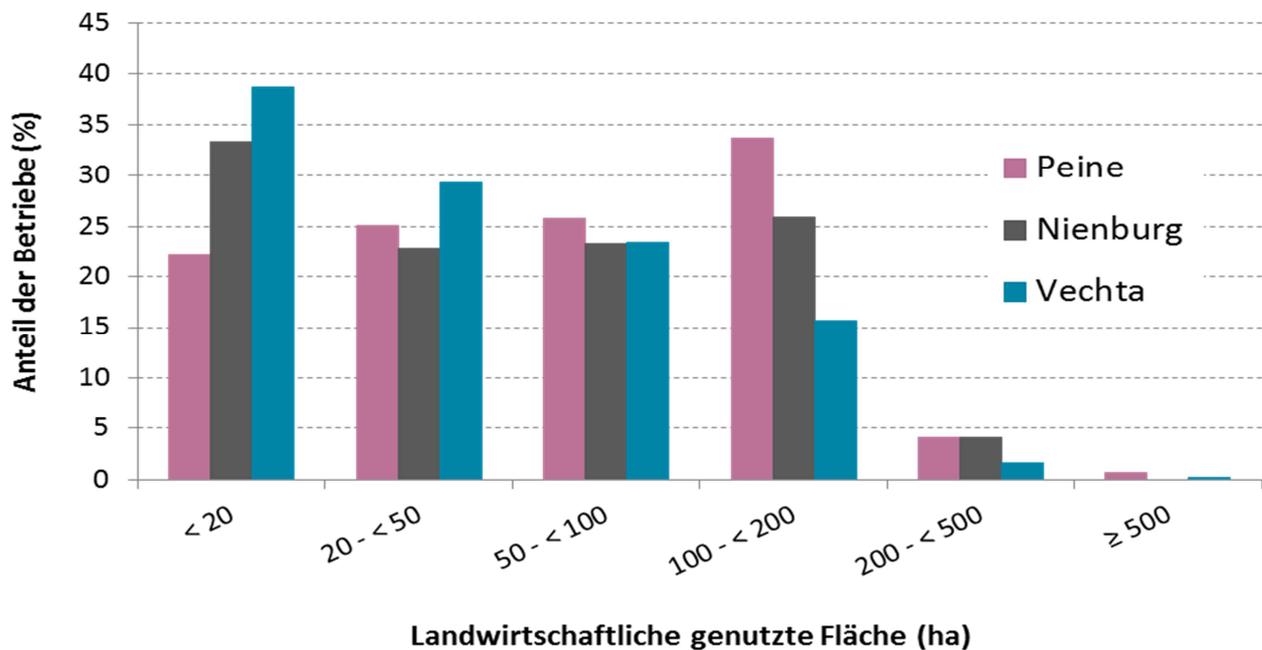
Abbildung 1: Die drei Untersuchungsregionen Peine, Nienburg und Vechta

	Anzahl der Betriebe		LF (ha)
	gesamt	mit Viehhaltung	
Peine	442	230	33.998
Nienburg	1.337	1.019	82.384
Vechta	1.409	1.234	63.263
Niedersachsen	41.730	32.736	2.577.017

Quelle: Eigene Darstellung, LSKN (2014).

Der Landkreis Peine weist mit 442 Betrieben im Vergleich zu Nienburg (1.337 Betriebe) und Vechta (1.409 Betriebe) die geringste Anzahl an Betrieben auf. Die durchschnittliche Flächenausstattung je Betrieb ist im Vergleich zum niedersächsischen Durchschnitt (61,8 ha LF) in Vechta mit 44,9 ha LF deutlich niedriger. Die Betriebe liegen in Peine mit 76,9 ha LF liegen darüber. In Nienburg entsprechen sie mit 61,6 ha LF in etwa dem Durchschnitt. Sowohl in Nienburg als auch in Vechta bewirtschaften die meisten Betriebe eine landwirtschaftliche Fläche von weniger als 20 ha (Abbildung 2). In Peine sind unterdessen v. a. Betriebe mit einer Größe von 100 ha bis weniger als 200 ha LF verbreitet. Der Anteil der Betriebe, die mehr als 200 ha LF oder mehr als 500 ha LF bewirtschaften, liegt in allen drei Untersuchungsregionen jeweils unter 5 %.

Abbildung 2: Landwirtschaftliche Betriebe nach Größenklassen in Peine, Nienburg und Vechta 2010



Quelle: LSKN (2012).

In den drei Landkreisen ist laut LZ das Einzelunternehmen die mit Abstand am häufigsten auftretende Rechtsform. Lediglich 5,4 % der Betriebe in Peine, 7,0 % der Betriebe in Nienburg und 12,3 % der Betriebe werden als Personengesellschaft geführt. Juristische Personen sind mit einem Anteil von weniger als 1 % in Peine und Nienburg sowie 1,8 % in Vechta selten.

Große Unterschiede zwischen den Landkreisen bestehen in Bezug auf die betriebswirtschaftliche Ausrichtung der Betriebe (Tabelle 1). Der Landkreis Peine ist durch große und viehlose Ackerbaubetriebe geprägt. Bei nur ca. der Hälfte (52,0 %) aller Betriebe handelt es sich um Betriebe mit Viehhaltung. Der Viehbesatz beträgt 0,2 GV/ha. Nienburg dagegen ist ein Landkreis mit einer gemischten Produktionsstruktur; hier gibt es vergleichsweise viele Futterbaubetriebe (27,5 %), aber ebenso viele Ackerbau- und Verbundbetriebe. Im Gegensatz dazu zählt Vechta mit 47,6 % spezialisierten Veredlungsbetrieben zu den veredlungsstärksten Landkreisen Deutschlands. Rund 88 % aller Betriebe halten hier Tiere. Der Viehbesatz beträgt 3,0 GV/ha, wobei pro Betrieb mit Tierhaltung durchschnittlich 152 GV gehalten werden.

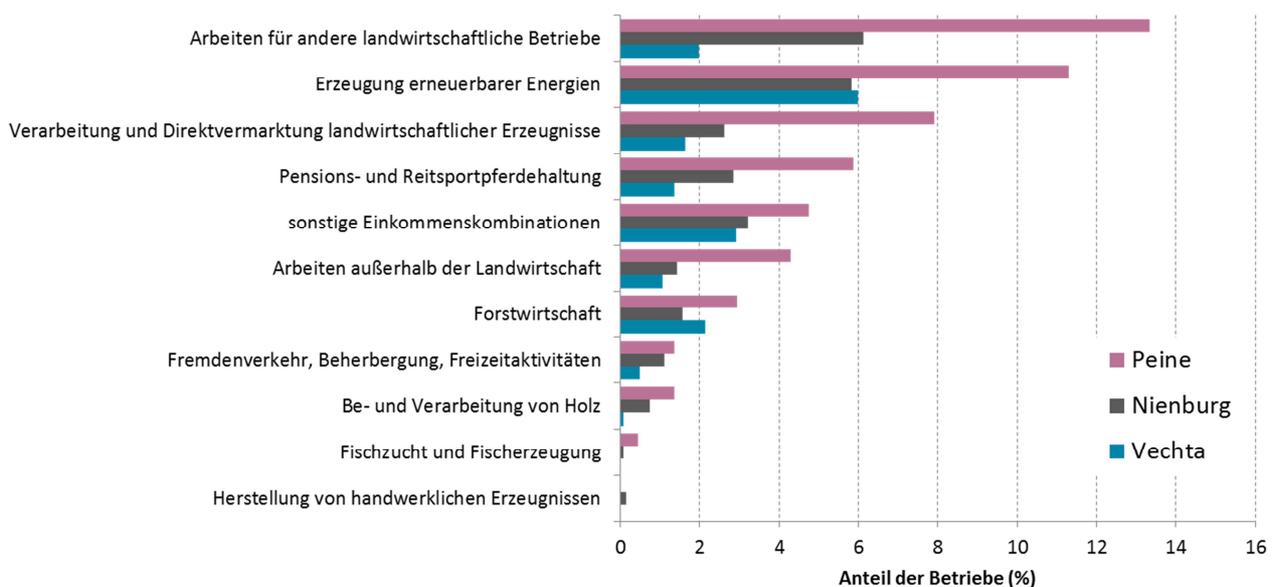
Tabelle 1: Anteil der Betriebe nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung in Peine, Nienburg, Vechta 2010

	Anteil der Betriebe (%)					
	Ackerbau	Futterbau	Veredlung	Verbundbetriebe		Sonstige (Dauerkulturen und Gartenbau)
				Pflanzenbau-Viehhaltung	Viehhaltung	
Peine	72,2	12,6	0,9	11,0	1,1	2,2
Nienburg	29,7	27,5	14,5	17,5	8,5	2,2
Vechta	13,3	18,0	47,6	4,9	14,3	2,0

Quelle: LSKN (2012).

Laut LZ 2010 gibt es in Peine 138 (31,3 %), in Nienburg 253 (18,9 %) und in Vechta 195 (13,8 %) Betriebe mit landwirtschaftsnahen Einkommenskombinationen (EKK). Überall haben die Betriebe meist nur eine einzige EKK. Lediglich in Peine hat ein relativ großer Anteil der Betriebe mit EKK (44,2 %) zusätzliches Einkommen aus mindestens zwei EKK. Die bedeutendsten Tätigkeitsbereiche sind in Peine Dienstleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe, die Erzeugung erneuerbarer Energien sowie die Verarbeitung und Direktvermarktung (Abbildung 3). Die Erzeugung von erneuerbaren Energien ist nach LZ 2010 in Nienburg und Vechta für weniger als 6 % der Betriebe von Bedeutung.

Abbildung 3: Anteil landwirtschaftlicher Betriebe mit Einkommenskombinationen in Peine, Nienburg und Vechta 2010



Anm.: Ein Betrieb kann in mehr als einer EKK vertreten sein.

Quelle: LSKN (2012).

3.3 Aufbau der Befragung

Um Informationen über die tatsächlich vorherrschenden Betriebs- und Unternehmensstrukturen zu gewinnen, erfolgte die Durchführung von telefonischen und z. T. persönlichen Experteninterviews mittels Leitfragen. Es wurden Personen ausgewählt, die aufgrund ihrer regionalen Tätigkeit einen umfassenden Überblick über die in den Landkreisen ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen besitzen. Zu den befragten Experten gehörten Steuer- und Unternehmensberater (z.B. Mitarbeiter der Landwirtschaftskammern), Vertreter des Berufsstandes (z. B. des Landvolkes), Geschäftskundenberater von Banken sowie auf das Agrarrecht spezialisierte Rechtsanwälte. Insgesamt wurden 24 Interviews von Mai bis August 2014 durchgeführt (Peine: 9, Nienburg: 5 und Vechta: 10).

Zur Vorbereitung der ausgewählten Experten auf das Gespräch wurde ihnen ein Interviewleitfaden zugesandt. Ein wesentlicher Bestandteil des Leitfadens war die Abschätzung der Relevanz und Art von Betrieben, die neben dem eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb bestehen und die, z. B. aufgrund familiärer Beziehungen, in Verbindung mit dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes gebracht werden können. Dies beinhaltete u. a. Fragen über Betriebsstrukturen, Aktivitäten in anderen Geschäftsbereichen oder vorhandene Beteiligungsverhältnisse. Darüber hinaus wurden die Motive für die Gründung neuer Betriebe und die mit der zunehmenden Komplexität der landwirtschaftlichen Unternehmensstruktur verbundenen Herausforderungen abgefragt.

Zur Kontrolle, ob die gewonnenen Informationen korrekt in einem zusammenfassenden Gesprächsprotokoll wiedergegeben wurden, erfolgte dessen Versand mit der Bitte zur Prüfung an die einzelnen Interviewpartner.

Die erste Leitfrage des Interviews zielte darauf ab, Informationen über die Zusammensetzung der in den Landkreisen ansässigen landwirtschaftlichen Unternehmen zu gewinnen. Es sollte von den befragten Experten abgeschätzt werden, wie hoch der Anteil von landwirtschaftlichen Unternehmen ist, die Einkommen aus

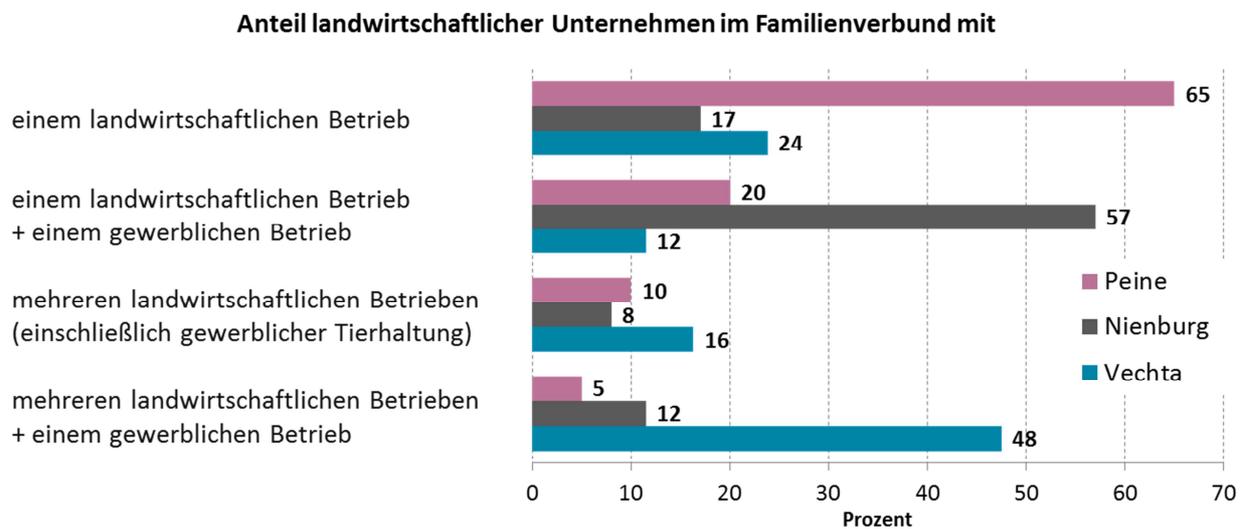
- **einem einzigen** landwirtschaftlichen Betrieb (ohne gewerblichen Nebenbetrieb),
- **einem** landwirtschaftlichen Betrieb und **mindestens einem** gewerblichen Betrieb (z. B. Biogas- oder Photovoltaikanlage),
- **mehreren** landwirtschaftlichen Betrieben (z. B. aufgrund von Betriebsteilung, Neugründung, § 51a BewG-Kooperation, gewerbliche Tierhaltung) und
- **mehreren** landwirtschaftlichen Betrieben und **mindestens einem** gewerblichen Betrieb (z. B. Biogas- oder Photovoltaikanlage) erwirtschaften.

3.4 Ergebnisse

Entsprechend den strukturellen Gegebenheiten der untersuchten Regionen unterscheiden sich auch die Unternehmensstrukturen in den drei Landkreisen deutlich. Die wesentlichen Einflüsse auf die Unternehmensstrukturen resultieren aus der Intensität der Tierhaltung und der Energieerzeugung.

In dem vom Ackerbau geprägten Landkreis Peine besteht nach Einschätzung der Experten die Mehrheit der Unternehmen aus einem einzigen landwirtschaftlichen Betrieb (Abbildung 4). Rund 35 % der ansässigen Unternehmen teilt sich in mehr als zwei selbständige Betriebe auf. Ein anderes Bild zeigt sich hingegen in den Landkreisen Nienburg und Vechta. Während in Nienburg 57 % der Landwirte oder deren im Haushalt lebenden Familienangehörige neben dem Landwirtschaftsbetrieb einen weiteren gewerblichen Betrieb führen, setzt sich fast die Hälfte der Familienunternehmen (48 %) in der Veredlungsregion Vechta aus mehreren landwirtschaftlichen und einem gewerblichen Betrieb zusammen. In allen drei Landkreisen ist der Großteil der Betriebe, die neben dem Landwirtschaftsbetrieb bestehen, als rechtlich selbständige Gewerbebetriebe nach EStG eingestuft.

Abbildung 4: Verbindungen von Betrieben im Rahmen landwirtschaftlicher Familienverbände in Peine, Nienburg und Vechta



Quelle: Eigene Erhebung

Die Bereiche Direktvermarktung, Vermietung und Gastronomie sind nach Ansicht der Experten nur von geringer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Unternehmerfamilien in den drei untersuchten Landkreisen. Die Experten schätzten, dass nur 1 % bis 3 % der landwirtschaftlichen Familien Einkommen aus rechtlich selbständigen Betrieben in diesen Bereichen erwirtschaften. Ebenso sind in allen drei Landkreisen rechtlich selbständige Lohnunternehmen von untergeordneter Relevanz. Hingegen betreiben ca. ein Drittel aller Familien in Peine und Nienburg sowie rund die

Hälfte der Familien in Vechta eine Photovoltaikanlage, die jedoch nicht in allen Fällen einem rechtlich selbständigen Betrieb zugeordnet ist. Der Anteil der landwirtschaftlichen Familien, die Eigentümer einer Biogasanlage oder finanziell an einer Anlage beteiligt sind, ist dagegen deutlich höher; er liegt in Peine bei 30 %, in Nienburg bei 10 % und in Vechta bei weniger als 5 %. Beteiligungen landwirtschaftlicher Familien an Windkraftanlagen sind in Vechta und Nienburg von geringer bzw. ohne Bedeutung; in Peine konnte deren Bedeutung nicht von den Experten abgeschätzt werden.

Ausgewählte Ergebnisse zu Verbindungen von Betrieben und Unternehmen in Peine

Laut Expertenaussagen werden rund 70 % bis 80 % der landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Peine von Betrieben in einer kooperativen Form (z. B. Maschinengemeinschaft) bewirtschaftet. Es existieren keine vertikalen Kooperationen in Form von Kapitalbeteiligungen. Allerdings bestehen oft enge vertragliche Regelungen, z. B. beim Vertragsanbau von Kartoffeln und Zwiebeln. Beteiligungen an landwirtschaftlichen Gesellschaftsunternehmen (überwiegend GbR) erfolgen meist durch Familienangehörige. Bestehende Betriebe in den Bereichen Direktvermarktung, Vermietung oder Gastronomie werden in der Regel von Angehörigen des Inhabers des Landwirtschaftsbetriebes geführt. Fast alle Biogasanlagen werden gemeinschaftlich von Landwirten (zwei bis acht Landwirte pro Anlage) betrieben. Neben den landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Einkünften hat die Vermietung von Wohnimmobilien für zahlreiche Landwirtschaftsfamilien eine große Relevanz hinsichtlich der Erwirtschaftung von Einkommen. Nichtlandwirtschaftliche Investoren, z. B. in Form von Flächenkäufen oder den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, treten im Landkreis Peine nur in Einzelfällen auf.

Ausgewählte Ergebnisse zu Verbindungen von Betrieben und Unternehmen in Nienburg

Im Landkreis Nienburg sind Gesellschaften zur gemeinschaftlichen Tierhaltung nach § 51a BewG weit verbreitet. In der Regel sind dabei zwei bis drei Landwirte beteiligt. Vertikale Kooperationen in Form einer finanziellen Beteiligung des vor- und nachgelagerten Bereichs bestehen nicht. Dennoch existieren wie in Peine oft enge vertragliche Bindungen, insbesondere in der Geflügelhaltung, zwischen landwirtschaftlichen und verarbeitenden Unternehmen. Laut Expertenangaben werden zwei Biogasanlagen von Nichtlandwirten betrieben, wobei geschätzt wird, dass ca. 90 % der dabei erwirtschafteten Wertschöpfung im Agrarsektor verbleiben. Der Einfluss nichtlandwirtschaftlicher Investoren, z. B. auf dem Bodenmarkt, wird als gering angesehen.

Ausgewählte Ergebnisse zu Verbindungen von Betrieben und Unternehmen in Vechta

Im Landkreis Vechta haben ca. 30 % der landwirtschaftlichen Unternehmen im Familienverbund zusätzlich zum Hauptbetrieb mindestens einen gewerblichen Viehhaltungsbetrieb. Im Vergleich zu den anderen beiden Landkreisen sind Kooperationen zwischen Landwirten sehr selten. Meist werden Familienangehörige an zusätzlichen Betrieben beteiligt. Biogasanlagen werden in der Regel von einzelnen Landwirten betrieben. Im Gegensatz zu den Landkreisen Peine und Nienburg gibt es vereinzelt vertikale Kooperationen durch Kapitalbeteiligungen. Dies betrifft die Schweine-

und Geflügelhaltung. Nichtlandwirtschaftliche Investoren spielen nach Meinung der Experten aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit nur eine sehr geringe oder keine Rolle.

Motive zur Gründung weiterer Betriebe

Die Frage nach den Anreizfaktoren, die zur Gründung neuer rechtlich selbständiger Betriebe führen, wurde von fast allen Experten gleich beantwortet. Es handelt in den meisten Fällen um eine Anpassung der Unternehmen an steuerliche Regelungen. Um die Gewerblichkeit zu vermeiden und die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenen Vorteile nach EStG aufrecht zu erhalten, werden Betriebe steuerrechtlich geteilt. Insbesondere in den viehstarken Landkreisen Nienburg und Vechta, wo die Flächenausstattung der Betriebe sehr knapp ist, steht die optimale Ausnutzung der flächenbezogenen Vieheinheitengrenzen nach § 51 a BewG im Vordergrund. Da nach dieser Rechtsvorschrift für die ersten 20 ha LF jeweils 10 VE und im Rahmen einer Staffelung ab 100 ha LF nur noch 1,5 VE pro Hektar LF erlaubt sind, werden kleine Betriebseinheiten deutlich begünstigt. Des Weiteren wurde von den Experten angeführt, dass die Auslagerung von Betrieben oder Betriebsteilen in der Haftungsbegrenzung des Unternehmers begründet ist. Häufig erfolgt gerade bei hohen Investitionssummen (z. B. Biogasanlagen oder Stallbauten) eine Neugründung von Betrieben, die in den Rechtsformen GmbH oder GmbH & Co.KG geführt werden. Ebenso kann die vorgezogene Hofübergabe, d. h. die Einbindung von Familienangehörigen in die Leitungsverantwortung, einen wesentlichen Anreizfaktor zur Teilung eines Unternehmens in rechtlich selbständige Betriebe, die dann im Familienverbund geführt werden, darstellen. Weitere Motive für Betriebsteilungen und Kooperationsprozesse (vertikal oder horizontal), die von einigen Experten genannt wurden, sind: Die Einkommenssicherung durch Diversifizierung, die Nutzung von Synergieeffekten (z. B. durch gemeinschaftliche Maschinennutzung oder Finanzierung) sowie das betriebliche Wachstum durch Kooperationen. Die neuen Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden nicht angeführt.

Allerdings existieren in der landwirtschaftlichen Praxis auch Faktoren, welche der Entwicklung komplexerer Betriebs- und Unternehmensstrukturen entgegenstehen. So wird der Zu- oder Neubau von Ställen als rechtlich selbständige Betriebe durch die damit verbundenen Auflagen und Vorgaben des Baurechts (z. B. Bereitstellung von Ausgleichsflächen, Installation von Abluftreinigungsanlagen) erschwert. Hinzukommt gerade bei größeren Bauvorhaben (z. B. Windkraftanlagen, Stallbauten) der zunehmend stärkere gesellschaftliche Widerstand. Ebenso rechnen die Experten in Folge der gesunkenen Vergütungssätze mit dem geänderten Erneuerbaren-Energien-Gesetz nicht mit einem weiteren Ausbau von Anlagen im Bereich der Energieerzeugung. Schließlich besteht nach Meinung der Experten seitens der Landwirte eine grundsätzliche Skepsis gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Investoren, die über finanzielle Beteiligungen Einfluss auf mögliche Strukturveränderungen in den landwirtschaftlichen Unternehmen bekommen könnten.

Eine Konsolidierung von Abschlüssen, durch die eine Bewertung der gesamten Einkommenslage des landwirtschaftlichen Unternehmens ermöglicht wird, erfolgt in allen drei Landkreisen nur sehr selten. Fehlende konsolidierte Abschlüsse wirken hinsichtlich der Kreditvergabe eher bei kleineren Unternehmen nachteilig, da bei Neugründungen von Betrieben in vielen Fällen hohe Eigenkapitalanteile und Liquiditätsreserven vorhanden sind.

Schwierigkeiten des Nebeneinanders von mehreren Betrieben im Rahmen eines Familienverbundes sehen die Experten in den wachsenden Anforderungen an die Steuer-, Unternehmens- und Rechtsberatung. Die sich rasch ändernden politischen Rahmenbedingungen erhöhen diese Anforderungen, was zu einem zunehmenden Bedarf an spezialisiertem Fachwissen bei den Beratern führt.

Der Großteil der Experten geht davon aus, dass es in den Untersuchungsregionen zu einem fortschreitenden Strukturwandel mit steigenden Betriebsgrößen und zunehmenden Konzentrationsprozessen kommt. In der Ackerbauregion des Landkreises Peine könnten kleinere Unternehmen angesichts des hohen Bodenpreisniveaus oft nur durch Zusammenschlüsse auf dem Markt bestehen, sodass eine weitere Zunahme von Kooperationen angenommen werde. Aufgrund der Flächenknappheit in den Landkreisen Nienburg und Vechta ist laut Expertenaussagen nicht mit einer weiteren Vergrößerung der Viehbestände zu rechnen. Vielmehr werde sich Viehhaltung auf eine geringere Anzahl kapitalstarker Unternehmen konzentrieren. Wachstumswillige Unternehmen weichen darüber hinaus verstärkt in Regionen mit geringerem Viehbesatz (z. B. in die neuen Bundesländer) aus.

Die zuvor dargestellten Ergebnisse der Untersuchung wurden von den Experten, die am Workshop teilnahmen als weitgehend zutreffend angesehen.

3.5 Vergleich von Daten

In den drei Untersuchungsregionen besteht ein beachtlicher Anteil der landwirtschaftlichen Gesamtunternehmen im Familienverbund aus mindestens zwei Unternehmen, wobei in der Regel eines landwirtschaftlich und eines gewerblich ist (vgl. Abbildung 4). Diese Zusammenhänge sind mit der amtlichen Agrarstatistik nicht darstellbar. Zwar werden strukturelevante Kennzahlen wie z.B. die Flächenausstattung, Vieh- oder AK-Besatz für den einzelnen Betrieb im Rahmen der Statistik erfasst, Aussagen über die tatsächlich vorherrschenden Strukturen können damit jedoch nicht getroffen werden. Eine Verschiebung des gegenwärtigen Bezugspunktes Betrieb hin zum Familienverbund, das sich aus mehreren Betrieben des gleichen Inhabers und dessen Familienangehörigen zusammensetzen kann, hätte somit einen entscheidenden Einfluss auf die im Rahmen der Officialstatistiken erfassten Parameter.

Erhebliche Unterschiede zwischen der Landwirtschaftszählung und der Pilotstudie bestehen insbesondere im Bereich der (landwirtschaftsnahen) Einkommenskombination. Umsätze aus Einkommenskombinationen werden in der amtlichen Agrarstatistik nur dann erfasst, wenn es sich nicht um rechtlich eigenständige Gewerbebetriebe handelt. Der Anteil von Betrieben in den Tätigkeitsfeldern Direktvermarktung, Vermietung und Gastronomie oder Lohnarbeit wurde von den Experten in den untersuchten Landkreisen tendenziell geringer geschätzt als diese in der LZ ausgewiesen sind. Allerdings ist anzumerken, dass es sich bei den Schätzungen hauptsächlich um Betriebe handelt, die aufgrund ihrer Größe als gewerblich eingestuft sind. Es ist davon auszugehen, dass Einkommenskombination, die dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzuordnen sind und

somit in der LZ erfasst werden, aufgrund ihres häufig geringen Umsatzvolumens vielfach nicht von den Experten wahrgenommen wurden. Die Bedeutung der Einkommenskombination in den zuvor angeführten Bereichen für das Einkommen der Landwirtschaftsfamilien wird von den Experten sehr unterschiedlich bewertet.

Gravierende Abweichungen zwischen den Ergebnissen der LZ und der Pilotstudie existieren für die Anzahl der Betriebe, die erneuerbare Energien erzeugen. Hierbei handelt es sich in der Regel um Gewerbebetriebe, über die folglich keine Informationen in der Officialstatistik vorliegen. Nach Meinung der Experten beziehen rund 75 % der Haushalte in Peine und Nienburg sowie 50 % der Haushalte in Vechta Einkommen aus Photovoltaikanlagen. Ebenso sind in 30 % bzw. 10 % der Landwirte oder dessen Angehörige an Biogasanlagen beteiligt und erwirtschaften einen nicht unerheblichen Anteil ihres Einkommens aus der Produktion von Biogas. Hingegen wird der Anteil von Betrieben, die erneuerbare Energien erzeugen, in der LZ nur mit rund 11 % in Peine und weniger als 6 % in Nienburg und Vechta angegeben.

Es ist zu beachten, dass im Gegensatz zur amtlichen Agrarstatistik in der Pilotstudie Ungenauigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung und Definition der Begriffe Betrieb, Unternehmen und Unternehmen im Familienverbund sowie der Zuordnung von Einheiten zu den Landkreisen bestehen. Insbesondere bei den Unternehmen im Familienverbund wurden keine klaren Grenzen gezogen, bis zu welchem Grad der Verwandtschaft die Unternehmen diesem zuzurechnen sind. Anzumerken ist zudem, dass es sich ausschließlich um subjektive Aussagen in Abhängigkeit von der Auswahl der Experten handelt, die in einigen Bereichen divergieren. Dadurch können nicht alle Facetten von Betriebs- und Unternehmensverbindungen bzw. Beteiligungsstrukturen eindeutig und vollständig wiedergegeben werden. Dennoch liefert die Pilotstudie in den drei Landkreisen erste Anhaltspunkte für bestehende und z.T. bedeutsame Diskrepanzen zwischen den tatsächlich vorherrschenden Strukturverhältnissen und den hierzu verfügbaren Informationen aus den Officialstatistiken.

3.6 Zusammenfassung

Landwirtschaftliche Unternehmen setzen sich im Zuge von Wachstum und Diversifizierung zunehmend aus mehreren rechtlich selbständigen Betrieben zusammen. Gleichzeitig werden zahlreiche Betriebe neben dem landwirtschaftlichen Betrieb von Angehörigen des Inhabers im Familienverbund geführt. Über Anzahl, Art und Bedeutung von derlei Verbindungen gibt es jedoch nur wenig gesicherte Kenntnisse, insbesondere in der Officialstatistik. Ziel der Pilotstudie in den drei niedersächsischen Landkreisen Peine, Nienburg und Vechta war es, diese Kenntnislücke ansatzweise zu schließen. In der vorliegenden Studie konnte mithilfe der befragten Experten aufgezeigt werden, dass sich in den Untersuchungsregionen ein beachtlicher Anteil (z. B. zwei Drittel in Vechta) von landwirtschaftlichen Unternehmen im Familienverbund aus mindestens zwei Betrieben, die von ein und derselben Inhabersfamilie geführt werden, zusammensetzt. Eine Erfassung des gesamten Familienverbundes anstelle des Betriebs in der Officialstatistik hätte somit erhebli-

che Auswirkung auf die Darstellung von strukturelevanten Parametern wie z. B. Flächenausstattung, Vieh- oder AK-Besatz zur Folge. Die Anpassung von Unternehmen an steuerliche Regelungen führt in allen drei Landkreisen zu einer Vielschichtigkeit der vorherrschenden Gesamtunternehmensstrukturen, welche nicht durch die verfügbaren Agrarstatistiken wiedergegeben werden kann. Besondere Diskrepanzen zwischen den Informationen aus den verfügbaren Statistiken und den Ergebnissen der Pilotstudie bestehen in der Abbildung von Einkommenskombinationen, die trotz der z. T. maßgeblichen Bedeutung für das landwirtschaftliche Familieneinkommen und auch für den ländlichen Raum infolge ihrer Gewerblichkeit nicht in den Officialstatistiken erfasst werden. Obwohl die derzeitig bestehenden Erhebungen regional differenzierte Informationen zu Strukturen auf einzelbetrieblicher Ebene liefern, ist zu hinterfragen, inwieweit die Erfassung zusätzlicher Kenngrößen einen Mehrwert für die, insbesondere seitens der Politik, zunehmend gestellten Fragen zu den tatsächlich vorherrschenden Betriebs- und Unternehmensstrukturen darstellen kann.

4 Expertenworkshop

4.1 Hintergrund

Der am 16. Oktober 2014 durchgeführte Expertenworkshop „Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft“ ist in das gleichnamige Forschungsprojekt eingebunden. Ziel des Expertenworkshops war es, gemeinsam mit ca. 30 Experten die Notwendigkeit für ein modifiziertes Konzept zur sachgerechten Erfassung landwirtschaftlicher Unternehmensstrukturen zu prüfen und erste Ansatzpunkte für dessen konkrete Ausgestaltung herauszuarbeiten. Um möglichst viele unterschiedliche Sichtweisen zusammenzutragen, wurden Experten aus den Bereichen Statistik (Statistisches Bundesamt, Statistische Landesämter), Steuer- und Betriebsberatung, Finanzierung (Banken), Wissenschaft und Verwaltung bzw. Politikberatung eingeladen.

In der bisherigen Projektbearbeitung wurde deutlich, dass es neben der amtlichen Agrarstatistik und dem Testbetriebsnetz kaum Datenquellen gibt, die Informationen zu den tatsächlichen Unternehmensstrukturen liefern bzw. diese Datenquellen schwer zugänglich sind. Ein weiteres wesentliches Ziel des Workshops war es daher auch, Ideen für die Gewinnung zusätzlicher Informationen zu sammeln.

Der Workshop wurde in Plenums- und Gruppenarbeitsphasen strukturiert. Im ersten Teil des Workshops wurden zunächst die Ergebnisse der Pilotstudie (vgl. Kapitel 3) vorgestellt und von den Teilnehmern validiert. Im Anschluss daran wurden thematische Eckpunkte durch vier Impulsvorträge von eingeladenen Referenten aufgegriffen. Die Vortragsthemen waren:

- (1) Wesentliche Einflussfaktoren für die zunehmende Komplexität der landwirtschaftlichen Unternehmensstruktur – Schwerpunkt Steuerrecht,
- (2) Praktische Relevanz komplexer Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft – Beispiel: Mecklenburg-Vorpommern,
- (3) Konzept zur Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe in der amtlichen Agrarstatistik und
- (4) Erfassung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Einkommenskombinationen in Bayern – eine gesamtbetriebliche Sichtweise.

Im zweiten Teil des Workshops wurden in drei Arbeitsgruppen konkrete Fragestellungen aus den verschiedenen Blickwinkeln der Experten diskutiert:

- (1) Welche Entwicklungen sind derzeit bei den Unternehmensstrukturen in der Praxis zu beobachten und welche Strukturen sind künftig absehbar?

- (2) Welche Kenntnislücken haben die amtliche Agrarstatistik und das Testbetriebsnetz im Hinblick auf die Abbildung der realen Unternehmensstrukturen und Einkommen in der Landwirtschaft?
- (3) Welche Möglichkeiten zur Erfassung von unternehmensstrukturellen und einkommensbezogenen Entwicklungen in der Landwirtschaft bestehen?

Im folgenden Kapitel werden zunächst die Impulsvorträge, die von den Referenten des Workshops als Fachbeiträge verschriftlicht wurden, wiedergegeben. Die Zusammenfassung der Ergebnisse aus den drei Arbeitsgruppen erfolgt in Kapitel 4.3.

4.2 Beiträge der Referenten

4.2.1 Wesentliche Einflussfaktoren für die zunehmende Komplexität der landwirtschaftlichen Unternehmensstrukturen – Schwerpunkt Steuerrecht

Dr. Marcel Gerds

(Freund & Partner GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Lutherstadt Wittenberg)

4.2.1.1 Einleitung

Die Teilung eines landwirtschaftlichen Betriebes in verschiedene organisatorisch und wirtschaftlich getrennte Einheiten kommt in der Praxis häufig vor. Dabei kann die Aufteilung von Betrieben verschiedene Gründe haben, die sowohl dem steuerlichen als auch dem außersteuerlichen Bereich zuzuordnen sind. Zum Beispiel kann auch die 2013 beschlossene Reform der Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik (GAP) zu Betriebsteilungen führen. Die Finanzverwaltung und -gerichte lassen dem Steuerpflichtigen – anders als in vielen anderen Bereichen – bei Betriebsteilungen viel Spielraum und sehen in den meisten Fällen keinen Gestaltungsmissbrauch, auch wenn dies zu teils erheblichen Steuererminderbelastungen für den Steuerpflichtigen führt. Dies macht derartige Gestaltungsoptionen in der Praxis interessant.

Bei der Aufteilung eines bisher einheitlich geführten Betriebes, die gewöhnlich in mehreren Einzelbetrieben resultiert, wird in der Regel eine der drei folgenden Varianten gewählt: a) Die Betriebe existieren nebeneinander in der Hand eines einzelnen Betriebsinhabers; b) Betriebsteile werden an Angehörige verpachtet bzw. direkt übertragen oder c) es werden neue Gesellschaften gegründet. Von außen werden diese Einzelbetriebe jedoch als ein einheitlich geführter Gesamtbetrieb wahrgenommen. Die Motivation eines Steuerpflichtigen, einen landwirtschaftlichen Betrieb als funktional-organisatorische Einheit in zwei oder gar mehrere Einheiten aufzuteilen, ist

vielfältig. In diesem Beitrag werden die wesentlichen steuerlichen und nichtsteuerlichen Gründe für Betriebsteilungen dargestellt.

4.2.1.2 Steuerliche Motive für Betriebsteilungen

Steuerersparnis bei der Einkommensteuer

Eine besondere Rolle spielt die mögliche Steuerersparnis durch Betriebsteilung bei der Einkommensteuer. Durch die Verteilung von Einkunftsquellen (z. B. nach Aufspaltung auf mehrere Betriebe) auf verschiedene, steuerlich getrennt veranlagte Personen (z. B. auf Familienangehörige), können Einkommen, die aufgrund der ESt-Progression hohen Steuersätzen unterliegen, wesentlich niedriger besteuert werden. Im Ergebnis kommt es zu einer Progressionsabschwächung.

Vermeidung von Gewerblichkeit durch Ausgliederung von Aktivitäten

Gemäß Absatz 11 der ESt-Richtlinie R 15.5 sind bestimmte gewerbliche Tätigkeiten, die dem Grunde nach Land- und Forstwirtschaft sind (Absatz eigener Erzeugnisse und damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Tätigkeiten), dann noch der Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen, wenn deren Umsatz maximal ein Drittel des Gesamtumsatzes und höchstens 51.500 € im Wirtschaftsjahr betragen. Gleiches gilt für die Verwendung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens für außerbetriebliche Zwecke und Dienstleistungen, die in einem sachlichen Zusammenhang zur Land- und Forstwirtschaft stehen. Insgesamt dürfen beide Gruppen nicht mehr als 50 % des Gesamtumsatzes überschreiten.

Während bei Einzelunternehmen bestimmte gewerbliche Tätigkeiten (gemäß R 15.5 EStR) in einem definierten Umfang möglich sind, ohne die Eigenschaft Land- und Forstwirtschaft insgesamt zu gefährden, droht bei Personengesellschaften (z. B. GbR, KG, OHG) die volle „Abfärbung“ der Gewerblichkeit auf den Gesamtbetrieb. Das heißt, auch die landwirtschaftlichen Einkünfte werden bei Personengesellschaften in vollem Umfang zu gewerblichen Einkünften, selbst wenn nur ein kleiner Teil der Einkünfte gewerblich ist.

Durch die Ausgliederung von gewerblichen Aktivitäten, z. B. Urlaub auf dem Bauernhof, Energieerzeugung oder Lohndienstleistungen, kann die Gewerblichkeit des land- und forstwirtschaftlichen Teiles vermieden werden. Generell genießt der landwirtschaftliche Betrieb einige Privilegien, die der Gewerbebetrieb nicht hat. Allerdings haben Landwirte einen höheren Verwaltungsaufwand. In der Regel beziehen sich die negativen Konsequenzen im Falle der Gewerblichkeit nur auf den Betriebsteil, der gewerblich wird, wenn gewisse Grenzen überschritten werden. Das heißt, dass im Allgemeinen nicht der gesamte landwirtschaftliche Betrieb gewerblich wird. Demzufolge entsteht neben dem Landwirtschafts- ein separater Gewerbebetrieb.

Die Gewerblichkeit eines Unternehmens kann weitreichende steuerliche Folgen haben:

- **Gewerbsteuerpflicht:** Zunächst unterliegt der neu entstandene Gewerbebetrieb – im Gegensatz zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb – der Gewerbsteuerpflicht. Diese muss entrichtet werden, sobald der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500 € übersteigt. Zusätzlich unterliegen Beträge bis zu 72.500 € einem Staffeltarif, sodass noch nicht der volle Steuersatz fällig ist. Diese Begünstigungen gelten nicht für Kapitalgesellschaften. Die Gewerbsteuer hat aufgrund der Anrechenbarkeit bei der Einkommenssteuer erheblich an Bedeutung verloren und ist als Motivation von Betriebsteilungen als eher unbedeutend anzusehen.
- **Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 Abs. 3 EStG):** Dieser Freibetrag in Höhe von 670 € für Ledige (1.340 € für Verheiratete) kann nur genutzt werden, wenn entsprechende Einkünfte vorhanden sind. Das Gesamteinkommen darf allerdings 30.700 € bei Ledigen (61.400 € bei Verheirateten) nicht übersteigen.
- **Lohnsteuer:** Die günstige Lohnsteuerpauschalierung für Aushilfen in Höhe von 5 % im landwirtschaftlichen Bereich ist im Gewerbebetrieb nicht möglich.
- **KFZ-Steuer:** Eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung, wie sie in der Landwirtschaft üblich ist, ist im Gewerbebereich schwierig bis unmöglich durchzusetzen.
- **Umsatzsteuer:** Die Umsatzsteuerpauschalierung von 10,7 % Umsatzsteuer auf Ausgangsrechnungen, wie sie viele Landwirte nutzen, gibt es auch nur für landwirtschaftliche Betriebe (USt-Pauschalierung gemäß § 24 UStG). Wenn es für den Betrieb – z. B. im Zusammenhang mit umfangreichen Investitionen – vorteilhaft ist, Vorsteuern von der Umsatzsteuer abzuziehen, kann der Betriebsleiter für eine Regelbesteuerung optieren.
- **Grundsteuer:** Am schwerwiegendsten ist, dass für landwirtschaftliche Flächen die sehr viel günstigere Grundsteuer A gilt. Falls die entsprechenden Flächen oder sogar der gesamte Betrieb in die Gewerblichkeit geraten, muss Grundsteuer B entrichtet werden, was sehr viel teurer ist.

Mehrfache Nutzung von Vorteilen kleiner Einheiten

In allen Bereichen mit Vorteilen für kleinere Einheiten ergeben sich Anreize zu Betriebsteilungen, sofern die resultierenden Vorteile die möglichen Nachteile (z. B. mehrfache getrennte Buchführung und Jahresabschlüsse) nicht übersteigen. Wichtige Bereiche sind folgende:

- Die degressiv gestaffelte **Vieheinheitengrenze** gem. § 13 EStG Ab. 1 bzw. § 51 Ab. 1a Bewertungsgesetz bedeutet, dass auf den ersten Hektaren mehr Vieheinheiten (VE) gehalten werden können als auf den nachfolgenden. Während beispielsweise auf den ersten 20 ha jeweils 10 VE/ha LF gehalten werden dürfen, sind ab 100 ha nur noch 1,5 VE/ha LF möglich, wenn die Gewerblichkeit vermieden werden soll. Durch Betriebsteilungen wird es somit möglich, deutlich mehr Tiere auf der gleichen Fläche zu halten, ohne dass die Gewerblichkeit droht.
- Kleine Betriebe können von der **Buchführungspflicht** befreit werden und eine **Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen** durchführen (§ 13a EStG). Klein heißt in diesem Zusammenhang, dass diese Betriebe max. 20 ha selbst bewirtschaftete Fläche (ohne Sonderkulturen)

oder eine Tierhaltung im Umfang von max. 50 Vieheinheiten je Betrieb haben dürfen. Eine Nutzung dieser Form der Gewinnermittlung ist deshalb interessant, weil in vielen Fällen – insbesondere bei erfolgreichen Betrieben – die Gewinne bei dieser Form der Gewinnermittlung tendenziell deutlich unterschätzt werden. Der Bundesrechnungshof hat hierzu einen kritischen Bericht verfasst (BRH, 2012). Darin empfiehlt der BRH, zur Vermeidung der steuerlichen Ungleichbehandlung die derzeit mögliche Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen abuschaffen.

- **Investitions- und Sonderabschreibungen** gemäß § 7g EStG für KMU: Danach können bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe dürfen dabei einen Wirtschaftswert bzw. einen Ersatzwirtschaftswert von 125.000 € nicht überschreiten. Die Betriebsgrößenbegrenzung gilt jeweils betriebs- und nicht personenbezogen, sodass Betriebsteilungen Vorteile bringen können. Falls ein Steuerpflichtiger Inhaber mehrerer Betriebe ist, wird für jeden Betrieb eine gesonderte Prüfung der Betriebsgrößenmerkmale vorgenommen.

4.2.1.3 Betriebsteilungen aufgrund außersteuerlicher Motive

Auch zahlreiche nicht steuerliche Gründe können dazu führen, Betriebsteilungen durchzuführen. Hier können organisatorische Aspekte und zahlreiche Einflüsse aus verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Förderrecht, Haftungsrecht, Erbrecht) eine Rolle spielen.

- **Räumlich-geografische Trennung:** Die räumliche Entfernung von Betriebszweigen wird aus rechtlichen und organisatorischen Gründen ebenfalls oft zum Anlass genommen, eine Trennung in verschiedene Betriebe vorzunehmen. Außerdem bilden nach Ansicht des Bundesfinanzhofes (BFH) bewirtschaftete Nutzflächen, die mehr als 100 km vom Betriebsmittelpunkt entfernt sind, regelmäßig einen selbstständigen Landwirtschaftsbetrieb. Ein Grundstück, welches mehr als 100 km von der Hofstelle entfernt liegt, kann regelmäßig weder dem notwendigen noch dem gewillkürten Betriebsvermögen eines aktiv bewirtschafteten oder eines verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betriebs zugeordnet werden. § 51a (1) S. 1 Nr. 3 BewG sieht in Bezug auf die gemeinschaftliche Tierhaltung sogar nur eine maximale Entfernung von 40 km vor. Die räumlich-geografische Trennung ist von zuvor genannten Gründen jedoch insofern abzugrenzen, als hier eine Betriebsteilung eindeutig steuerlich wirksam ist, während bei den übrigen Motiven vorrangig steuerliche Überlegungen im Vordergrund stehen.
- **Betriebsprämien der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP):** In den neuen Regelungen der GAP-Reform werden flächenmäßig kleinere Betriebe gesondert gefördert. Für die ersten 30 ha werden 50 €/ha zusätzlich gewährt, für weitere 16 ha dann 30 €/ha. Damit werden kleine und mittlere Betriebe bis 95 ha spürbar besser gestellt (BMEL, 2014). Zusätzlich wird für Junglandwirte (bis 40 Jahre) maximal 5 Jahre lang ein Bonus in Höhe von 44 €/ha für die ersten 90 ha gezahlt. Diese Vorgaben können einen Anreiz schaffen, Betriebe zu teilen. In vielen Fällen dürfte je-

doch der Nettonutzen aus der Betriebsteilung nicht so groß sein, da bei einem zusätzlichen Betrieb ein gesonderter Jahresabschluss vom Steuerberater aufgestellt werden muss, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist.

- **Haftungsrecht:** Haftungsrelevante Aktivitäten werden in haftungsbegrenzte Gesellschaften ausgelagert, z. B. in eine GmbH oder GmbH & Co. KG. Dabei kann es sich um Aktivitäten handeln, die infolge hoher Investitionen und einem sehr hohen Fremdkapitalanteil mit einem starken Risiko verbunden sind, oder auch um hygienerelevante Bereiche (z. B. Schlachtungen oder Milchverarbeitung). Das Ziel einer Betriebsteilung ist, dass bei höheren Risiken im Schadensfall keine persönliche Haftung mit dem Gesamtvermögen besteht.
- **Baurecht:** Im Baurecht gibt es die Privilegierung für landwirtschaftliche Betriebe gem. § 35 BauGB („Bauen im Außenbereich“). Durch geschickte Betriebsteilung(en) kann erreicht werden, dass die Privilegierung erhalten bleibt. Dies spielt insbesondere im Zusammenhang mit Tierhaltungsanlagen eine Rolle. Bei einer landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlage muss der Betreiber zumindest eine abstrakte Futtergrundlage nachweisen (§ 201 BauGB: „[...] soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann“). Die Privilegierung von Tierhaltungsbetrieben entfällt auch, wenn bestimmte Tierbestandsgrenzen (z. B. 560 Sauen) überschritten werden, die bei baulichen Investitionen zu einer Prüfungspflicht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) führen. Hier kann eine Splittung von Tierbeständen in mehrere Betriebe sinnvoll sein, um eine Baugenehmigung zu erhalten.
- **Investitionsförderung:** Im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung können Zuschüsse (max. 40 %) bis zu einer Obergrenze, die von den Bundesländern individuell definiert werden (aber max. 400.000 € innerhalb von drei Jahren), gewährt werden. Zur Ausschöpfung der Möglichkeiten kann es bei großen Investitionen (z. B. in Milch- und Jungviehstall) sinnvoll sein, die Investition in zwei rechtlich und persönlich getrennten Betrieben durchzuführen.
- **Betriebsübergabe:** Die Teilung eines bestehenden Betriebes kann im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge begründet sein, indem dem Hofnachfolger zunächst ein Teilbetrieb übertragen wird, der in dessen voller Verantwortung geführt wird.

Weitere steuerliche und außersteuerliche Gründe, die zu Betriebsteilungen anregen können, gibt es sicherlich; diese können jedoch an dieser Stelle nicht vollständig aufgeführt werden.

4.2.1.4 Folgen für Wissenschaft und Verwaltung

Die landwirtschaftlichen Unternehmer sind aufgrund von organisatorisch-technischem Fortschritt im Wettbewerb gezwungen, ihre Unternehmen an veränderte wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen anzupassen. Vielfach geschieht dies durch Wachstum der Bewirtschaftungskapazitäten, was aufgrund von vielfach gesetzten Ober- und Ausschlussgrenzen oder im Hinblick auf Größen- oder Erfolgskennzahlen degressiv/progressiv gestalteten Regelungen zu gravierenden wirtschaftlichen Konsequenzen führen kann. Formale Betriebsteilungen, Koopera-

tionen etc. sind Anpassungsreaktionen, ohne real entsprechend wirksam zu werden („tatsächlich ändert sich kaum etwas“). Wenn die Statistik diese formalen Entwicklungen abbildet, aber keine Grundlagen schafft, um den Informationsbedarf bezüglich der realen Verhältnisse entsprechend bereitzustellen, kann dies erhebliche Auswirkungen für die Analyse von Strukturentwicklungen und entsprechende Politikberatung und -formulierung haben.

Da viele Betriebe nur aus steuerlichen Gründen bestehen, entsteht ein verzerrtes Bild der Agrarstruktur. Ohne die in diesem Beitrag dargestellten steuerlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen würde es deutlich weniger Betriebe geben. Die oftmals komplexen steuerrechtlichen Konstruktionen der Unternehmen bzw. Unternehmensverbände sind von außen (aus der „Vogelperspektive“) nicht zu erkennen. Produktionswirtschaftlich und organisatorisch sind viele Unternehmen – steuerrechtlich initiiert – derart komplex, dass dies zu Einschränkungen der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors beitragen kann.

Diese Informationsdefizite im Bereich der Betriebsstrukturen haben natürlich auch Auswirkungen auf die Möglichkeiten, die Einkommenssituation land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zutreffend zu erfassen. Da letzteres der Hauptzweck der Betriebe des nationalen Testbetriebsnetzes ist, sollten die dafür notwendigen Betriebe in Kenntnis der relevanten Betriebsstrukturen ausgewählt werden. Dazu gilt es, die erforderlichen Informationen bereitzuhalten.

4.2.2 Praktische Relevanz komplexer Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft – Beispiel: Mecklenburg-Vorpommern

Monika Berlik
(LMS Agrarberatung GmbH, Rostock)

4.2.2.1 Einleitung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist traditionell stark agrarisch geprägt. Die 1,351 Mio. ha werden von 4.725 Agrarbetrieben bewirtschaftet (Statistische Ämter des Bundes und der Länder, 2011). Die Landwirtschaftsbetriebe im Nordosten Deutschlands waren und sind deutlich größer als die Betriebe im Bundesdurchschnitt. Sie haben alle Voraussetzungen, um wirtschaftlich erfolgreich und rentabel zu wirtschaften. Die Zahlen der Testbetriebsbuchführung des BMEL belegen diese Aussagen seit Jahren.

In den vergangenen 20 Jahren haben sich in den neuen Ländern Unternehmensstrukturen entwickelt, die in der Kombination von landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen kaum in der Agrarstatistik abgebildet werden können. Es ist das Ziel dieses Beitrags, mit einigen Beispielen aus Mecklenburg-Vorpommern das Bild der Agrarstruktur zu ergänzen und die praktische Relevanz komplexer Unternehmensstrukturen beispielhaft darzustellen.

4.2.2.2 Die Agrarstruktur Mecklenburg-Vorpommern

Betrachtet man die Landwirtschaftsbetriebe nach Rechtsformen, zeigen die Landwirtschaftszählungen von 1999 und 2010 folgendes Bild:

Tabelle 2: Landwirtschaftliche Betriebe und bewirtschaftete Fläche (LF) in Mecklenburg-Vorpommern nach Rechtsformen

	1999			2010		
	Betriebe	Anteil an der LF	Ø LF	Betriebe	Anteil an der LF	Ø LF
	Anzahl	%	ha/Betrieb	Anzahl	%	ha/Betrieb
Gesamt	5.176	100,0	263	4.725	100,0	286
Natürliche Personen	4.542	56,0	168	3.949	59,0	202
<i>Darunter:</i>						
Einzelunternehmen	3.724	26,6	97	3.091	29,5	129
<i>Darunter:</i>						
Haupterwerb	1.392	22,3	218	1.419	24,0	228
Nebenerwerb	2.332	4,3	25	1.672	5,5	44
Personengesellschaften (einschl. OHG)	818	29,4	490	858	29,5	465
<i>Darunter:</i>						
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	650	17,9	376	586	16,5	380
Kommanditgesellschaft (KG) und GmbH & Co. KG	154	11,4	1.012	261	12,6	652
Juristische Personen (alle mit Stiftungen u. a.)	634	44,0	945	776	41,0	714
<i>Darunter:</i>						
eingetragener Verein (e.V.)	26	0,1	30	33	0,1	21
eingetragene Genossenschaft (e.G.)	196	19,7	1.371	156	15,4	1.335
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	388	22,9	804	560	24,2	583
Aktiengesellschaft (AG)	16	1,2	1.013	19	1,2	880

Anmerkung: Ab 2010 wurde die Erfassungsgrenze für die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von 2 ha auf 5 ha angehoben. Dadurch ist die Vergleichbarkeit, insbesondere bei Betrieben im Nebenerwerb, eingeschränkt.

Quelle: Statistisches Landesamt Mecklenburg-Vorpommern.

Während die Anzahl natürlicher Personen seit 1999 abnahm, verzeichneten Betriebe der juristischen Personen einen Anstieg (Tabelle 2). Die sinkende Anzahl von Einzelunternehmen ist vor allem auf den Rückgang der Nebenerwerbsbetriebe zurückzuführen. Deutliche Zunahmen gab es

bei Betrieben der Rechtsformen KG, GmbH & Co. KG sowie GmbH. Je 30 % der LF in Mecklenburg-Vorpommern werden von Einzelunternehmen und Personengesellschaften bewirtschaftet.

Bei der Analyse der Veränderungen gewinnt die Größe von Betrieben an Relevanz. Die Betriebe in den Rechtsformen natürlicher Personen bewirtschafteten im Jahr 2010 eine Fläche von durchschnittlich 202 ha. Der deutliche Anstieg der Durchschnittsgröße der Einzelunternehmen um 32 ha im Vergleich zu 1999 ist großenteils auf veränderte Erfassungsgrenzen bei den Landwirtschaftszählungen 1999 und 2010 zurückzuführen. Dies führte dazu, dass 2010 kleine Betriebe mit weniger als 5 ha LF (1999: 2 ha LF) nicht erhoben wurden. Die durchschnittliche Größe der Betriebe in den Rechtsformen juristischer Personen betrug 714 ha (LZ 2010); insgesamt bewirtschafteten sie ca. 41 % der LF in Mecklenburg-Vorpommern. Obwohl die Zahl der juristischen Personen von 1999 bis 2010 deutlich zugenommen hat, ist deren Anteil an der LF leicht von 44 auf 41 % gesunken. Besonders erwähnenswert ist der deutliche Rückgang der Agrargenossenschaften, sowohl in der Zahl als auch gemessen am Flächenanteil.

Um die Relevanz komplexer Unternehmensstrukturen aufzuzeigen, wurden im Vorfeld die Auftraggeber der LMS Agrarberatung in Mecklenburg-Vorpommern nach Rechtsformen gefiltert. Die Unternehmen gliedern sich in 35 % Einzelunternehmen im Haupterwerb, 35 % Personengesellschaften und 30 % Unternehmen in den Rechtsformen juristischer Personen. Die Zahlen zeigen, dass die Unternehmen der Rechtsformen GbR, KG, GmbH & Co. KG und GmbH die LMS-Unternehmensberatung stark nutzen. Eine statistische Auswertung der rechtlichen Strukturen dieser Unternehmen und deren rechtlich bzw. vertraglich verbundenen Unternehmen ist auf dieser Datenbasis nicht möglich. Daher werden im Folgenden lediglich ausgewählte Praxisbeispiele zunehmender Unternehmenskomplexität dargestellt.

4.2.2.3 Beispiele komplexer Unternehmensstrukturen

In den vergangenen Jahren entstanden in der Landwirtschaft unterschiedlichste Unternehmensstrukturen, die weit über das Management eines einzelnen Unternehmens hinausgehen. Sie entstanden infolge von

- Betriebserweiterungen und Unternehmenskäufen,
- Investitionen in neue Betriebszweige,
- Veränderungen im Eigentum (Boden und Unternehmen),
- förderpolitischen Erwartungen und Veränderungen (Rechtsberatung),
- steuerlicher Optimierung (Steuerberatung) und
- strategischen Entwicklungen (Unternehmensberater).

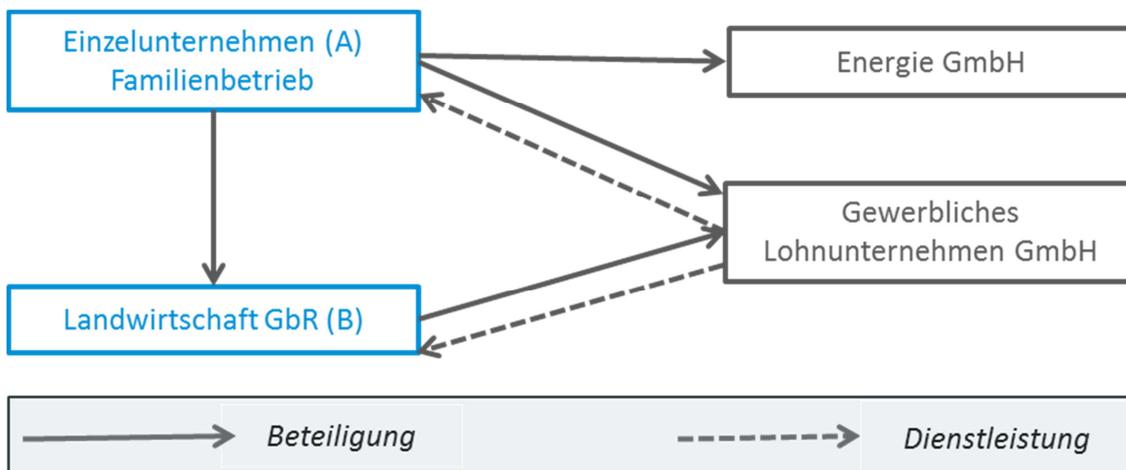
Veränderte Rahmenbedingungen und betriebliche Situationen zwangen die Unternehmen, mit spezifischen Anpassungen an die neuen Gegebenheiten zu reagieren. Mit Unterstützung von

Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatern wurde nach unternehmensspezifischen Lösungen und Strategien gesucht. Es entstanden gesellschaftsrechtliche Unternehmensstrukturen, die sich durchaus an der gewerblichen Wirtschaft orientieren. Dadurch hat sich auch das traditionelle Unternehmerbild des Landwirtes, der ausschließlich im Rahmen des eigenen Familienunternehmens tätig ist, verändert.

Durch diese Entwicklungen ist eine große Vielfalt an Unternehmensstrukturen entstanden, die unterschiedliche Rollen in der Wertschöpfung im ländlichen Raum wahrnehmen. An erster Stelle steht die landwirtschaftliche Urproduktion, die in Form eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Unternehmens organisiert sein kann. Hinzu kommen die Unternehmen der Weiterverarbeitung, der Diversifizierung, der Energieproduktion, der Dienstleistung oder der Vermögensverwaltung.

Um die Agrarstruktur im ländlichen Raum abbilden und verstehen zu können, sind die Betrachtung des Zusammenspiels von landwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen im Sinne der Steuergesetzgebung sowie die Betrachtung der handelnden Personen und Eigentümer erforderlich. Hierzu sollen die nachfolgenden Beispiele dienen.

Abbildung 5: Unternehmensverbindungen – Beispiel 1

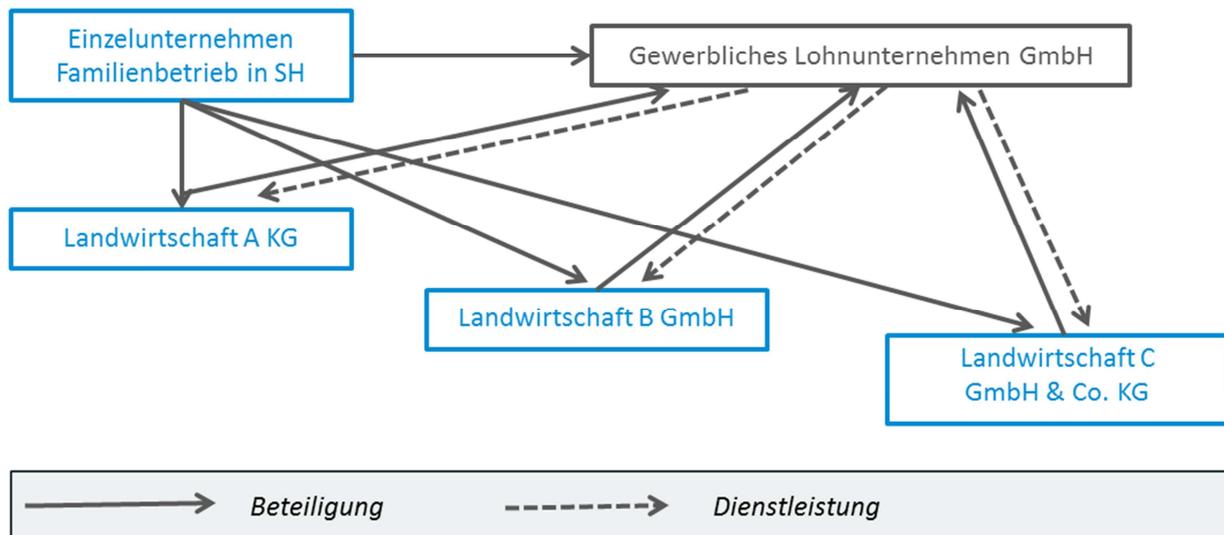


Quelle: Eigene Darstellung.

Ausgangspunkt der in Abbildung 5 dargestellten Unternehmensstruktur ist ein landwirtschaftlicher Familienbetrieb im Haupterwerb (A). Der Unternehmer (A) ist Gesellschafter einer Energie GmbH, eine gängige Form der Unternehmensführung im Bereich der alternativen Energieerzeugung. Vor einigen Jahren geriet ein Nachbarunternehmen (B) in Schieflage. Landwirt A erwarb wesentliche Wertbestandteile und führt seitdem gemeinsam mit B den Landwirtschaftsbetrieb in der Nachbarschaft als GbR. Die Landtechnik des Einzelunternehmens und der Landwirtschafts-GbR wurde der neu gegründeten Lohnunternehmen GmbH übertragen, deren geschäftsführender Gesellschafter A ist. Diese GmbH erledigt nun für die beiden Agrarbetriebe die landtechnische Arbeit. Die Unternehmen wirtschaften regional und sind miteinander verbunden. Dieses

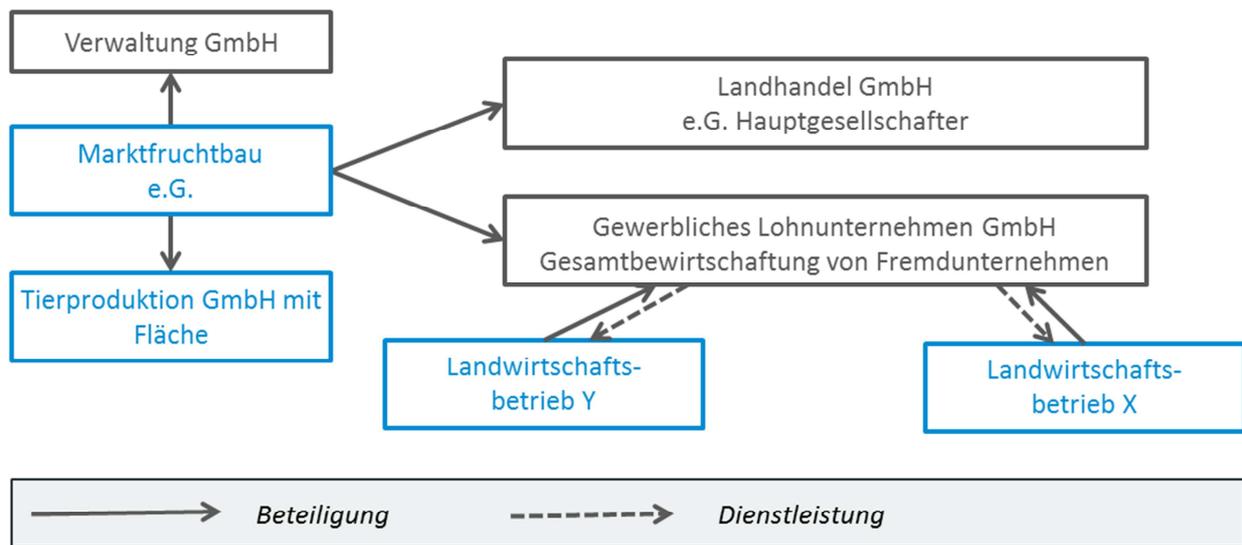
sehr einfache Beispiel zeigt, dass der Einzelunternehmer Landwirt A zusätzlich an drei Unternehmen beteiligt ist und somit aus dem Erfolg von vier Unternehmen sein Einkommen erzielt.

Abbildung 6: Unternehmensverbindungen – Beispiel 2



Quelle: Eigene Darstellung.

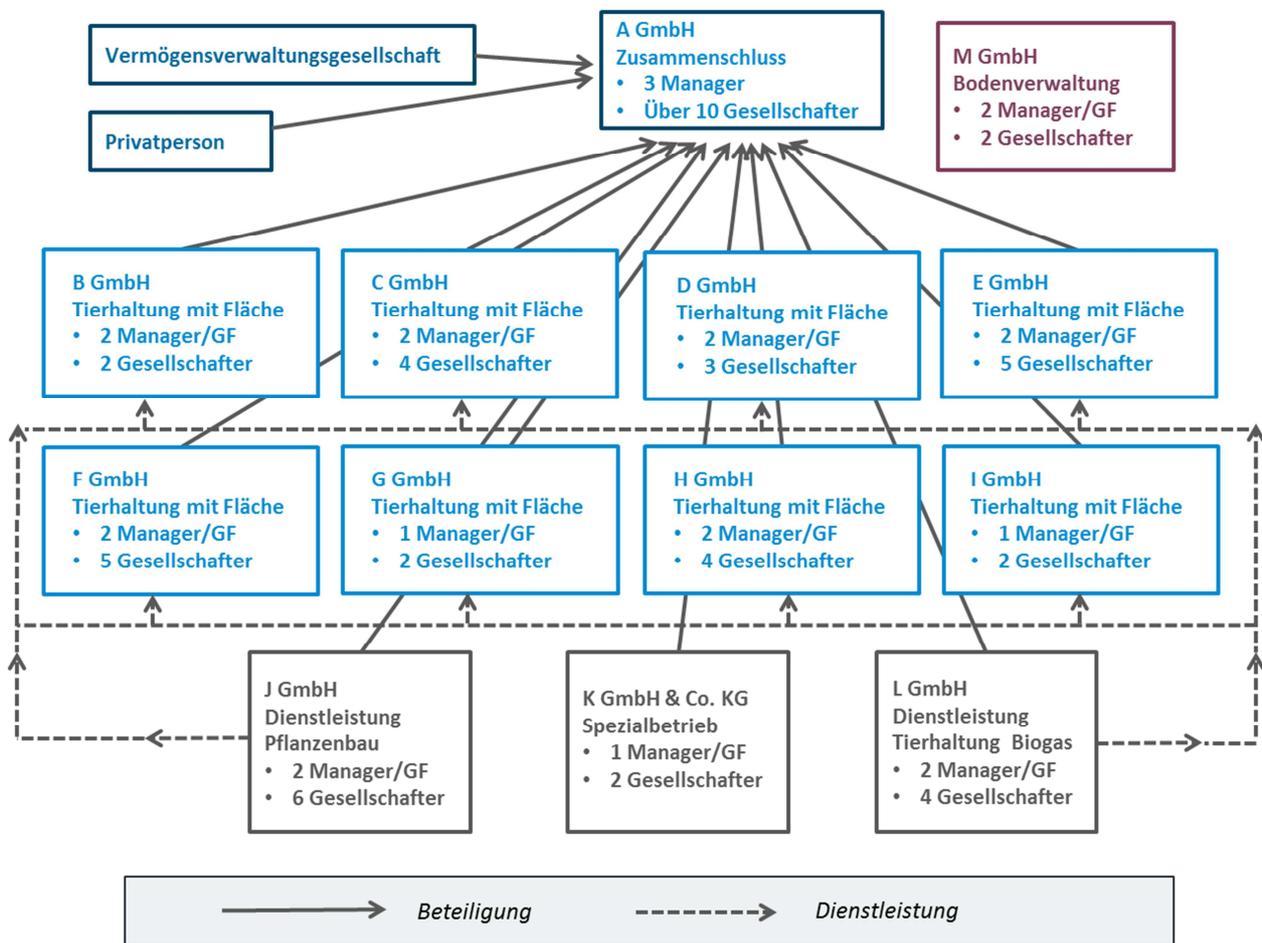
Im zweiten Beispiel (Abbildung 6) ist der Ausgangspunkt der Betrachtung ein landwirtschaftlicher Unternehmer aus Schleswig-Holstein. Im Zuge der Perspektivplanung hat sich der Unternehmer in den vergangenen zwanzig Jahren mit Unterstützung eines Maklers auf die Suche nach Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern gemacht, die am Markt zum Verkauf standen. Er erwarb drei Unternehmen in verschiedenen Regionen und führt diese in unterschiedlichen Rechtsformen als Landwirtschaftsbetriebe fort. Die Betriebsführung erfolgt z. T. durch Verwalter. Der Eigentümer wird die Erben sukzessiv im Rahmen der Hofnachfolge an den Unternehmen beteiligen. Die im ersten Beispiel beschriebene Ausgliederung der Landtechnik und einiger Mitarbeiter in ein gewerbliches Tochterunternehmen für Lohnarbeit finden wir auch in dieser Unternehmensstruktur. In diesem Fall wird die Organisation und Abrechnung der Lohnarbeit für die Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern überregional umgesetzt.

Abbildung 7: Unternehmensverbindungen – Beispiel 3

Quelle: Eigene Darstellung.

Ausgangspunkt der Betrachtung im Beispiel 3 (Abbildung 7) ist ein Marktfruchtbetrieb in Form einer eingetragenen Genossenschaft (eG). Die Verwaltung des Gesamtunternehmens erfolgt in einer GmbH; hier sind auch wesentliche Vermögenswerte bilanziert. Des Weiteren hat die Marktfruchtbau eG ein landwirtschaftliches Tochterunternehmen mit Tierproduktion. Diese gesellschaftsrechtliche Konstruktion findet man vielerorts. Häufig haben auch die Verwaltungsgesellschaften mehrere Tochterunternehmen mit unterschiedlichen landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsrichtungen. Der Beispielbetrieb ist zusätzlich Hauptgesellschafter an einem Landhandelsunternehmen in der Region. Auch in diesem Beispiel ist ein gewerbliches Lohnunternehmen etabliert. Es dient aber nicht zur Bewirtschaftung der eigenen Flächen, sondern zur Komplettbewirtschaftung von zwei Landwirtschaftsbetrieben in der Nachbarschaft. Auf der Basis von Lohnarbeitsverträgen werden die landwirtschaftlichen Flächen dieser fremden Unternehmen bewirtschaftet.

Abbildung 8: Unternehmensverbindungen – Beispiel 4



Quelle: Eigene Darstellung.

Das vierte Beispiel (Abbildung 8) gilt exemplarisch für sehr komplexe Unternehmensstrukturen. Auf die gesellschaftsrechtlichen Besonderheiten und auf die vertraglich vereinbarte überregionale Zusammenarbeit der Unternehmen kann hier nicht im Detail eingegangen werden. Auffallend ist, dass hier – verteilt über das Land Mecklenburg-Vorpommern – über einen längeren Zeitraum viele einzelne Unternehmen als GmbH gegründet wurden. Diese Unternehmen sind überwiegend in der landwirtschaftlichen Urproduktion mit einer entsprechenden Flächenausstattung tätig (GmbH B-I). Ergänzt werden diese Unternehmen durch spezialisierte Gewerbebetriebe (J, K und L) mit den Geschäftsfeldern Dienstleistung, Energieerzeugung u. a. Eine GmbH (M) wurde gegründet, um landwirtschaftliche Flächen zu kaufen und den einzelnen Unternehmen pachtweise zur Verfügung zu stellen. Fast alle Unternehmen sind Gesellschafter einer gemeinsamen GmbH (Erzeugerzusammenschluss, GmbH A). Vergleicht man im nächsten Schritt die Eigentümer der Gesellschaften, dann wird erkennbar, dass das Unternehmensgeflecht im Wesentlichen drei Unternehmern in verschiedener Konstellation gehört. Betrachtet man nun das Management, wird deutlich, dass die Eigentümer, deren Familienangehörige und Manager vor Ort die Unternehm-

menführung verantworten. Die umfangreichen Verflechtungen sind durch die verschiedenen handelnden Personen und durch die vielen Betriebsstandorte im gesamten Bundesland von außen kaum erkennbar. Es ist eine komplexe Unternehmensstruktur entstanden, die vertikale und horizontale Kooperationsmöglichkeiten beinhaltet.

4.2.2.4 Erfahrungen und Herausforderungen

Die beschriebenen Beispiele und die Erfahrungen aus der landwirtschaftlichen Unternehmensberatung zeigen, dass es viele und sehr unterschiedliche Strukturen in der Agrarpraxis gibt. Bewusst wurde bei der Auswahl von Beispielen auf die Darstellung und Einbeziehung von Unternehmen überregionaler Investoren verzichtet. Den Unternehmensstrukturen gemeinsam ist eine im Vergleich landwirtschaftlicher Unternehmen größere Komplexität. Das betrifft die gesellschaftsrechtlichen Strukturen, das Eigentum an Grund und Boden und die Verflechtung von handelnden Personen als Gesellschafter und im Management. Eine Klassifizierung oder Fallgruppenbildung der insgesamt von der LMS-Unternehmensberatung beratenen Unternehmen war aufgrund dieser Vielfältigkeit nicht möglich.

Durch die Agrarstatistik werden die Betriebe im Bereich der Landwirtschaft einzeln erfasst. Eine erste Unschärfe bei der Darstellung der unternehmerischen Tätigkeit im Agrarbereich tritt bereits bei der Darstellung der landwirtschaftlichen Unternehmen und Gewerbeunternehmen auf. Eine Offenlegung von Beteiligungen ist nur bei der Beantragung von Agrarinvestitionsfördermitteln durch die obligatorische Abgabe der sogenannten KMU-Erklärung¹³ erforderlich. Die von Creditreform geführte Beteiligungsdatenbank kann unterstützend zur Abbildung von verbundenen Unternehmen kostenpflichtig genutzt werden.

Neben agrarstrukturellen Zukunftsthemen sind Unternehmensstrukturen wichtig in der Beratungspraxis der Landwirtschaft. Die zunehmende Verflechtung führt u. a. zur Trennung von Eigentum und Geschäftsführung bzw. Verwaltung. In der Beratung sind die Fragen nach den Interessen des Auftraggebers und des zu beratenden Unternehmens relevant. Wechselnde Verwalter erschweren den Aufbau einer vertrauensbasierten Zusammenarbeit.

Die entstandenen Unternehmensstrukturen bilden stets auch ein Stück Historie ab. So waren Entscheidungen zur GAP-Reform oder erwartete diesbezügliche Veränderungen Auslöser von Betriebsteilungen. Die Kaufverträge mit der BVVG, insbesondere die EALG-Verträge, veranlassten viele Rechtsanwälte und Steuerberater bei Betriebsveränderungen zu besonders kreativen Lösungen. Diversifizierungen, Haftungsfragen, die Erwartung von Kappungsgrenzen und Investoren prägten die Unternehmen in ihrer juristischen und wirtschaftlichen Entwicklung.

¹³ KMU: kleine und mittlere Unternehmen nach einer Empfehlung der EU-Kommission (2003/261/EG).

Die komplexen Unternehmensstrukturen sind teilweise auf die regionale Ebene begrenzt, können aber auch die Grenzen des Bundeslandes und auch Deutschlands überschreiten (z. B. Unternehmensteile in Mecklenburg-Vorpommern und in Dänemark oder den Niederlanden).

Um Fragen zur Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes zu beantworten und auf dieser Basis Zukunftsentscheidungen treffen zu können, stoßen Agrarstatistik und das Testbetriebsnetz des BMEL an ihre Grenzen.

4.2.3 Konzept zur Erfassung landwirtschaftlicher Betriebe in der amtlichen Agrarstatistik

Dr. Torsten Blumöhr
(Statistisches Bundesamt, Bonn)

4.2.3.1 Einleitung

Die Definition der Einheiten, auf denen die Erhebung und Darstellung in den Agrarstatistiken basieren, ist entscheidend für die statistische Darstellung landwirtschaftlicher Produktion und Betriebsstrukturen. Das System der Agrarstatistiken verfolgt hierbei das Ziel, ein statistisches Gesamtbild der Agrarwirtschaft zu geben, indem es u. a. ein zusammenhängendes System mit weitestgehend gleichen Erhebungs- und Darstellungseinheiten zugrunde legt. Seit 2014 ist dies ein zweistufiges Einheitenmodell mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als zentraler Erhebungseinheit und dem Gesamtbetrieb als kleinste Kombination von Betrieben als Darstellungseinheit in agrarstatistischen Veröffentlichungen.

Allerdings bildet dieses Einheitenmodell nicht für alle darzustellenden agrarstatistischen Sachverhalte die richtige Erhebungs- und Darstellungseinheit ab. Gerade für Erhebungen in spezifischen Bereichen der Land- und Forstwirtschaft wurden andere Einheiten definiert, um die Erhebungen entsprechend ihrer darzustellenden Tatbestände zielgerichtet abzugrenzen. Hierzu zählen die Aquakulturstatistiken, die Geflügel-, die Wein-, die Holz- sowie die Forststatistik. Auch die Verwendung von Verwaltungsdaten kann andere Erhebungs- und Darstellungseinheiten erfordern. So wird die Anzahl der Rinder aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) übernommen und in der Erhebung der Viehbestände (Teil Rinder) nicht für Betriebe, sondern für viehseuchenrechtliche Einheiten (kurz: Ställe) ausgewiesen.

Nachfolgend wird daher im ersten Abschnitt ein Überblick über den Betrieb als die in der amtlichen Agrarstatistik verwendete Erhebungseinheit gegeben, bevor im zweiten Abschnitt die differenzierte Beschreibung der Erhebungs- und Darstellungseinheiten im Betriebsregister Landwirtschaft erfolgt. Das Betriebsregister enthält alle wirtschaftlich aktiven Einheiten (oberhalb der statistischen Erfassungsgrenzen) in Deutschland. Es stellt ein wichtiges Instrument zur Unterstüt-

zung fast aller agrarstatistischen Erhebungen dar. Das im Betriebsregister Landwirtschaft gewählte Einheitenmodell aus Betrieb und Gesamtbetrieb ist somit bindend für alle mit ihm vorbereiteten Agrarstatistiken.

4.2.3.2 Beschreibung und Definition der Erhebungseinheiten

Der wichtigste Ausgangspunkt für die Bestimmung der Erhebungseinheiten in der amtlichen Agrarstatistik sind die in den statistischen Verordnungen und Gesetzen festgelegten Definitionen. Dazu zählen die Verordnung (EG) 1166/2008 und das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009. In beiden rechtlichen Vorschriften sind Definitionen des Betriebes enthalten. Diese stimmen weitestgehend überein und lassen nur einen geringen Spielraum für weiterführende Regelungen.

Landwirtschaftliche Betriebe

Grundsätzlich sind sowohl in der europäischen als auch in der nationalen Rechtsgrundlage Betriebe als technisch-wirtschaftliche Einheiten mit einer einheitlichen Betriebsführung definiert. Zudem müssen sie nach der EU-Gesetzgebung eine der nach NACE Rev. 2¹⁴ aufgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeiten im Wirtschaftsgebiet der EU entweder als Haupt- oder Nebentätigkeit ausüben. Hervorzuheben ist hier, dass auch landwirtschaftliche Dienstleistungen zu dieser Auflistung zählen, allerdings mit der Einschränkung, dass diese nicht 100 % der landwirtschaftlichen Tätigkeiten ausmachen. So gelten beispielsweise Lohnunternehmen oder aber auch Betriebe, die ausschließlich im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind, nicht als landwirtschaftliche, sondern als gewerbliche Betriebe, die einem anderen Wirtschaftsbereich zugeordnet sind.

Die EU-Vorschriften sind jedoch bei der Festlegung der Erfassungsgrenzen weiter gefasst und lassen somit einen Spielraum bei der Definition kleiner Betriebe. Die Mitgliedstaaten müssen aber bei der Wahl ihrer nationalen Erfassungsgrenzen nachweisen, dass je nach Erhebung die erfassten Betriebe zusammen 95 bzw. 98 % an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche bzw. an den gesamten Großvieheinheiten ihres Landes abbilden.

Land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten werden somit an gesetzlich festgelegten Mindestflächen oder -tierzahlen gemessen. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von anderen Wirt-

¹⁴ NACE: Nomenclature Générale des Activités Économiques dans les Communautés Européennes - Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft - NACE Rev. 2, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EG Nr. L 393 S.1) veröffentlicht.

schaftszweigen, da z. B. bei der Klassifizierung der Betriebe im Unternehmensregister¹⁵ auf die wirtschaftliche Aktivität der Einheit (Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt) fokussiert und eine Einheit ausschließlich anhand ihrer Haupttätigkeit zu einem Wirtschaftsbereich zugeordnet wird.

Die Umsetzung der europäischen Vorschriften zur Einheitendefinition erfolgt in Deutschland in § 91 Abs. 2 AgrStatG. Danach sind auskunftspflichtige Erhebungseinheiten alle Betriebe mit mindestens:

- a) 5 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche,
- b) 10 Rindern,
- c) 50 Schweinen oder 10 Zuchtsauen,
- d) 20 Schafen,
- e) 20 Ziegen,
- f) 1.000 Stück Geflügel,
- g) 0,5 ha Hopfenfläche,
- h) 0,5 ha Tabakfläche,
- i) 1 ha Dauerkulturfläche im Freiland,
- j) jeweils 0,5 ha Hektar Rebfläche, Baumschulfläche oder Obstfläche,
- k) 0,5 ha Gemüse- oder Erdbeerfläche im Freiland,
- l) 0,3 ha Blumen- oder Zierpflanzenfläche im Freiland,
- m) 0,1 ha Fläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen oder
- n) 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze.

Um den Begriff der technisch-wirtschaftlichen Einheit aus erhebungstechnischer Sicht praktikabel abgrenzen zu können, wurden im statistischen Verbund zusätzliche Eigenschaften für den landwirtschaftlichen Betrieb festgelegt. So muss der Betrieb:

- (1) eine technisch-wirtschaftliche Einheit sein, die unabhängig von der steuerlichen Zuordnung und den Eigentumsverhältnissen für Rechnung eines Betriebsinhabers oder mehrerer Betriebsinhaber bewirtschaftet wird. In der Regel ist der Betrieb eine eigenständige Rechtsperson und setzt dieselben Arbeitskräfte und Produktionsmittel (insbesondere Gebäude

¹⁵ Das Unternehmensregister (URS) enthält für alle wirtschaftlich aktiven Unternehmen in Deutschland und deren Betriebe Angaben zu Hilfsmerkmalen (Name, Adresse), Ordnungsmerkmalen (Wirtschaftszweig, Rechtsform etc.) und Größe (Umsatz, Beschäftigte). Der grundsätzliche Erfassungsbereich des URS orientiert sich an der Haupttätigkeit der Einheiten, festgemacht anhand der Wirtschaftszweigsystematik. Mit der Haupttätigkeit einer Einheit ist der wirtschaftliche Schwerpunkt, bezogen auf alle Tätigkeiten der Einheit, gemeint, sodass im URS Betriebe mit Land- und Forstwirtschaft nicht immer dem Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft, Fischerei zugeordnet sind. Da das Unternehmensregister hauptsächlich aus Verwaltungsdaten gespeist und aktualisiert wird, vermag es zunächst nur Einheiten der Landwirtschaft in seinen Bestand aufzunehmen, die von den Verwaltungsbehörden zu einem bestimmten Berichtsjahr bzw. Berichtsstichtag geliefert werden. Daher gibt es für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei das Betriebsregister Landwirtschaft (vgl. Kapitel 4.2.3.3). (Statistisches Bundesamt, 2011)

und Maschinen) ein; sie ist zumindest immer dann gegeben, wenn eine einheitliche Buchführung besteht. Damit ist der Betrieb auch die Einheit, an der die Verwaltungskennnummern aus diversen Verwaltungsdatenquellen (z. B. InVeKoS¹⁶, HIT, Berufsgenossenschaft) gekoppelt sind.

- (2) eine einheitliche Betriebsführung aufweisen (autonome Zielsetzung, Planungs- und Kontrolltätigkeit, Entscheidung und Personalführung). Eine einheitliche Betriebsführung liegt auch vor, wenn sie von mehreren Personen gemeinsam mit einheitlicher Willensbildung ausgeübt wird.
- (3) als Haupt- oder Nebentätigkeit landwirtschaftliche Tätigkeiten¹⁷ erbringen bzw. seine Flächen in einem guten ökologischen Zustand erhalten oder landwirtschaftliche Dienstleistungen ausüben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich, sodass alle Betriebe, die die Erfassungsgrenzen erreichen bzw. übersteigen, auskunftspflichtig sind. Insofern ist es auch unerheblich, ob der Betrieb nach dem Steuerrecht als landwirtschaftlicher Betrieb oder Gewerbebetrieb eingestuft wird.

Wenn mehrere (vorher selbständige) Betriebe in der Hand eines einzigen Betriebsinhabers vereinigt wurden, gelten sie in der Agrarstatistik dann als ein einziger Betrieb, wenn sie einen gemeinsamen Betriebsleiter haben und/oder die gleichen Arbeitskräfte, die gleichen Gebäude und die gleichen Produktionsmittel einsetzen (einheitliche Betriebsführung, technisch-wirtschaftliche Einheit).

Einzelproduktionsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften als Teilfusionen von mehreren Betrieben werden als eigenständige Betriebe erfasst, wenn sie im Wesentlichen mit eigenen Arbeitskräften und Produktionsmitteln (und nicht mit denen der Mitgliedsbetriebe) bewirtschaftet werden.

Bei der Definition landwirtschaftlicher Betriebe ist außerdem das Betriebssitzprinzip von besonderem Interesse. Dieses besagt, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb über den Betriebssitz lokalisierbar ist. Nach § 91 Abs. 4a AgrStatG ist der Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich die Wirtschaftsgebäude des Betriebs befinden. Befinden sich Wirtschaftsgebäude des Betriebs auf mehreren Grundstücken, ist Betriebssitz das Grundstück, auf dem sich das wichtigste oder die in ihrer Gesamtheit wichtigsten Wirtschaftsgebäude befinden. Hat der Betrieb keine Wirtschaftsgebäude, so ist das Grundstück Betriebssitz, von dem aus der Betrieb geleitet wird. Verfügt der Betrieb über mehrere voneinander entfernt liegende Betriebsteile, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen dort abzugeben, wo sich der Betriebssitz befindet. Die Tatsache, dass sich die

¹⁶ InVeKoS: Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem.

¹⁷ Hierbei handelt es sich um die landwirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die in der Definition des landwirtschaftlichen Betriebs im Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 Bezug genommen wird. Diese beruhen auf der europäischen statistischen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2), Abteilung Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten.

Flächen (bzw. Tiere) an unterschiedlichen Standorten in verschiedenen Regionen befinden, ist kein Kriterium für eine Aufteilung eines Betriebs.

Sonderfälle von landwirtschaftlichen Betrieben

Neben den klassischen natürlichen Personen gibt es in der Landwirtschaft eine Vielzahl zwischen- und überbetrieblicher Kooperationsformen, die in dem Einheitenkonzept der amtlichen Agrarstatistik aufgehen müssen. Wenn sie die oben genannten Kriterien zur Definition eines Betriebs grundsätzlich erfüllen, dann sind in der Agrarstatistik u. a. auch folgende Einheiten auskunftspflichtig:

- a) landwirtschaftliche Betriebe von Forschungsanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, religiöse Gemeinschaften, Schulen, Strafanstalten,
- b) landwirtschaftliche Betriebe im Besitz von Industrieunternehmen (hierzu zählen auch das verarbeitende Gewerbe und der Handel),
- c) landwirtschaftliche Betriebe öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

4.2.3.3 Das Einheitenmodell im landwirtschaftlichen Betriebsregister

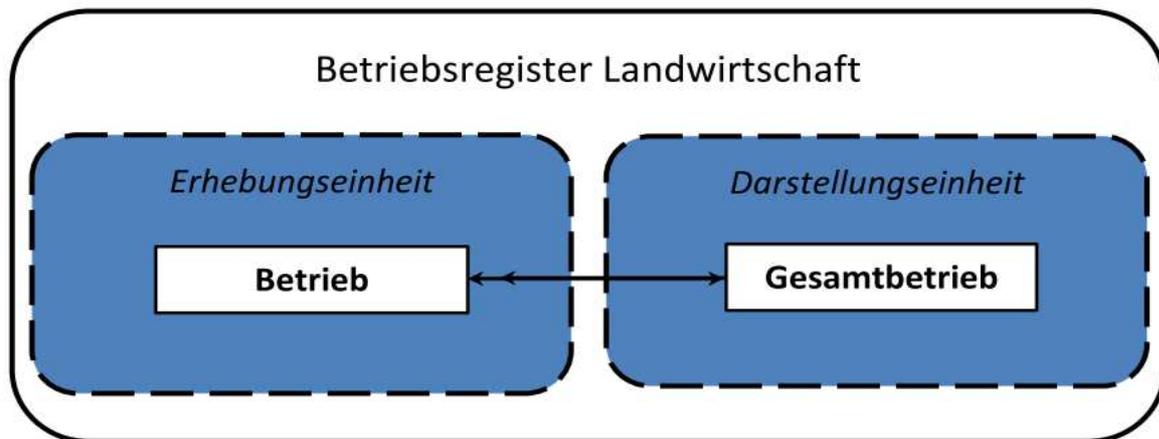
Im Betriebsregister Landwirtschaft werden alle für die Erhebungsvorbereitung und Ergebnisdarstellung relevanten Einheiten und deren Angaben zu Hilfs- (Name, Adresse) und Fachmerkmalen (z. B. Flächen relevanter Kulturen, Tierzahlen) geführt. Es stellt ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der agrarstatistischen Erhebungen dar, insbesondere bei der Erhebungsvorbereitung und -durchführung, und wird verantwortlich durch die statistischen Ämter der Länder geführt. Nach § 97 Abs. 2 AgrStatG werden mithilfe der Angaben aus dem Register die Berichtskreise zu verschiedenen agrarstatistischen Erhebungen sowie die Schichtzugehörigkeit der Erhebungseinheiten in Stichprobenerhebungen bestimmt. Durch das regelmäßige Einpflegen umfangreicher Informationen aus Verwaltungsdatenquellen und Primärerhebungen werden entsprechend aktuelle Auswahlgrundgesamtheiten für die Erhebungen bereitgestellt und die Ergebnisqualität gewährleistet. Das Einheitenmodell des Registers ist damit bindend für alle über dieses Instrument gesteuerten Erhebungen, da ansonsten weder die Erhebungs- noch die Darstellungseinheiten fachlich richtig und vollständig abgebildet werden.

Das Betriebsregister Landwirtschaft ist als zweistufiges Einheitenmodell aufgebaut (Abbildung 9). Zusätzlich zur bereits ausführlich beschriebenen Einheit des Betriebes führt das Betriebsregister Landwirtschaft eine weitere Registereinheit, den Gesamtbetrieb. Dieser ist in keiner agrarstatistischen Rechtsgrundlage beschrieben, muss aber den Vorgaben des Agrarstatistikgesetzes ebenfalls entsprechen. Das zweistufige Einheitenmodell soll

- die Realität des Wirtschaftslebens mit rechtlich getrennten Einheiten, die in organisatorischer oder wirtschaftlicher Hinsicht nicht ausreichend autonom sind, abbilden können;

- eine höhere Transparenz und Einheitlichkeit der Registerpflege und Reversibilität der Arbeitsschritte sicherstellen;
- die Trennung von Erhebungs- und Darstellungseinheiten ermöglichen, um bei Veröffentlichung von Betriebsstrukturen die Möglichkeit zur realitätsnahen Abbildung von Körperschaftlichen Strukturen und Verflechtungen zu gewährleisten.

Abbildung 9: Einheitenmodell im Betriebsregister Landwirtschaft



Quelle: Eigene Darstellung.

Kernebene im Register ist der Betrieb als rechtliche Einheit. Er wird entsprechend den zuvor beschriebenen Kriterien abgegrenzt und im Register angelegt. Da der Betrieb im Regelfall eine Rechtsperson ist, kann an dieser Einheit die Auskunftspflicht gegenüber den statistischen Ämtern festgemacht werden. Der Betrieb ist damit die Befragungseinheit für fast alle agrarstatistischen Erhebungen, bei der alle zur Erhebungsvorbereitung und -durchführung erforderlichen Angaben (Adressen, Fachmerkmale, Berichtspflicht etc.) im Register geführt werden. Um die Regionalität der Daten zu gewährleisten, erfolgt allerdings z. B. für landwirtschaftliche Betriebsstätten von Industrieunternehmen oder Einheiten mit unselbständigen Betriebsstätten eine Aufteilung auf die tangierten Bundesländer. Diese Einheiten sind im Register als „unselbständige Einheiten“ signiert.

Neben der Betriebsebene wird im Betriebsregister die Ebene des Gesamtbetriebes angelegt. Gesamtbetriebe sind:

- die kleinste Kombination von Betrieben, die eine organisatorische Einheit zur Erzeugung von Waren und Dienstleistungen bilden, und
- Einheiten mit einheitlicher Betriebsführung und Betriebsorganisation, gemeinsamen Betriebszielen und gemeinsamer Betriebsleitung und einheitlicher wirtschaftlicher Willensbildung über alle zugehörigen Betriebe hinweg.

Während der Betrieb in den Agrarstatistiken die Erhebungseinheit definiert, stellt der „Gesamtbetrieb“ im Regelfall die Darstellungseinheit dar. Auf dieser Ebene erfolgt dementsprechend auch die Stichprobenziehung und spätere Veröffentlichung der statistischen Daten.

Dabei ist der Gesamtbetrieb nicht zwangsläufig dem Unternehmen als finanziell-rechtliche Einheit gleichzusetzen. Dies resultiert daraus, dass im Register stets vollständige Registereinheiten, bestehend aus einem Gesamtbetrieb und mindestens einem Betrieb, zu führen sind. Vollständig heißt, dass die Registereinheiten miteinander zunächst in einer 1:1-Beziehung stehen, die durch die Hinzunahme weiterer Betriebe zu einer 1:n-Beziehung erweitert werden kann. Diese Erweiterung ist für die statistischen Ämter der Länder optional. Ein Gesamtbetrieb hat immer (mindestens) einen Betrieb, und ein Betrieb kann stets genau einem Gesamtbetrieb zugeordnet werden. Insofern kann der Gesamtbetrieb entsprechend der europäischen Einheitenverordnung (EWG) Nr. 696/93 einem Unternehmen bzw. einer institutionellen Einheit entsprechen, aber auch einer örtlichen Einheit (ohne Rechtspersönlichkeit). Die Nachbildung von Unternehmensgruppen soll allerdings ausgeschlossen sein.

Die Bildung von Gesamtbetrieben aus Betrieben ist für die statistischen Ämter optional und wird von diesen in unterschiedlichem Maße genutzt.

4.2.3.4 Fazit und zukünftige Rahmenbedingungen

- Die Definition der Erhebungseinheiten in der amtlichen Agrarstatistik ist in dem engen Rahmen von statistischen Verordnungen und Gesetzen vorgegeben. Diese werden zumindest bis 2020 und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch noch danach im Grundsatz ihre Gültigkeit haben. Änderungen am Einheitenmodell bedürfen also auch Änderungen in den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.
- Das im Betriebsregister Landwirtschaft gewählte Einheitenmodell erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben und ist von den statistischen Ämtern in einer Massenstatistik praktikabel umsetzbar. Der Betrieb entspricht der rechtlichen Einheit und ist die Erhebungseinheit, an der die Auskunftspflicht umgesetzt wird. Der Gesamtbetrieb ist die kleinste Kombination von Betrieben, die eine organisatorische Wirtschaftseinheit bilden und dient als Darstellungseinheit. Gesamtbetriebe können von den statistischen Ämtern gebildet werden, wenn die einzelnen Betriebe aus organisatorischer oder wirtschaftlicher Sicht nicht ausreichend autonom sind. Bei der Abgrenzung der Einheiten müssen sich die Statistiker nahe an den im Wirtschaftsleben üblichen Regeln halten, da in Massenstatistiken leicht nachvollziehbare Kriterien für das Erkennen von Unternehmensstrukturen erforderlich sind.
- Sollen dennoch bestimmte agrarstatistische Tatbestände sowohl auf Unternehmens- als auch Betriebsebene dargestellt werden, existieren zum gleichen Sachverhalt (z. B. Tierbestände, Flächen) mehrere Zahlen für den gleichen Erhebungszeitraum. Aus Erfahrungen der statistischen Ämter führt dies häufig zu Missverständnissen beim Datennutzer, die auch nicht in allen Fällen durch das Bereitstellen ausreichender, verständlicher Metadaten ausgeräumt wer-

den können. Das Festlegen auf eine Darstellungseinheit kann aber zu Zielkonflikten zwischen dem Abbilden realistischer fachlicher Unternehmensstrukturen einerseits und der Veröffentlichung möglichst genauer regionaler Daten andererseits führen. Bislang ist der Betrieb für den überwiegenden Teil der Agrarstatistiken die kleinste Einheit, bei der alle gesetzlich vorgeschriebenen Tatbestände eingeholt werden können. So erfolgt auch beim Betrieb das Umsetzen der Auskunftspflicht und das Zuspänschieben der Verwaltungsdaten.

- In der amtlichen Agrarstatistik liegt der Fokus ausschließlich auf dem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Gesamtbetrieb, um einen besseren Vergleich der Betriebsstrukturen und Produktionskapazitäten im Agrarsektor zu gewährleisten. Daher ist das sorgfältige Abgrenzen und genaue Definieren der Einheiten unerlässlich, kann aber bei bestimmten statistischen Sachverhalten zu praktischen Schwierigkeiten führen. So ist die Beantwortung von Fragestellungen zum landwirtschaftlichen Haushalt mit Bezug zur Erhebungseinheit Betrieb und Darstellungseinheit Gesamtbetrieb (z. B. Zusammensetzung des Einkommens) in der Regel nicht sinnvoll möglich, da es hier zu einer Vermischung von Sozial- und Wirtschaftsstatistiken kommt. Gleiches gilt für Fragen zu Tätigkeiten landwirtschaftlicher Betriebe in anderen Wirtschaftsbereichen (z. B. im Tourismus oder der Energieerzeugung). Diese Tätigkeiten dürfen nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie direkt im landwirtschaftlichen Betrieb stattfinden. D.h. die Wahrnehmung der gleichen Tätigkeiten in selbständigen nichtlandwirtschaftlichen Einheiten (z. B. Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien als ausgegliederte juristische Person) ist entsprechend den europäischen Rechtsgrundlagen auszuklammern, unabhängig davon, wie eng die jeweiligen rechtlichen Einheiten miteinander verbunden sind.

4.2.4 Erfassung von landwirtschaftlichen Betrieben mit Einkommenskombinationen in Bayern – eine gesamtbetriebliche Sichtweise

Dr. Paula Weinberger-Miller
(Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), München)

4.2.4.1 Einleitung

Vielen Landwirtschaftsbetrieben sind beim Wachstum in der landwirtschaftlichen Urproduktion enge Grenzen gesetzt. Einkommenskombinationen (EKK) können für diese Betriebe eine der strategischen Antworten auf das „Gesetz des Wachsens oder Weichens“ sein. Dabei handelt es sich um selbständige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Bezug zur Landwirtschaft stehen. Treibende Kräfte einer Einkommensdiversifizierung sind die volatilen Märkte, aber auch agrarpolitische Entscheidungen, das gesellschaftliche Umfeld und die individuellen Ansprüche. Die Aufteilung einkommenswirksamer Tätigkeiten auf mehrere Bereiche (Diversifizierung) ist nicht neu, sondern kann auf eine lange Tradition zurückblicken.

Allerdings lassen sich die Bedeutung und Entwicklungen der EKK in landwirtschaftlichen Betrieben nur begrenzt aus den bestehenden Daten- und Informationsgrundlagen ableiten. Genau wie die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) veröffentlichten Buchführungsergebnisse des Testbetriebsnetzes (TBN) bezieht sich die Landwirtschaftszählung (LZ) nur auf landwirtschaftliche Betriebe, sodass landwirtschaftliche Erwerbsalternativen lediglich insofern erfasst werden, wie sie steuerrechtlich zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörig eingestuft sind¹⁸. Dabei sind die steuerrechtlichen Grenzen in vielen Sparten sehr eng gefasst. Die wirtschaftlich bedeutenden Erwerbsalternativen sind somit nicht berücksichtigt.

Da kontrovers diskutierten Standpunkten zur Diversifizierung meist unzuverlässige Informationen über die Verbreitung und Bedeutung von Einkommenskombinationen zugrunde liegen, wurde von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) der aktuelle Sachstand bei der Diversifizierung in der Praxis über das Forschungsvorhaben „Einkommenssicherung und -entwicklung durch Diversifizierung in der Landwirtschaft“¹⁹ ermittelt. In diesem Beitrag werden zunächst einige Begriffe definiert und voneinander abgegrenzt. Darauf aufbauend werden wesentliche Ergebnisse der Untersuchung vorgestellt.

4.2.4.2 Begriffsabgrenzung

Ausgehend von der landwirtschaftlichen Urproduktion als der landwirtschaftlichen Bodennutzung und Tierhaltung einschließlich des Verkaufs der im Betrieb erzeugten Produkte mit dem Ziel, Einkommen zu erwirtschaften, kann die Diversifizierung eine Erweiterung des Produktionsprogramms in bestehenden Unternehmen – also auch in der Urproduktion – darstellen, um die Wertschöpfung zu steigern und zusätzliches Einkommen zu erwirtschaften (Steiner und Hoffmann, 2012)

Mit Aktivitäten in Richtung neuer Produkte für neue Märkte (außerhalb der Urproduktion) werden:

- neue Produkte, die in einer engen Verbindung zur bisherigen Produktion stehen, in das Produktionsprogramm aufgenommen (horizontale Diversifizierung).
- wirtschaftliche Aktivitäten in vor- oder nachgelagerten Bereichen in Form mehrerer aufeinander folgender Bearbeitungs- und Verarbeitungsabschnitte in demselben Unternehmen ausgedehnt (vertikale Diversifizierung).

¹⁸ Mit der im April 2013 geänderten Ausführungsanweisung für das Wirtschaftsjahr 2012/13 werden neben den Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus selbständigen Gewerbebetrieben im TBN abgefragt. Hier werden bisher jedoch nur gewerbliche Einkünfte von Einzelunternehmen erfasst. Besonders dynamische Unternehmen fallen tendenziell aus dem TBN heraus.

¹⁹ Vgl. Weinberger-Miller (2013).

- neue Tätigkeiten aufgenommen, die zu bisherigen Unternehmensbereichen weder hinsichtlich der Produktion noch des Bezugs- und Absatzmarkts eine Verbindung haben (laterale Diversifizierung) (Steiner und Hoffmann, 2012).

Die Bewirtschaftung „neuer Geschäftsfelder“ zusätzlich zur Urproduktion kann in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, z. B. beim Urlaub auf dem Bauernhof, erfolgen. Dabei existiert ein arbeitswirtschaftlicher und finanzieller Zusammenhang mit der Urproduktion insofern, als dass Haupt- und Nebenbetrieb von derselben Person geführt werden und die Tätigkeit im Nebenbetrieb den üblichen Rahmen in arbeitswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht nicht überschreitet.

EKK in Form von gewerblich geführten Betriebszweigen entstehen, wenn EKK in ihrem Umfang, ihrer Art oder in ihrer Intensität Gewerblichkeitsgrenzen überschreiten. Hierdurch können sich erhebliche Konsequenzen für das Steuer-, Bau- sowie Sozial- und Versicherungsrecht ergeben. Bei den EKK kommen verschiedene steuerliche Vorgaben im Hinblick auf die Abgrenzung von Landwirtschaft und Gewerbe zum Tragen. So werden in dem Geschäftsbereich Direktvermarktung die verschiedenen Erzeugnisse nach dem Grad ihrer Verarbeitung unterteilt. Während Erzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe (z. B. Käse, Quark, Mehl) vollständig der Landwirtschaft zuzuordnen sind, zählt der Verkauf selbsterzeugter Produkte der zweiten Verarbeitungsstufe (z. B. Brot, Wurst oder Milchpulver) nur dann zur Landwirtschaft, wenn die erzielten Einkünfte weniger als 51.500 Euro oder nicht mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes des Betriebes betragen. Für Produkte, die zugekauft und vermarktet werden, finden die Grenzwerte für selbsterzeugte Produkte der zweiten Verarbeitungsstufe Anwendung. Ähnliche Regelungen gelten beispielsweise auch für den Dienstleistungsbereich. Ein Betrieb oder Teile des Betriebes werden gewerblich, wenn die Einkünfte aus Dienstleistungen, wie Landschaftspflege für Kommunen oder Lohnarbeiten für andere Landwirte, höher als 51.500 Euro sind oder mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes betragen. Zudem liegt ein Gewerbebetrieb vor, wenn die für den Betrieb angeschafften Maschinen zu mehr als 10 % außerbetrieblich genutzt werden. Im Gegensatz zur Direktvermarktung und dem Dienstleistungsbereich existieren für Erzeugung von Strom aus Biogas keine Grenzwerte. Diese führt, ebenso wie der Absatz von Wärme und Strom durch Wind-, Solar- und Wasserkraft, stets zu gewerblichen Einkünften²⁰. In den Bereichen Vermietung und Veräußerung sowie Pferdehaltung und Reitbetrieb sind wiederum Kriterien wie die Anzahl der Betten oder die Bereitstellung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung neben der Pferdehaltung entscheidend. Generell gilt, dass ein Betrieb im steuerlichen Sinn zur Landwirtschaft zählt, wenn die gewerblichen Umsätze nicht mehr als 50 % des gesamten Umsatzes des Betriebs betragen. Eine Ausnahmeregelung besteht allerdings für Betriebe in der Rechtsform von Personengesellschaften (z. B. GbR oder KG). Hier kann bereits bei einem geringen Umfang gewerblicher Einkünfte der gesamte Betrieb zum Gewerbebetrieb werden. Grundsätzlich sind Betriebe, trotz der typischen Merkmale land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Gewerbe zuzuordnen, wenn sie in Form einer Kapitalgesellschaft, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft oder GmbH & Co. KG vorliegen (Köhne und Wesche, 1990; Wesche, 2009).

²⁰ Es gelten spezielle Regelungen für das eigentliche Biogas, wenn es nicht zur Stromerzeugung verwendet wird.

4.2.4.3 Unternehmensstrukturen in bayerischen Betrieben mit Einkommenskombinationen

Die Bestandsaufnahme der LfL wurde in Anpassung an die Gliederungsmerkmale und den Fragebogen der Landwirtschaftszählung 2010 zeitgleich mit dieser in einer schriftlichen Befragung einer repräsentativen Stichprobe von 5.000 landwirtschaftlichen Betrieben Bayerns durchgeführt. Die Rücklaufquote der Erhebung betrug 28 %. Es lagen 988 vollständig beantwortete Fragebögen vor, die die empirische Basis für die weiteren Analysen bildeten.²¹

Folgende Schwerpunkte wurden erhoben:

- Betriebsstruktur: Informationen zu Art und Umfang der Bewirtschaftung, Produktionsschwerpunkten in der Urproduktion, betrieblichen Ressourcen (Arbeitskapazitäten, Kapital zum Investieren, bereits getätigte Investitionen),
- Arbeitskräfte für die Bewirtschaftung von Landwirtschaft und Einkommenskombinationen nach Art und Zahl der Familien- und Fremd-Arbeitskräfte, deren Qualifikation sowie der Inanspruchnahme von Lohnarbeit,
- Art und Umfang bereits bewirtschafteter EKK nach Branche, Gewerblichkeit, Rechtsform, Laufzeit und Arbeitszeitbedarf.

Ausgewählte Ergebnisse aus der Bestandsaufnahme

Insgesamt 70,5 % der Haupterwerbsbetriebe und 53 % der Nebenerwerbsbetriebe in Bayern verfügen über eine EKK (Die erhobenen EKK sind nach der Häufigkeit des Auftretens, ihrer Einordnung als Gewerbebetrieb, der Laufzeit und des betriebszweigspezifischen Arbeitszeitaufwands in Tabelle 4 aufgelistet. Von den befragten Betrieben haben 38,8 % (381 Betriebe) keine EKK. Das heißt aber nicht, dass diese Betriebe das Einkommen zu 100 % aus der Urproduktion beziehen. Außerbetriebliche Tätigkeiten oder Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlichem Vermögen (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) tragen bei der Mehrzahl der Betriebe einen nicht unwesentlichen Anteil zum Einkommen bei. In den Jahren 2007/08 erzielten laut einer Untersuchung zum „Bäuerlichen Familienbetrieb in Bayern“ nur noch 16 % Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe ihr Einkommen ausschließlich aus der landwirtschaftlichen Urproduktion (Weinberger-Miller, 2011).

Tabelle 3). In ökologisch wirtschaftenden Betrieben gibt es prozentual mehr EKK als in konventionell wirtschaftenden Betrieben.

Die erhobenen EKK sind nach der Häufigkeit des Auftretens, ihrer Einordnung als Gewerbebetrieb, der Laufzeit und des betriebszweigspezifischen Arbeitszeitaufwands in Tabelle 4 aufgelistet. Von den befragten Betrieben haben 38,8 % (381 Betriebe) keine EKK. Das heißt aber nicht, dass diese Betriebe das Einkommen zu 100 % aus der Urproduktion beziehen. Außerbetriebliche Tätigkeiten oder Einkünfte aus nichtlandwirtschaftlichem Vermögen (z. B. aus Vermietung und Ver-

²¹ Die Auswertung erfolgte mit dem Statistical Analysis System (SAS), Signifikanztests zur statistischen Absicherung mithilfe des Wilcoxon-Zweistichprobentests (Kruskal-Wallis-Test, 2010/11, als Vergleich zwischen Betrieben ohne und mit mindestens einer EKK).

pachtung) tragen bei der Mehrzahl der Betriebe einen nicht unwesentlichen Anteil zum Einkommen bei. In den Jahren 2007/08 erzielten laut einer Untersuchung zum „Bäuerlichen Familienbetrieb in Bayern“ nur noch 16 % Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe ihr Einkommen ausschließlich aus der landwirtschaftlichen Urproduktion (Weinberger-Miller, 2011).

Tabelle 3: Struktur der Betriebe mit/ohne Einkommenskombinationen (EKK) in Bayern im Jahr 2010

Betriebsorganisation	Betriebe insgesamt	Betriebe mit EKK		Betriebe ohne EKK	
	Anzahl	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Betriebe insgesamt	988	605	61,2	383	38,8
<i>davon:</i>					
- Haupterwerb	464	327	70,5	137	29,5
- Nebenerwerb	524	278	53,0	246	47,0
- Konventionell	890	541	60,8	341	39,2
- Ökologisch	98	66	67,3	32	32,7

Quelle: Weinberger-Miller (2013).

Im Durchschnitt haben die erhobenen Betriebe 1,73 EKK-Geschäftsbereiche. Am häufigsten treten die EKK Fotovoltaik(PV)-Anlagen (36,9 % der Betriebe), Erzeugung und Bereitstellung von Festbrennstoffen (16,6 %), Lohnunternehmen (6,2 %), Landschaftspflege (4,5 %), Hofläden (3,6 %) und Ferienwohnungen (3,6 %) auf (Tabelle 4). Alle anderen Bereiche haben nur sehr geringe Anteile.

Die einzelnen EKK weisen große Unterschiede bei der gewerblichen Einstufung auf. Je nach Umfang und Art der EKK erfolgt eine differenzierte Zuordnung. Hofläden sind beispielsweise grundsätzlich gewerblich eingestuft; der artverwandte Ab-Hof-Verkauf gilt dagegen als Nebenbetrieb der Landwirtschaft, wenn bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschritten werden. In der Praxis werden gleichartige oder verwandte EKK häufig miteinander verknüpft. Beispiele sind Ferienzimmer und Ferienwohnungen, verschiedene Vermarktungswege in der Direktvermarktung oder die Direktvermarktung mit einem Gastronomiebetrieb. Dies führt dazu, dass bei vielen EKK-Betrieben einer der vorhandenen EKK-Bereiche gewerblich ist.

Generell erfordern die einzelnen Arten von EKK unterschiedlich hohe Arbeitskapazitäten (Tabelle 4). Während beispielsweise die Raumvermietung (Festvermietung) oder die Nutzung regenerativer Energien (mit Ausnahme der arbeitsaufwendigeren Biogaserzeugung) relativ wenig Arbeitszeit in Anspruch nehmen, liegt die Direktvermarktung (z. B. Ab-Hof-Verkauf, Hofläden) bezüglich des Arbeitszeitbedarfs im mittleren Bereich. Das Angebot von Ferienzimmern mit Frühstücksangebot oder Halbpension sowie mit täglicher Zimmerreinigung verursacht einen wesentlich höheren Arbeitszeitaufwand als das Angebot von Ferienwohnungen mit eigener Küche und Selbstver-

pflege. Den höchsten Arbeitszeitbedarf benötigen den Schätzungen der Landwirte zufolge Dienstleistungen wie die gastronomischen Angebote und die Pensionspferdehaltung.

Tabelle 4: Art und Umfang der Einkommenskombinationen (EKK) in Bayern im Jahr 2010

Art der EKK	Anteil der Nennungen* %	Gewerbliche Einstufung %	Laufzeit seit im Ø Jahr	Arbeitszeit** h/Woche
Biogas	3,0	96,8	2005	57,3
Fotovoltaik	36,9	87,1	2007	1,2
Festbrennstoffe	16,6	33,1	2000	3,8
Biokraftstoffe	0,1	100,0	2005	7,5
Windkraft	0,5	100,0	2001	0,3
Wasserkraft	0,3	66,7	1969	1,3
Lohnunternehmen	6,2	60,0	1995	22,5
Landschaftspflege	4,5	43,2	2000	6,04
Vermietung Stellplätze	1,2	30,8	1994	1,5
Vermietung Räume	2,1	54,6	1995	1,9
Pensionspferdehaltung	3,2	29,4	1913	30,0
Wanderreiten	0,5	61,0	2002	18,0
Hofladen	3,6	50,0	1994	22,9
Bauernmarkt	1,1	58,3	1999	16,1
Ab-Feld-Verkauf	0,6	28,6	2000	12,0
Brennerei	2,8	35,7	1961	5,8
Lieferservice	0,8	67,0	1993	17,2
Gastronomie	1,5	87,5	1966	43,6*
Ferienzimmer	1,5	81,2	1985	23,6
Ferienwohnungen	3,6	50,0	1992	11,1
Campingplatz	0,1	–	1981	0,5
Baumschule	0,4	25,0	2009	2,5
Haushaltsleistungen	0,5	80,0	2006	9,6
Betreuung, Pflege	0,1	–	2004	14,0
Veranstaltungen	0,8	44,0	2001	1,0
Schule a. d. Bauernhof	1,0	10,0	1989	2,3
Bauernhoferlebnisse	0,3	66,7	2000	3,4
Sonstiges	6,2	46,2	1996	16,5
Summe bzw. Durchschnitt	100,0	51,2		

* Einzelne Betriebe können mehrfach (in mehreren EKK) aufgeführt sein.

** Bezogen auf alle dabei tätigen Personen.

n = 1.049.

Quelle: Weinberger-Miller (2013).

Die in der LfL-Erhebung erfassten HE-Betriebe mit EKK setzen im Durchschnitt deutlich mehr Familien-Arbeitskräfte (AK) im landwirtschaftlichen Betrieb als im EKK-Bereich ein; der Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft liegt 200 bis 300 % höher im Vergleich zur geleisteten Arbeit in der EKK. Bei einem AK-Besatz von 2,78 AK je EKK-Betrieb (Betriebe ohne EKK haben 2,34 AK) reduzieren die Familien-AK im Durchschnitt sowohl in Haupterwerbs- wie auch in Nebenerwerbsbetrieben ihre Arbeitszeit im landwirtschaftlichen Bereich und setzen diese in der EKK ein. Auch Fremd-AK teilen in EKK-Betrieben ihre Arbeitszeit zwischen Landwirtschaft und EKK. In Nebenerwerbsbetrieben werden sie generell entweder separat für die EKK eingestellt oder überwiegend in der EKK eingesetzt.

Die Bedeutung der EKK für den landwirtschaftlichen Betrieb kann über den monetären Einkommensbeitrag gemessen werden. Den Einschätzungen der insgesamt 609 Betriebsleiter mit EKK zufolge ist für knapp ein Viertel der erfassten Betriebe der Einkommensbeitrag aus der EKK größer als das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Urproduktion; bei 15 % ist er gleich hoch und bei 61 % geringer. Bei Unterscheidung der Betriebe in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe zeigt sich, dass bei den Haupterwerbsbetrieben der Einkommensbeitrag aus der EKK nur bei 12,5 % der Betriebe höher ist als derjenige aus der Landwirtschaft. Hingegen weist rund ein Drittel der Nebenerwerbsbetriebe (36,7 %) einen höheren Einkommensbeitrag aus der EKK im Vergleich zum grundsätzlich relativ geringen landwirtschaftlichen Einkommen auf. Allerdings streuen die Einkommensbeiträge aus einzelnen EKK aufgrund des Bewirtschaftungsumfangs, einer mehr oder weniger professionellen Bewirtschaftung, der Betriebsgröße und Betriebsstruktur.

4.2.4.4 Einflussfaktoren auf Einstieg und Bewirtschaftung von Einkommenskombinationen

Regionale Verteilung der Betriebe mit Einkommenskombinationen

In Abhängigkeit von den regionsspezifischen Möglichkeiten und der Bedarfe haben ausgewählte Geschäftsfelder vielfach regionale Bezüge und sind deswegen regional unterschiedlich stark vertreten. Deshalb diversifizieren die Betriebe in den sieben Regierungsbezirken Bayerns in unterschiedlichem Maße. So gibt es z. B. bei den traditionellen EKK wie Urlaub auf dem Bauernhof Schwerpunkte in Oberbayern und Schwaben oder bei der Direktvermarktung in Unterfranken. Der Anteil der Betriebe mit mindestens einer EKK (474 Betriebe) weist in den Regierungsbezirken keine großen Unterschiede auf: Niederbayern (65,6 %), Unterfranken (65,2 %), Oberbayern (64,0 %), Schwaben (63,6 %), Oberpfalz (57,1 %), Mittelfranken (56,4 %) und Oberfranken (54,7 %).

Familien- und Unternehmenszyklus

Die Bereitschaft zum Einstieg in eine EKK ist bei jungen Betriebsleitern hoch und nimmt tendenziell mit zunehmendem Alter ab (Tabelle 5). Wenn potenzielle Hofnachfolger der kombinierten Form von Landwirtschaft und EKK Zukunftschancen einräumen, führen sie den Betrieb in dieser Form auch längerfristig weiter. Darüber hinaus nehmen die Chancen für EKK mit zunehmender Zahl an Familien-AK zu, denn die Haushaltsgröße (durchschnittlich 4,3 Personen einschließlich

Altenteiler und meist schon erwachsener Kinder) ist in Betrieben ohne EKK etwas niedriger als in EKK-Betrieben.

Tabelle 5: Alter der Betriebsleiter in Betrieben mit Einkommenskombinationen (EKK) in Bayern im Jahr 2010

Betriebsform	Geburtsjahr bis 1970	Zahl der Betriebsleiter	Betriebe mit EKK	Anteil der Betriebe mit EKK in %
Haupterwerb (n = 446)	nachher	61	52	85,2
	vorher	385	266	69,1
Nebenerwerb (n = 471)	nachher	106	64	60,4
	vorher	365	193	52,9

Quelle: Weinberger-Miller (2013).

Produktionsschwerpunkte in der Landwirtschaft

EKK lassen sich landwirtschaftlichen Produktionsschwerpunkten unterschiedlich gut zuordnen²². Beispielsweise spielt für die Bewirtschaftung von Hofläden der Produktionsschwerpunkt Schweinemast eine große Rolle; auch für Betriebe mit Legehennenhaltung sind Nudelproduktion und Eierverkauf in einer Direktvermarktung interessant. Brennereien konzentrieren sich in Betrieben mit den Produktionsschwerpunkten Rindermast und Ackerbau. Der Vertriebsweg Hofladenverkauf wird nur selten mit dem Bauernmarktverkauf kombiniert. Ein Hofladen kann jedoch mit gastronomischen Angeboten gekoppelt sein. Der Diversifizierungsgrad in Form der Zahl gleichzeitig bewirtschafteter Einkommenskombinationen ist in Obstbaubetrieben am höchsten (81,3 %); es schließen sich Betriebe mit Weinbau (76,5 %), Legehennenhaltung (71,8 %) und Forstwirtschaft (70,0 %) an. Am seltensten werden die Einkommensquellen in Betrieben mit den Produktionsschwerpunkten extensive Viehhaltung (59,0 %) und Rindermast (58,0 %) diversifiziert.

Familien- und Fremd-AK

Die Qualifikation der BetriebsleiterInnen hat aufgrund der erforderlichen hohen Fach-, Führungs- und Sozialkompetenz bei der Bewirtschaftung neuer Geschäftsfelder eine große Bedeutung für den Betriebserfolg. Während von den Betriebsinhabern 70,4 % die Qualifikation als Land- oder Forstwirt bzw. Meister oder Techniker der Landwirtschaft haben, sind es bei den 681 Partnern (meist weiblichen Geschlechts) nur 26,5 % Prozent. Bei letzteren überwiegen Qualifikationen in einschlägigen Fachdisziplinen der EKK, sodass gute Chancen für eine professionelle Bewirtschaftung multifunktionaler Arbeitsbereiche bestehen. Darüber hinaus diversifizieren HEB, die Lehrlinge ausbilden, im Vergleich zu Nichtausbildungsbetrieben stärker.

²² Eine Zuordnung von EKK zu Produktionsschwerpunkten der Landwirtschaft wird als informativer angesehen als die Zuordnung von EKK zu Betrieben. Dadurch stehen Art und Häufigkeit der praktizierten Kombinationen im Vordergrund.

4.2.4.5 Vergleich von Daten

Die Bestandsaufnahme liefert einen guten Überblick über Umfang, Art, Intensität und Verteilung von EKK in den landwirtschaftlichen Betrieben Bayerns. Beim Vergleich der ermittelten Daten mit denen der LZ 2010 (Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 2010) differiert insbesondere die Häufigkeit von EKK. Während die LZ den Anteil von Betrieben mit EKK auf 38,5 % beziffert, weist die zeitgleich durchgeführte Bestandsaufnahme der LfL einen Anteil von 61,1 % auf. Dabei handelt es sich bei knapp 55 % der Betriebe um Gewerbebetriebe. Laut LZ 2010 betreiben 17 % der bayerischen Betriebe EKK im Bereich der erneuerbaren Energien²³, wobei die erfassten Aktivitäten steuerlich als Nebenbetrieb der Landwirtschaft eingeordnet sind. Bei der LfL-Bestandsaufnahme engagieren sich dagegen 40,8 % aller befragten Betriebe in der Energieproduktion, wobei dies fast alle (94,7 %) in Form eines separaten Gewerbebetriebes tun. Bei den Lohnunternehmen für landwirtschaftliche Dienstleistungen ergeben sich ähnlich hohe Differenzen, denn laut LZ-Ergebnissen betreiben 8,2 % der Betriebe ein Lohnunternehmen; der Bestandsaufnahme der LfL zufolge führen lediglich 6,6 % aller Betriebe und 2,6 % der nicht gewerblichen Betriebe zusätzlich ein Lohnunternehmen. Hier lassen sich die Differenzen u. a. darauf zurückführen, dass bei der Bestandsaufnahme unter die „Arbeiten für andere Landwirte“ vor allem die Tätigkeiten der Lohnunternehmen fallen, die nur zu einem Anteil von 40 % den Nebenbetrieben der Landwirtschaft zugeordnet sind. Etwas geringer fallen die Differenzen beim Fremdenverkehr aus. Werden dem Fremdenverkehr in Form der reinen Beherbergung auch gastronomische Angebote und Angebote, wie Bauernhoferlebnisse und Veranstaltungen, zugerechnet, ist der Vergleichswert bei der vorliegenden Bestandsaufnahme mit 4,1 % der Betriebe, die nicht gewerblich sind, etwas höher als bei der LZ (3,9 % der Betriebe). Insgesamt dürften die auftretenden Differenzen vielfach auf Abgrenzungsprobleme zwischen Nebenbetrieben der Landwirtschaft und Gewerbe einerseits oder landwirtschaftlicher Urproduktion sowie sonstiger Erwerbstätigkeiten (EKK) andererseits zurückzuführen sein.

Die vom BMEL veröffentlichten Buchführungsergebnisse des TBN liefern bezüglich EKK Daten zum Umfang der Tätigkeiten der Landwirte bei Handel, Dienstleistungen und Nebenbetrieben (HDN). Bis zum Wirtschaftsjahr 2012/13 wurden jedoch keine Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft aus selbständigen Gewerbebetrieben abgefragt. Vom Jahr 1997/98 bis 2007/08 gibt es eine steigende Zahl von Betrieben mit mindestens einer HDN-Position mit anschließender Stagnation (StMELF, 2012). Es ist davon auszugehen, dass nach dem Anlaufen einer EKK vielfach in verwandte Bereiche erweitert wurde. Bei stagnierender oder sinkender Zahl der HDN-Betriebe ist zu vermuten, dass gut wirtschaftende Betriebe in den gewerblichen Bereich gewandert sind, denn noch stärker als die Zahl der HDN-Betriebe stiegen die Erlöse aus HDN der Landwirtschaft von 1997/98 bis 2002/03 an. Letztlich dürften im Bereich der HDN-Betriebe in Zukunft nur unwesentliche Zuwächse an Erlösen und kaum zusätzliche Betriebe zu erwarten sein, weil heute neue

²³ Fotovoltaik, Biogas, Biokraftstoffe, Wind- und Wasserkraftwerke (ohne Festbrennstoffe).

Geschäftsfelder verstärkt in Größenordnungen bewirtschaftet werden, die über einen Nebenbetrieb der Landwirtschaft hinausgehen.

Die Förderstatistik zeigt, dass Betriebe mit EKK etwas „investitionsfreudiger“ sind als solche ohne EKK, auch wenn erstere verstärkt in den Bereich der landwirtschaftlichen Urproduktion investieren. Falls jedoch in EKK investiert wird, zeigt die Auswertung von bayerischen Förderprojekten, dass die meisten Projekte (54) im Bereich Fremdenverkehr bestehen. Daran schließen sich geplante Investitionen in Pferdebetrieben (42 Förderprojekte) und im Bereich Direktvermarktung (34 Förderprojekte) an. Bei Inanspruchnahme einer Förderung werden im Durchschnitt aller EKK Umsatzsteigerungen, ausgehend vom Ausgangszustand, von 12,7 % und eine Zunahme des AK-Besatzes lediglich um 6,7 % im EKK-Bereich erwartet. Die Maßnahmen sind jedoch nicht auf „schnelle Gewinne“, sondern auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichtet. Ebenso zeigen sich der Bestandsaufnahme zufolge Betriebe mit EKK im Bereich Fremdenverkehr und Direktvermarktung besonders „investitionsfreudig“.

4.2.4.6 Zusammenfassung

Die Diversifizierung in der Landwirtschaft hat in Bayern als Bundesland mit bundesweit durchschnittlich eher kleinen Betrieben eine große Bedeutung. Der Wirtschaftsbereich Landwirtschaft zeigt sich jedoch laut Agrarstatistik hinsichtlich Struktur und Produktion sehr heterogen, was durch eine Diversifizierung in neue landwirtschaftsnahe Geschäftsfelder noch verstärkt wird. Im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Urproduktion sagt die Agrarstatistik allerdings wenig über Art und Umfang sowie Wertschöpfungspotenziale aus der Diversifizierung von landwirtschaftlichen Betrieben aus. Die LZ 2010 hat die über die Urproduktion hinausgehenden „Erwerbstätigkeiten“ in der Landwirtschaft bereits berücksichtigt und liefert nun detailliertere Anhaltspunkte über EKK der landwirtschaftlichen Betriebe als vor 2010. Dennoch sind keine Daten über gewerblich geführte Betriebszweige enthalten, obwohl Betriebe mit professionell geführten EKK-Bereichen überwiegend gewerblich eingestuft sind.

Die von der LfL zeitgleich zur LZ 2010 durchgeführte Bestandsaufnahme beinhaltet ergänzende Daten zu Diversifizierungsbereichen von bayerischen Betrieben, und zwar sowohl diejenigen in Form von Nebenbetrieben der Landwirtschaft als auch die von gewerblich eingestuften EKK-Bereichen. Es konnte aufgezeigt werden, dass sich bei einem direkten Vergleich von Daten der Agrarstatistik mit denen der LfL-Bestandsaufnahme z.T. erhebliche Differenzen, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit von EKK, ergeben. Vielfach dürften die Unterschiede zwischen den Erhebungen auf Abgrenzungsprobleme der EKK und der landwirtschaftlichen Urproduktion zurückzuführen sein.

4.3 Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen

4.3.1 Relevanz von Unternehmensverbindungen in der landwirtschaftlichen Praxis

Während bis vor einigen Jahren als Spezifikum der Landwirtschaft häufig die geringe Kapitalrentabilität galt, gewinnt der Agrarsektor als Investitionsziel zunehmend an Attraktivität. Belege hierfür sind neue Geschäftsmodelle (z. B. börsennotierte Aktiengesellschaft, Investmentfonds) und neue Größenordnungen an Wirtschaftseinheiten (z. B. KTG Agrar SE, Steinhoff Familienholding GmbH), die teilweise eine laterale Diversifizierung²⁴ und stufenübergreifende Wertschöpfungsketten sowie die Verteilung ihres Vermögens anstreben. Daneben prägen zum Teil konzernartig strukturierte Unternehmen, an denen auch Familienmitglieder beteiligt sind, zunehmend die gegenwärtige Agrarstruktur. In einigen Bereichen der Landwirtschaft (v. a. Veredlungswirtschaft) herrschen teilweise wenig transparente Strukturen, sodass die Eigentums-, Beteiligungs- und Einflussverhältnisse nicht genau bekannt sind. Gleichzeitig werden von der Wissenschaft und Politikberatung zunehmend mehr Antworten auf Fragen zur Wirkung von sich verändernden Strukturen auf Einkommen, Produktion, soziale Lage usw. in der Landwirtschaft verlangt. Hierfür bedarf es keiner Informationen auf Betriebs-, sondern vielmehr auf Unternehmens- und Haushaltsebene²⁵. Diese Informationen sind jedoch nicht verfügbar. Die Officialstatistiken, wie die LZ und ASE, oder das TBN setzen am Betrieb an. Um deren Aussagekraft bewerten zu können, sind somit zunächst genaue Kenntnisse über die tatsächlich vorherrschenden Unternehmensstrukturen erforderlich. Die erste Arbeitsgruppe des Workshops zielte darauf ab, Informationen über die Relevanz und Entwicklung von komplexen Unternehmen in der Praxis zu gewinnen.

Aus Sicht der Steuer- und Unternehmensberater können Unternehmen, die sich aus zwei oder drei Landwirtschafts- oder landwirtschaftsnahen Betrieben zusammensetzen, nicht als komplex angesehen werden. Vielmehr sollte in diesen Fällen der Begriff "Unternehmensverbindungen" Anwendung finden. Komplexität von Unternehmen ergibt sich erst aufgrund von vielfältigen Beteiligungsverhältnissen von Gesellschaften/Gesellschaftern an Betrieben. Sowohl Unternehmensverbindungen als auch komplexe Unternehmen werden durch die amtliche Agrarstatistik bzw. das TBN nicht vollständig abgebildet.

Die nachfolgenden Einschätzungen der Experten beziehen sich ausschließlich auf den nordwestlichen Raum Deutschlands sowie auf die neuen Bundesländer. Aufgrund kleinerer Betriebsgrößen und -strukturen im Süden Deutschlands können die Expertenaussagen nicht dorthin übertragen werden. Hier sind weitere Expertengespräche erforderlich.

²⁴ Dabei geht es um die Aufnahme neuer, bisher unternehmensfremder Leistungsbereiche, die mit dem bisherigen Leistungsspektrum keine Gemeinsamkeiten haben.

²⁵ Anmerkung eines Experten: Die Erfassung des Haushaltseinkommens landwirtschaftlicher Familien wurde von der EU-Kommission lange Zeit verfolgt, aber schließlich aufgrund der geringen Mitwirkung der Mitgliedstaaten eingestellt.

Die Experten stimmten überein, dass Unternehmensverbindungen in der Praxis als Regel angesehen werden können. Es wurde geschätzt, dass sich derzeit 80 bis 90 % der Unternehmen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb und mindestens einem weiteren landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb zusammensetzen. Bei Herausnahme von rechtlich eigenständigen Betrieben mit Photovoltaikanlagen reduziert sich der Anteil von Unternehmen mit mindestens einem weiteren Betrieb neben dem Landwirtschaftsbetrieb auf 50 bis 60 %. Es wird angenommen, dass davon wiederum ca. 15 bis 20 % aus mindestens drei Betrieben (ohne Photovoltaik) bestehen. Diese Einschätzungen der Experten beziehen sich hauptsächlich auf Haupterwerbsbetriebe (HEB), da die Dienstleistungen der Experten überwiegend von diesen Betrieben in Anspruch genommen werden. Aber genau jene Unternehmen haben aufgrund ihrer Größe eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für Einkommen und Wertschöpfung in der Landwirtschaft.

Hinsichtlich der Dynamik von Strukturveränderungen, wie sie in der Vergangenheit insbesondere in den Bereichen "Erneuerbare Energien" oder "Tierhaltung" zu beobachten waren, wird von den Experten eher eine Abnahme erwartet. Dies wird damit begründet, dass Zuwächse in den Bereichen Viehhaltung und Veredlung durch die zunehmende gesellschaftliche Kritik, verbunden mit strengeren Regelungen im Baurecht, erschwert werden. Ebenso führt die Anpassung des EEG, insbesondere die Absenkung der Einspeisevergütungen für Neuanlagen, bei den erneuerbaren Energien zu rückläufigen Zuwächsen beim Neu- oder Ausbau von Anlagen. Sehr große Energieerzeuger im Bereich Biogas, wie z. B. KTG Agrar SE, befinden sich gegenwärtig eher in einer Konsolidierungsphase und expandieren derzeit nicht mehr. Ebenso hat der Druck auf landwirtschaftliche Unternehmen zur Diversifizierung aufgrund des hohen Agrarpreisniveaus und der verbesserten Einkommenslage etwas abgenommen.

Nach Meinung der Experten existieren keine neuartigen Geschäftsmodelle in der Landwirtschaft. Allerdings finden gegenwärtig in den neuen Bundesländern aufgrund des hohen Altersdurchschnitts im Leitungsbereich der juristischen Personen verstärkt Übernahmen von Unternehmen statt. Dabei werden meist Geschäftsanteile vom Übernehmer erworben. Außerlandwirtschaftlichen Investoren, deren Bedeutung in den letzten Jahren weder zu- noch abgenommen hat, spielen allerdings bei der Übernahme von Unternehmensanteilen keine oder nur eine sehr geringe Rolle²⁶. Viele Landwirte präferieren die Beteiligung anderer Landwirte am Unternehmen, wodurch ggf. neuartige Konstruktionen ausgelöst werden können. Die Bereitschaft deutscher Landwirtschaftsunternehmen, in ausländische Unternehmen (vor allem in mittel- und osteuropäischen Ländern) zu investieren, ist nach Einschätzung der Experten im Vergleich zu den letzten Jahren konstant bzw. nimmt eher ab.

²⁶ Dies widerspricht den Ergebnissen der am Thünen-Institut durchgeführten Untersuchungen (Forstner et al., 2011; Forstner und Tietz, 2013) zu den Aktivitäten nichtlandwirtschaftlicher und überregional aktiver Investoren am landwirtschaftlichen Bodenmarkt in den neuen Bundesländern. In diesen Analysen stellen die Autoren fest, dass die Dynamik des Engagements dieser „Investoren“ nicht zunimmt, diese aber weiterhin im bisherigen Maß aktiv sind bzw. Unternehmenskäufe investieren.

Eine Zunahme von Konzentrationsprozessen durch vertikale oder horizontale Kooperationen mit Kapitalbeteiligungen ist gegenwärtig in der Praxis nicht erkennbar. Dennoch bestehen, insbesondere in den Bereichen Tierhaltung sowie Verarbeitung und Vermarktung, oft enge vertragliche Beziehungen. Biogasanlagen stellen in gewisser Weise eine vertikale Integration dar, da oft Lieferbeziehungen bestehen, die durch Gesellschaftsverträge geregelt sind.

Zusammenfassend wurde von den Experten die große Bedeutung von Unternehmensverbindungen in der Praxis herausgestellt. Weitere Betriebe neben dem Landwirtschaftsbetrieb stellen nahezu den Regelfall dar. Obwohl eine Bewertung der Aussagekraft der amtlichen Agrarstatistik klare Definitionen und Abgrenzungen der Begriffe Betrieb, Unternehmen, Unternehmensverbindungen usw. erfordert, konnte durch die Experteneinschätzungen aufgezeigt werden, dass erhebliche Abweichungen zwischen den tatsächlich vorherrschenden Strukturen und den Informationen aus den verfügbaren einschlägigen Statistiken bestehen.

4.3.2 Bewertung der Aussagekraft der amtlichen Agrarstatistik und des Testbetriebsnetzes im Hinblick auf die Abbildung der realen Unternehmensstrukturen

In der zweiten Arbeitsgruppe des Workshops wurden zum einen die Aussagekraft der LZ und ASE und zum anderen des TBN hinsichtlich der Abbildung der tatsächlichen Betriebs- und Unternehmensstrukturen diskutiert.

Gegenwärtig werden in der amtlichen Agrarstatistik die Betriebsstrukturen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 in allen europäischen Mitgliedstaaten abgebildet. Alle Vorgaben werden in Deutschland vollständig umgesetzt. Durch die bestehenden Erhebungen mit der Darstellungseinheit Gesamtbetrieb (vgl. Kapitel 3.2.3) können regionale Informationen zu betrieblichen Strukturen wie Flächenausstattung, Viehbesatz, Beschäftigungszahlen usw. bereitgestellt werden. Setzt sich ein Unternehmen bzw. eine Unternehmensgruppe jedoch aus mehreren rechtlich selbständigen Einheiten zusammen, was nach Expertenschätzungen sehr häufig vorkommt (vgl. Kapitel 3.3.1), können diese Zusammenhänge nur eingeschränkt über die amtliche Agrarstatistik wiedergegeben werden. Darüber hinaus werden sowohl in der LZ als auch in der ASE Betriebe nur dann erfasst, wenn es sich nicht um rechtlich selbständige Gewerbebetriebe handelt. Eine Ausnahme bilden gewerbliche Tierhaltungsbetriebe. Insbesondere Betriebe bzw. Betriebszweige mit Einkommenskombinationen, die aufgrund der steuerrechtlichen Grenzen häufig gewerblich eingestuft sind, werden nicht berücksichtigt.

Welche Informationen über die amtliche Agrarstatistik generiert werden (sollen), ist durch politische Grundsatzentscheidungen und darauf aufbauende rechtliche Regelungen zu klären. Gegenwärtig besteht ein Zielkonflikt zwischen der Veröffentlichung möglichst regional aufgelöster Informationen, so wie sie von den statistischen Ämtern bereitgestellt werden, und der zunehmenden Forderung nach einer Erfassung der tatsächlichen Unternehmensstrukturen. Eine detaillierte

Betrachtung von Unternehmenszusammenhängen einschließlich der vorhandenen Beteiligungsstrukturen bedingt jedoch ein neu ausgestaltetes Untersuchungsdesign, dessen Grundlage eine Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung der vorhandenen Begriffsdefinitionen erfordern würde. Diese müsste auf europäischer Ebene initiiert werden.

Mit der Neuprogrammierung des Betriebsregisters Landwirtschaft (vgl. Kapitel 4.2.3) wurde in der deutschen Agrarstatistik die Möglichkeit geschaffen, die Betriebsstrukturen genauer und regional differenziert abzubilden. Nach Einschätzung der Experten muss sich dieses System in den kommenden Jahren erst einmal weiter etablieren, bevor Änderungen der Betriebsdefinitionen erfolgen können.

Neben den amtlichen Agrarstatistiken sollen im TBN des BMEL mithilfe von Buchführungsabschlüssen repräsentativ ausgewählter Betriebe Informationen über die Einkommenslage in der Landwirtschaft bereitgestellt werden. Nach Meinung der Experten weisen die gegenwärtigen Ergebnisse des TBN diesbezüglich Schwächen auf, was auch darauf zurückzuführen ist, dass die der tatsächlichen Betriebs- und Unternehmensstruktur entsprechenden Betriebe nicht angemessen erfasst werden können²⁷. Die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft wird daher unvollständig wiedergegeben. Vor allem komplexe, dynamische und einkommensstarke Unternehmen sind nach Ansicht der Experten tendenziell unterrepräsentiert. Das BMEL will diesem Sachverhalt dadurch Rechnung tragen, dass ab dem WJ 2013/14 bei Personengesellschaften und verbundenen Unternehmen nur noch Jahresabschlüsse mit einer Gesamtbilanz anerkannt werden (Konsolidierung). Dies kann jedoch von den zuständigen Buchstellen oder Steuerberatungsgesellschaften bei komplexen Unternehmen häufig nicht bis zu den Ablieferterminen erfolgen. Zudem sind die Kosten der Konsolidierung weitaus höher als die im TBN mit 200 € angesetzte Pauschale. Dies hat dazu geführt, dass die Anzahl der durch Personengesellschaften bereitgestellten Abschlüsse im TBN im WJ 2013/14 signifikant zurückgegangen ist. Hinzu kommt die Problematik, dass große und wirtschaftlich starke Unternehmen, auch vor dem Hintergrund der öffentlichen Diskussion, oft nicht bereit sind, Informationen über ihr Unternehmen freiwillig offenzulegen.

Es wurde zudem angemerkt, dass bei der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft auf der Grundlage des TBN teilweise eine zeitliche Verzögerung vorliegt. Während sich das Einkommen aus einem landwirtschaftlichen Betrieb auf ein Wirtschaftsjahr (z. B. 2012/13) errechnet, beziehen sich die Einkommen aus gewerblichen Landwirtschaftsbetrieben (z. B. GmbH, eG) häufig auf das vorhergehende Kalenderjahr (z. B. 2012). Die wirtschaftliche Lage in der Landwirtschaft weist daher für das aktuelle Buchführungsjahr Inkonsistenzen auf.

²⁷ Anmerkung eines Experten: Eine allumfassende Abbildung der Betriebsstrukturen im TBN (bzw. im EU-Testbetriebsnetz FADN) ist nicht vorgesehen, da Betriebe erst ab einer bestimmten Größe (in Deutschland über 25.000 Euro Standard-Output) erfasst werden. Innerhalb des Erfassungsbereichs werden ‚schlecht repräsentierte‘ Betriebe über das Hochrechnungsverfahren höher gewichtet, so dass die Repräsentativität der Ergebnisse verbessert wird. Ein Problem bleiben jedoch Betriebsgruppen, die kaum oder nicht erfasst werden, weil diese auch nicht qualifiziert hochgerechnet werden können.

Mit den im April 2013 geänderten Ausführungsanweisungen des BMEL zum TBN für das Wirtschaftsjahr 2012/13 (BMEL (Hrsg.), 2014) werden nun neben den Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft auch Einkünfte aus selbständigen Gewerbebetrieben im TBN abgefragt. Dabei werden bisher jedoch nur gewerbliche Einkünfte von Einzelunternehmen erfasst. Diese Angaben, die dem Steuerbescheid entnommen oder – falls noch kein Steuerbescheid vorliegt – aufgrund „zuverlässiger Schätzungen“ vorgenommen werden sollen, unterliegen keiner Plausibilitätsprüfung und sind daher nur eingeschränkt belastbar.

Sollen dynamische und wachstumsstarke Unternehmen zukünftig im TBN abgebildet werden, bedarf es nach Einschätzung der Experten in jedem Fall einer Aufstockung der finanziellen Mittel zur Kompensation der Zusatzkosten für die Erstellung von (konsolidierten) Gesamtbilanzen. Darüber hinaus besteht der Konflikt, dass einerseits die Buchstellen mehr Zeit zur Erstellung der Abschlüsse komplexerer Unternehmen bräuchten, während andererseits von der EU-KOM eine um drei Monate vorgezogene Übermittlung der aus dem TBN umgesetzten Daten für das FADN fordert. Technisch wäre es möglich, konsolidierte Abschlüsse auch nach dem bisher vorgesehenen Liefertermin dem Datensatz zuzuspielen, wenngleich dadurch die auf dem TBN basierenden Buchführungsstatistiken erst später publiziert werden könnten²⁸. Das Problem der Freiwilligkeit der Teilnahme am TBN und die damit verbundenen Probleme der Repräsentativität bleiben jedoch bestehen.

4.3.3 Möglichkeiten zur Erfassung von unternehmensstrukturellen und einkommensbezogenen Entwicklungen in der Landwirtschaft

Die Erarbeitung eines modifizierten Konzepts zur sachgerechten Erfassung von landwirtschaftlichen Unternehmensstrukturen setzt die Abgrenzung des Sektors Landwirtschaft von anderen Wirtschaftsbereichen voraus. Sollen alle Betriebe in der Hand eines einzelnen Inhabers und dessen Familienangehörigen, und somit ggf. die gesamte Unternehmensgruppe im Familienverbund, abgebildet werden, müssen Grenzen für eine Zuordenbarkeit der Betriebe zur Landwirtschaft definiert werden, die aus inhaltlichen, analytischen und rechtlichen Gründen sinnvoll erscheinen. Dies ist besonders schwierig, wenn Einkommen und Beschäftigung in unmittelbarer Wechselwirkung mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit stehen. So führt beispielsweise die Erzeugung von Strom aus Biogas ebenso wie der Absatz von Wärme und Strom durch Wind-, Solar- und Wasserkraft stets zu gewerblichen Einkünften. Diese gewerblichen Betriebe mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien werden weder in der LZ noch in der ASE oder im TBN (Ausnahme: Einkünfte bei Einzelunternehmen) erfasst. Gleichzeitig ist jedoch bekannt, dass zahlreiche Landwirte an Biogasanlagen beteiligt sind und daraus z. T. einen hohen Anteil ihres Einkommens erwirtschaften. Liegen in diesen Fällen jedoch nur Kapitalbeteiligungen vor, ohne den Austausch von weite-

²⁸ Anmerkung eines Experten: Dies wäre auch möglich bei der Wahl des Wirtschaftsjahres entsprechend dem Kalenderjahr, das gegenwärtig von etwa der Hälfte der juristischen Personen angewendet wird. In Bezug auf konsolidierte Abschlüsse von Personengesellschaften wäre eine derartige Vorgehensweise auch denkbar.

ren landwirtschaftlichen Produktionsmitteln z. B. in Form von Substratlieferungen, wird eine Abgrenzung der Landwirtschaft zu anderen Wirtschaftsbereichen schwierig. In der dritten Arbeitsgruppe des Workshops sollte diskutiert werden, inwieweit es erforderlich ist, zusätzliche Informationen zu erheben und wie die Datengewinnung konkret ausgestaltet sein kann.

Um die Frage zu klären, welche zusätzlichen Informationen erhoben werden sollen, ist es nach Einschätzung der Experten erforderlich, zunächst den Bezugspunkt der Erhebung festzulegen. Einerseits könnten der ursprüngliche landwirtschaftliche Betrieb und darüber hinaus alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die in einer räumlichen oder stofflichen Verbindung mit dem Betrieb stehen (z. B. die Nutzung gemeinsamer Produktionsfaktoren), statistisch erfasst werden. Andererseits ist es grundsätzlich denkbar, dass nicht nur der landwirtschaftliche Betrieb, sondern Informationen über alle wirtschaftlichen Aktivitäten erhoben werden, die den landwirtschaftlichen Haushalt, d. h. die Einkommensschaffung der Betriebsleiterfamilie, betreffen.

Bei der Diskussion wurde deutlich, dass die Wahl der Bezugsebene die Klärung der Frage, was mit Statistik beantwortet werden soll, voraussetzt. Die Sammlung zusätzlicher Informationen wird durch die politischen Zielvorstellungen der Adressaten von Informationen bedingt, die klar definiert werden müssen. Ein mögliches politisches Ziel könnte die Verbesserung oder Beeinflussung der Förderpolitik („klassische Agrarpolitik“) sein. Zum anderen könnte die Generierung zusätzlicher Informationen auf die Politik im ländlichen Raum abzielen, d. h. den Beitrag der Landwirtschaft zur Entwicklung der ländlichen Räume. Beide Zielvorstellungen setzen die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage voraus.

Es wurden zwei grundsätzliche Herangehensweisen diskutiert, wie zusätzliche Informationen zu Strukturen von Betrieben und Unternehmen erhoben werden können: (a) die Kopplung der Fragen an die bereits bestehenden Erhebungen und (b) die Durchführung eigener Erhebungen.

Die rechtliche Grundlage für die bevorstehende ASE 2016 wurde bereits im Jahr 2014 verabschiedet, sodass keine Möglichkeit mehr gegeben ist, Fragen zu ergänzen. Die Option der Erhebung weiterer Merkmale im Rahmen der LZ 2020 besteht zwar, allerdings muss dann gut begründet werden, dass die erhobenen Daten der LZ 2010 nicht ausreichend waren. Die Ergänzungen erfordern in jedem Fall die Prüfung der Plausibilität. Generell werden zukünftig keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig würde die Ergänzung weiterer Fragen im Rahmen der LZ oder ASE zu einer Verteuerung der Erhebungen führen. Gegenwärtig werden von politischer Seite die Vorgaben der EU vollständig umgesetzt.

Alternativ zur Erweiterung bestehender Erhebungen sollten in dem Forschungsprojekt, das diesem Workshop zugrunde liegt, eigene explorative Studien in Form von Tiefeninterviews sowie Gruppen- und Expertengespräche in ausgewählten Fallregionen durchgeführt werden. Schriftliche Erhebungen (Fragebögen) sind nach Einschätzung der Experten aufgrund der hohen Sensibilität der Daten nicht zielführend. Die Ergebnisse der Untersuchung können wiederum entscheidende Argumentationshilfen für eine Erweiterung vorhandener Officialstatistiken liefern.

In der Literatur existieren einige wenige Beiträge zum Thema Konsolidierung von Jahresabschlüssen (vgl. Benecke et al., 2014; Hollenberg, 2012; Spils ad Wilken, 2014), durch welche eine Darstellung der gesamten Unternehmensgruppe und somit von deren wirtschaftlicher Gesamtsituation ermöglicht wird. Nach Meinung der am Workshop beteiligten Experten findet die Konsolidierung von Jahresabschlüssen in der Praxis keine weite Verbreitung. Konsolidierte Abschlüsse werden in den meisten Fällen von den finanzierenden Banken eingefordert, insbesondere dann, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens als schlecht eingestuft werden. In Ausnahmefällen werden die Abschlüsse stark wachsender Betriebe konsolidiert, was meist durch den Unternehmer selbst motiviert ist. Grundsätzlich ist eine Konsolidierung für jedes Unternehmen mit mehreren rechtlich selbständigen Betrieben durchführbar, aber die Herausforderungen, v. a. im landwirtschaftlichen Kontext, sind vielfältig. Dies umfasst beim Nebeneinander von Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben den unterschiedlichen Kontenrahmen, verschiedene Umsatzsteuersysteme, die Netto-/Brutto-Verbuchung von Geschäftsvorfällen, unterschiedliche Abrechnungszeiträume (Kalenderjahr, Wirtschaftsjahr), innerbetriebliche Verflechtungen von Waren- und Handelsströmen, Beteiligungsstrukturen usw. Sollen diese Faktoren über die landwirtschaftlichen Systemhäuser abgebildet werden, dann muss ein enormer Aufwand betrieben werden. So besteht bei dem Software- und Systemhaus LAND-DATA zwar gegenwärtig die Möglichkeit, innerhalb der dort verwendeten Datenbank Sonderbetriebsvermögen zu aggregieren, die Konsolidierung komplexer Unternehmen kann bisher jedoch technisch nicht umgesetzt werden. Eine Umsetzung wird von den Experten nicht innerhalb der nächsten drei Jahre erwartet. Es ist auch zu hinterfragen, inwieweit eine Änderung der Ausführungsanweisung des TBN hinsichtlich der Konsolidierung von Betrieben auch tatsächlich in der Praxis umgesetzt wird, da diese mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden ist, insbesondere, wenn z. B. ein Steuerberater hinzugezogen werden muss (vgl. Kapitel 3.3.2). Gegenwärtig sind komplexe Unternehmen nicht für das TBN vorgesehen. Diese werden meist im Vorfeld aussortiert.

4.4 Fazit

Die Relevanz des Themas, d. h. zunehmende Komplexität der Unternehmensstrukturen in der Landwirtschaft und deren Probleme für eine sachgerechte Datenerfassung, im Hinblick auf Struktur- und Einkommensanalysen in der Landwirtschaft und die Politikberatung ist gegeben. Dies zeigen sowohl die Pilotstudie in drei niedersächsischen Landkreisen als auch die Ergebnisse des Expertenworkshops.

Der Workshop hat dargelegt, dass ein Unternehmensverbund, bei dem mehrere Unternehmen von ein und demselben Inhaber oder dessen Familienangehörigen geführt werden, in der landwirtschaftlichen Praxis sehr häufig existiert. Diese Zusammenhänge sind jedoch nur sehr begrenzt mithilfe der amtlichen Agrarstatistik oder dem Testbetriebsnetz darstellbar.

Zwischen den verschiedenen Interessensgruppen (v. a. Politik, Wissenschaft, Statistik) bestehen unterschiedliche Ansprüche hinsichtlich der Frage, welche Informationen durch die Agrarstatisti-

ken zur Verfügung gestellt werden sollen. Während von Seiten der amtlichen Statistik vor allem die rechtlichen Vorgaben (EU-Verordnungen) zur Betriebsstrukturerhebung unter Einhaltung des Agrarstatistik- und des Bundesstatistikgesetzes zu erfüllen sind, haben Politik und Wissenschaft in erster Linie inhaltliche Anforderungen, die teilweise deutlich über die rechtlichen Vorgaben der amtlichen Agrarstatistik hinausgehen. Durch die gegenwärtig bestehenden Erhebungen werden regional aufgelöste Daten auf einzelbetrieblicher Ebene gewonnen. Damit werden die politischen Zielvorgaben und gesetzlichen Regelungen vollständig von den statistischen Ämtern umgesetzt. Defizite gibt es jedoch aus wissenschaftlicher Sicht bei der Erfassung von Informationen auf Unternehmens- bzw. Haushaltsebene, welche für eine qualifizierte Politikberatung erforderlich ist.

Der Expertenworkshop hat deutlich gemacht, dass eine weitere Präzisierung bzw. genaue Definition der Begriffe Betrieb, Unternehmen(-sgruppe) und Haushalt, insbesondere für die Erhebung von Daten in ausgewählten Fallregionen, erforderlich ist. Offen ist zudem, wie der Bereich Landwirtschaft aus inhaltlichen und analytischen Gründen von anderen Wirtschaftsbereichen abgegrenzt werden sollte, d. h. welche Tätigkeitsbereiche sollen dem landwirtschaftlichen Sektor zugeordnet werden.

5 Ausblick

Vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse des Forschungsprojektes einschließlich der zahlreichen Interviews und des durchgeführten Expertenworkshops sollen folgende Arbeitsschritte als nächste Bearbeitungsschwerpunkte im Forschungsprojekt durchgeführt werden:

(a) Weitere Analyse der verfügbaren Datenbestände

Nach einem ersten ‚Screening‘ der veröffentlichten sollen die diesen Statistiken zugrunde liegenden einzelbetrieblichen Daten weiter ausgewertet werden. Dies umfasst zum einen die Daten der Landwirtschaftszählung und der Agrarstrukturerhebung aus verschiedenen Erhebungsjahren, die über Forschungsdatenzentren (FDZ) der Statistischen Ämter für wissenschaftliche Zwecke nutzbar sind. Von besonderem Interesse für das Forschungsprojekt ist dabei die Auswertung von Informationen, die mit der Neuprogrammierung des Betriebsregisters Landwirtschaft (vgl. Kapitel 4.2.3) hinzugekommen sind. Zum anderen wird geprüft, welche Informationen zu Verbindungen von Unternehmen aus Sekundärstatistiken gewonnen werden können. Dazu zählen insbesondere Daten der Tierseuchenkasse sowie Daten aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) und aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS).

(b) Erhebung von Primärdaten

Basierend auf der in Kapitel 2 vorgestellten Pilotstudie, die in drei niedersächsischen Landkreisen durchgeführt wurde, sollen weitere empirische Erhebungen und Analysen in anderen Fallregionen erfolgen. Bei der Auswahl der Fallregionen werden die unterschiedlichen agrarstrukturellen Gegebenheiten in den verschiedenen Teilen Deutschlands berücksichtigt. Um die Erhebungen gut vorbereiten und die Ergebnisse gut abgleichen zu können, wird weiterhin auf Landkreisebene analysiert. Aufgrund der begrenzt verfügbaren Arbeitskapazität wird die Analyse auf insgesamt sechs weitere Landkreise begrenzt. Vorab wird geprüft, ob und inwieweit zu den geplanten Gruppen- und Expertengesprächen auch schriftliche Befragungen durchgeführt werden.

(c) Analyse von Statistiksystemen in anderen Staaten

Aus dem Vergleich mit Statistiksystemen anderer Staaten außerhalb der EU können Erkenntnisse dahingehend gewonnen werden, wie Strukturen im Agrarsektor (Primärbereich, vor- und nachgelagerte Bereiche) auf ähnliche oder auch andere Weise erfasst und dargestellt werden können. Hierfür eignen sich Länder, die einerseits einen vergleichbaren Entwicklungsstand haben und die sprachlich einfach zugänglich sind. Aus diesem Grund sollen die Agrarstrukturstatistiksysteme der USA und der Schweiz vergleichend mit dem System in Deutschland analysiert werden.

Diese Analyse soll zunächst anhand von Literaturstudium und Internetrecherchen durchgeführt werden. Anschließend sollen die Ergebnisse mit Statistik- und Agrarstrukturexperten der in den Vergleich einbezogenen Länder validiert und ergänzt werden.

Ein Abschlussbericht zu dem gesamten Forschungsprojekt soll Ende 2016 vorgelegt werden; Zwischenergebnisse werden sukzessive veröffentlicht.

6 Literaturverzeichnis

- Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates., ABl. L 321/14 vom 1.12.2008.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R1166&qid=1416989765582&from=DE>.
Stand 6.11.2014
- Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik., ABl. L 393/1 vom 30.12.2006.
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32006R1893&qid=1416993005507&from=DE>.
Stand 6.11.2014
- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft. ABl.Nr.L 067 vom 30.3.1993.
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993R0696:DE:HTML>.
Stand 6.11.2014
- Verordnung (EWG) Nr. 696/93 des Rates vom 15. März 1993 betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft. ABl.Nr.L 067 vom 30.3.1993.
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993R0696:DE:HTML>.
Stand 12.3.2015
- BewG, Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042) geändert worden ist.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bewg/gesamt.pdf>.
Stand 11.2.2015
- BauGB, Baugesetzbuch. In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2412), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>.
Stand 11.2.2015
- EStG, Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf>.
Stand 11.2.2015
- EStG, Einkommensteuergesetz. In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2009 (BGBl. I S. 3366, ber. 3862). <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/estg/gesamt.pdf>
- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz) in der Fassung vom 17. Dezember 2009. BGBl. I S. 3886.
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstatg/gesamt.pdf>.
Stand 6.11.2014
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (2010): Landwirtschaftszählung 2010.
https://www.statistik.bayern.de/wichtige_themen/statistik/00107.php.
Stand 18.11.2014
- Benecke, C., Hartje, H., von Sachsen-Coburg und Gotha, V. und Spils ad Wilken, H. (2014): Der konsolidierte Jahresabschluss. Transparenz für Unternehmer und Banken. Frankfurt am Main. Internetseite DLG-Verlag GmbH
- BMEL, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Hrsg. (2014): Buchführung der Testbetriebe (Landwirtschaft einschließlich Gartenbau sowie Kleine Hochsee- und Küstenfischerei). Ausführungsanweisung zum BMEL-Jahresabschluss

- BMEL, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2014): Grundzüge der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und ihrer Umsetzung in Deutschland.
http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Agrarpolitik/_Texte/GAP-NationaleUmsetzung.html.
Stand 10.2.2015
- BRH, Bundesrechnungshof (2012): Bericht nach § 99 BHO zur Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften (§ 13a Einkommenssteuergesetz)
- Forstner B, Tietz A (2013) Kapitalbeteiligung nichtlandwirtschaftlicher und überregional ausgerichteter Investoren an landwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland. Thünen Report, H. 5
- Forstner B, Tietz A, Klare K, Kleinhanß W, Weingarten P (2011) Aktivitäten von nichtlandwirtschaftlichen und überregional ausgerichteten Investoren auf dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt in Deutschland. Landbauforschung Völkenrode, Sonderheft, H. 352. Braunschweig
- Fürst G und Mitarbeiter (2009) Unternehmen, fachliche Unternehmensteile und örtliche Einheiten als Grundlage für die statistische Darstellung wirtschaftlicher Tatbestände. Wirtschaft und Statistik, H. 9/2009. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Gastbeitraege/Unternehmen909.pdf?__blob=publicationFile. Stand 12.3.2015
- Hollenberg K (2012) Der konsolidierte Jahresabschluss aus Sicht der Landwirtschaft und der Banken. Internetseite Landwirtschaftliche Rentenbank: <http://media.repro-mayr.de/77/541177.pdf>. Stand 26.1.2015
- Köhne M, Wesche R (1990) Landwirtschaftliche Steuerlehre. Stuttgart
- LSKN, Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen (2012) Landwirtschaftszählung 2010. Statistische Berichte Niedersachsen. Hannover
- NdsTsk, Niedersächsische Tierseuchenkasse (2015): FAQ (Häufig gestellte Fragen).
https://www.ndstsk.de/faq/index.php?be=1#li_31. Stand 8.4.2015
- Schirmacher H (2007) Weiterentwicklung des Betriebsregisters Landwirtschaft. In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik, H. 12. S. 1208-1220
- Seitz R (2009) Ist HIT der Hit? Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, H. 6. S. 35-38. Internetseite Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Stand 05.05.2015
- Spils ad Wilken H (2014) So behalten Sie den Überblick. DLG-Mitteilungen 2014, H. 1, S. 26-29
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2011) Agrarstrukturen in Deutschland. Einheit in Vielfalt. Regionale Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2010.
http://www.statistikportal.de/statistik-portal/landwirtschaftszaehlung_2010.pdf.
Stand 28.4.2014.
- Statistisches Bundesamt (2006) Methoden - Verfahren - Entwicklungen. Nachrichten aus dem Statistischen Bundesamt, H. 2/2006. Wiesbaden.
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Methodenpapiere/Download/02_2006.pdf?__blob=publicationFile. Stand 12.3.2015.
- Statistisches Bundesamt (2011) Qualitätsbericht Unternehmensregister-System 95. Wiesbaden.
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/UnternehmenGewerbelnsolveenzenHandwerk/Unternehmensregister.pdf?__blob=publicationFile. Stand 28.11.2014
- Steiner L, Hoffmann V (2012) Multifunktionale Landwirtschaft durch kreative Diversifizierung, eine taxonomische Studie in Mittel- und Süddeutschland. Berichte aus der Landwirtschaft H. 90 (2), S. 173-330

- Steinhauser H, Langbehn C, Peters U (2005) Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre. Band 1: Allgemeiner Teil. Produktionsgrundlagen, Produktionstheorie und Rechnungssysteme mit Planungsrechnungen. Stuttgart
- StMELF, Bayerisches Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten (2012) Buchführungsergebnisse landwirtschaftlicher Haupterwerbsbetriebe in Bayern. In: Agrarbericht 2012. München
- Sturm R, Tümmler T (2006) Das statistische Unternehmensregister - Entwicklungsstand und Perspektiven. Wirtschaft und Statistik, H. 10/2006. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden
- Weinberger-Miller P (2011) Der bäuerliche Familienbetrieb in Bayern - Situation und Perspektiven. Forschungsbericht. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL). Freising-Weihenstephan
- Weinberger-Miller P (2013) Einkommenssicherung und -entwicklung durch Diversifizierung in der Landwirtschaft. Bedeutung und Entwicklungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die regionale Wertschöpfung und die Lebensqualität im ländlichen Raum. Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), H. 1/2013. München
- Wesche R (2009) Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft. aid infodienst Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, e.V. 1247/2009. Bonn
- Witte H (2000) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München

Anhang 1

Gesprächsprotokoll Telefoninterview

*Teilnehmer: Silke Dahl, Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN), Hannover
Bernhard Forstner, Thünen-Institut, Braunschweig
Kitty Stecher, Thünen-Institut, Braunschweig*

Datum: 17.03.2015 (13:15 Uhr – 14:15 Uhr)

Das Forschungsprojekt „Analyse der Betriebs- und Unternehmensstruktur in der deutschen Landwirtschaft“ zielt darauf ab, Informationen über die tatsächlich vorherrschenden Strukturverhältnisse zu gewinnen. Hierbei werden auch die Möglichkeiten der Auswertung von vorhandenen statistischen Daten bei verschiedenen Behörden und Organisationen (Statistische Bundes- und Landesämter, SVLFG, Tierseuchenkassen etc.) geprüft.

Die folgenden Aussagen geben Einschätzungen von Frau Dahl wieder.

Die Nutzung von Verwaltungsdaten

Das LSN nutzt Daten aus InVeKoS und HIT, falls der Betrieb die Nummer(n) des Mehrfachantrags oder die HIT-Betriebsnummer(n) angibt. Seit Dezember 2014 werden auch Daten der Tierseuchenkassen (TSK) verwendet. Dies umfasst jedoch nur Adressdaten sowie die Information, ob ein Betrieb über- oder unterhalb der in der ASE definierten Erfassungsgrenzen (ja oder nein) liegt. Im Gegensatz zur TSK, die Informationen über den Standort des Stalls erhebt, arbeitet die Officialstatistik nach dem Betriebs-sitzprinzip. Ein Abgleich von Adressdaten der TSK und der Officialstatistik ist im Moment noch in Bearbeitung. Welche Qualität die Daten der TSK im Detail aufweisen, kann von Frau Dahl nicht eingeschätzt werden. Sie nimmt jedoch an, dass die Anzahl der Tiere laut TSK eher etwas höher ist als in der Officialstatistik, da aufgrund finanzieller Erwägungen der Landwirte im Zweifelsfall lieber etwas mehr Tiere versichert werden, als vorhanden sind. Die abgebildeten Tierzahlen der TSK könnten damit eher der Anzahl der Stallplätze entsprechen.

Im Bereich der amtlichen Tierhaltungsstatistik bestand zwischenzeitlich die Problematik, dass nicht alle Betriebe erfasst werden konnten, weil beim Neu- oder Zubau von Ställen in der Regel keine InVeKoS-Anträge vorliegen. So wurde die Dynamik von Betriebsteilungen in der LZ 2010 etwas unterschätzt. Allerdings können die Daten zur Tierhaltung mittlerweile als sehr valide angesehen werden, da bei der ASE 2013 auch die Veterinärämter der Landkreise angeschrieben und zu den vorhandenen Betrieben befragt wurden. Stellt sich zudem durch die Nutzung von Verwaltungsdaten heraus, dass ein Betrieb bisher nicht erfasst worden ist, bekommt dieser umgehend eine Registerumfrage bzw. einen Fragebogen.

Informationen über Hauptbetriebe und Teilbetriebe

Aus den Daten des Betriebsregisters geht hervor, dass gegenwärtig 49.000 Betriebe in Niedersachsen (einschließlich der Betriebe unterhalb der Erfassungsgrenzen) Einzelbetriebe ohne Teilbetriebe sind. Ca. 3.100 Betriebe haben daneben noch einen Teilbetrieb, wobei die Anzahl der Teilbetriebe nicht bekannt ist. In der Regel handelt es sich um nur einen einzigen Teilbetrieb. Frau Dahl schätzt, dass sich aufgrund der jüngsten Agrarreform (z. B. Kleinerzeugerregelung bis zu 46 ha) und den bestehenden steuerlichen Regelungen seit der LZ 2010 mehr Betriebe geteilt haben, sodass sich die Zahl der Betriebe mit Teilbetrieben in bestimmten Landkreisen vergrößert hat.

Damit alle Betriebe beim LSN erfasst werden, bekommt jeder Teilbetrieb einen Fragebogen. Die einzelnen Betriebe werden dann ggf. wieder zu einem Gesamtbetrieb aggregiert. Rund 5 % der Arbeitszeit gehen in die Pflege des Betriebsregisters.

Beim LSN werden bereits seit Anfang der 90er Jahre Informationen über Teilbetriebe erhoben. Frau Dahl nimmt an, dass diese Informationen in allen Jahren als belastbar eingestuft werden können.

Erhebung von Daten in der amtlichen Agrarstatistik

Informationen über die Tierhaltung werden in der Agrarstatistik zum einen durch die Viehzählung und zum anderen durch die Agrarstrukturerhebung (ASE) erhoben. In der Viehzählung werden jährlich im Mai ausschließlich Informationen über Schweine und Rinder und im November über Schweine, Rinder und Schafe erfasst.

Bisher konnten die Fragebögen, die zwischen 1 (Viehzählung) und ca. 40 Seiten (ASE) umfassen, sowohl schriftlich als auch online ausgefüllt werden. Bei den Online-Fragebögen werden abschnittsweise Plausibilitätsprüfungen, z. B. Summenprüfungen, durchgeführt, wo der Landwirt Hinweise bei nicht logischen Angaben erhält. Dies führt bei einigen Landwirten dazu, dass sie die Beantwortung der Fragen in schriftlicher Form präferieren. Der Anteil der Landwirte, die den Fragebogen online an das LSN übermitteln, lag bei der ASE 2013 bei 17 %.

Zur ASE 2016 müssen aufgrund einer im Jahr 2011 geänderten Gesetzgebung (§ 11a Bundesstatistikgesetz) alle Fragebögen ausschließlich online ausgefüllt werden. Das LSN wird denjenigen Betrieben mit langen Fragebogen (Stichprobenbetriebe)¹ ein Ansichtsexemplar des Fragebogens als Ausfüllhilfe zusenden, der dann per Papier angenommen wird, sofern ein Ausnahmeantrag des Landwirtes vorliegt. Eine Befreiung von der Online-Pflicht wird formlos erteilt. Es wird geschätzt, dass der Anteil der Fragebögen, die online beantwortet werden, um die 80 % liegen wird.

Für Fragen zur Erhebung steht eine Hotline, d. h. eine feste Telefonnummer, mit den Bearbeitern in den jeweiligen Bundesländern zur Verfügung.

¹ Stichprobenbetriebe sind die Betriebe, die neben dem Grundprogramm noch die Fragen beantworten müssen, die nur als Stichprobe erhoben werden (z. B. Pachtpreise, Hofnachfolge etc.).

Die Sanktionen in Form von Bußgeldern, die gezahlt werden müssen, wenn sich Betriebe nicht an den Erhebungen beteiligen, sind eher gering (ab 120 Euro bis ca. 300 Euro). Es gibt jedoch in Niedersachsen keinen Landwirt, der sich aus grundsätzlichen Gründen weigert, an der Erhebung teilzunehmen. Die Zahl der nicht erfassten Betriebe liegt in der Viehzählung im einstelligen Bereich. Bei der ASE und LZ sind es weniger als 100 Betriebe.

Erneuerbare Energien in der Agrarstatistik

Rechtlich eigenständige Gewerbebetriebe im Bereich der erneuerbaren Energien werden als Betrieb erfasst, sobald sie die Abschneidegrenzen der Agrarstatistik (z. B. mindestens 5 ha LF bewirtschaften, Vieh halten etc.) überschreiten. Die Gewerblichkeit spielt in diesem Fall keine Rolle. Frau Dahl nimmt jedoch an, dass aufgrund unklarer Definitionen nicht alle Biogasanlagen erfasst werden bzw. – bei mehreren Eigentümern – Anlagen doppelt erfasst sein könnten. So werden aufgrund der EU-Definition eigenständige Gewerbebetriebe mit Biogasanlagen mit einem Umsatz von mehr als 17.500 Euro, aber ohne Fläche, nicht in der Agrarstatistik erfasst.

Die Verpachtung von Boden für Windkraftanlagen, durch die z. T. erhebliche Einkünfte entstehen, wird nicht in der Agrarstatistik erfasst. Fragen über diese Zusammenhänge können nicht ohne Weiteres in den bestehenden Fragebogen integriert werden. Erhebungstechnisch wäre es zwar umsetzbar, jedoch würde es nicht in die Struktur der Agrarstatistik passen, d. h. es würde offenbleiben, warum gerade diese und keine anderen Fragen ergänzt werden sollten.

Der Begriff „Betrieb“

Bei der Neuprogrammierung des Betriebsregisters in der Landwirtschaft gab es Überlegungen, sich an das Unternehmensregister, welches für die anderen Wirtschaftsbereiche gilt, anzuschließen. Allerdings können die Betriebe in der Landwirtschaft nicht in gleicher Weise abgebildet werden wie die Betriebe oder Unternehmen in den anderen Wirtschaftsbereichen. In diesen gibt es ebenso den Betrieb und das Unternehmen, jedoch werden noch drei weitere Ebenen gebildet. Im Bereich der Landwirtschaft existieren hingegen nur zwei Ebenen. Die Einführung weiterer Ebenen (z. B. Unternehmensebene) in der Landwirtschaft wurde bisher EU-weit nicht angestrebt.

Der Betriebsbegriff in der Agrarstatistik kann nicht mit dem Betrieb in den anderen Wirtschaftsbereichen gleichgesetzt werden. Dies ist darin begründet, dass der landwirtschaftliche Betrieb dadurch definiert ist, ob er bestimmte Abschneidegrenzen überschreitet. So ist ein Betrieb mit Biogasanlage erst dann ein Betrieb im Sinne der Agrarstatistik, wenn er mind. 5 ha LF bewirtschaftet. In der Unternehmensstatistik spielen diese Erfassungsgrenzen keine Rolle. Landwirtschaftliche Betriebe sind im Unternehmensregister nicht in gleicher Struktur erfasst.

Ausblick

Für die ASE 2016 werden demnächst sogenannte Pretests durchgeführt. Dabei werden einzelne Landwirte beim Ausfüllen der Fragebögen beobachtet, um festzustellen, wie viel Zeit für das Ausfüllen

benötigt wird und welche Probleme u. U. bestehen. Insgesamt werden bei der ASE 2016 weitestgehend die gleichen Informationen erfasst wie bei der LZ 2010 und der ASE 2013. Hinzu kommt ein Gartenbaumodul, das z. B. die Art der Gewächshäuser und deren Beheizung erfasst. Entfallen werden die Fragen zu Lohnunternehmen.

Es wird vermutet, dass eine LZ im Jahr 2020/2021 stattfinden wird. Allerdings ist dies noch nicht gesetzlich festgelegt.

Gegenwärtig wird auf EU-Ebene darüber nachgedacht, den Fragebogen der ASE bzw. der LZ aufgrund des erheblichen Umfangs (ca. 40 Seiten) in einzelne Module zu splitten, d. h. die einzelnen Themengebiete auf zwei bis drei Jahre zu verteilen. Hier besteht jedoch die Problematik, dass es zeitliche Verschiebungen gibt, wenn die Informationen wieder zusammengefügt werden.

Anhang 2

Gesprächsprotokoll Telefoninterview

*Teilnehmer: Dr. Heinz-Josef Dieckhoff, Niedersächsische Tierseuchenkasse (NDSTSK), Hannover
Bernhard Forstner, Thünen-Institut, Braunschweig
Kitty Stecher, Thünen-Institut, Braunschweig*

Datum: 18.03.2015 (14:00 Uhr – 14:45 Uhr)

Das Forschungsprojekt (Laufzeit 2/2014 bis 1/2016) zielt darauf ab, Informationen über die tatsächlich vorherrschenden Strukturverhältnisse zu gewinnen. Hierbei werden auch die Möglichkeiten der Auswertung von vorhandenen statistischen Daten bei verschiedenen Behörden und Organisationen (Statistische Bundes- und Landesämter, SVLFG, Tierseuchenkassen etc.) geprüft.

Die folgenden Aussagen geben Einschätzungen von Herrn Dr. Dieckhoff wieder.

Organisation der Tierseuchenkassen

In Deutschland gibt es insgesamt 13 Tierseuchenkassen (TSK), die voneinander unabhängig sind, aber im Austausch miteinander stehen. Es gibt keine übergeordnete Institution auf Bundesebene. In allen TSK werden separat Viehbestände erhoben und Beiträge errechnet. Nach welcher Systematik dabei in den anderen TSK jeweils vorgegangen wird, ist Herrn Dr. Dieckhoff nicht bekannt. Durch die unterschiedliche Vorgehensweise der TSK in den Ländern können die Beitragsätze stark voneinander abweichen. Beispielsweise wird eine Differenzierung von Geflügel nach Geflügelarten nur bei der NDSTSK durchgeführt. Das Bezahlssystem bei Eintreten eines Seuchenfalls und die Übernahme der Tötungskosten sind hingegen in allen TSK durch ein einheitliches Bundesgesetz geregelt. Die Organisation der niedersächsischen Tierseuchenkasse ist stark vom Berufsstand geprägt.

Die Daten der NDSTSK

Der Abgleich von den Tierzahlen der NDSTSK mit denen der amtlichen Agrarstatistik (Viehzählung) zeigte bisher, dass von der NDSTSK mehr Tiere erfasst werden. Die Ursachen für die Abweichungen zwischen beiden Datenquellen sind nicht bekannt, da die amtliche Agrarstatistik nicht für die NDSTSK relevant ist.

Bei der NDSTSK werden seuchenhygienische Einheiten (SE) erfasst. Eine SE „sind alle Tiere einer Art, die räumlich zusammen gehalten oder gemeinsam versorgt werden. Die Eigentumsverhältnisse spielen keine Rolle“. ... “Das Vorliegen einer seuchenhygienischen Einheit bedeutet, dass die Tiere aller Standorte zusammen als ein Bestand gelten.“ (www.ndstsk.de). Wie viele SE z. B. drei Ställe an verschiedenen Standorten ergeben, wird i. d. R. vom Eigentümer der Ställe selbst und von den zuständigen Veterinärämtern beurteilt. Jeder Stall hat dabei immer eine Registriernummer, die beim zuständigen Veterinäramt beantragt werden muss. In den Daten der NDSTSK werden dann (a) die Registriernummern der Ställe erfasst und (b) eine übergeordnete SE-Nummer vergeben, welche die

jeweiligen Registriernummern zusammenfasst. Es ist jedoch anzumerken, dass nur diejenigen Registriernummern bei der NDSTSK hinterlegt sind, die gemeldet wurden. So könnte beispielsweise von drei rechtlich eigenständigen Betrieben mit eigener Registriernummer nur eine einzige Registriernummer angegeben sein, die alle SE zusammenfasst. Informationen über die Betriebs- und Unternehmensstrukturen aus den Daten der NDSTSK können somit von den tatsächlichen Verhältnissen abweichen. Das Beitragssystem der NDSTSK hat keinen Einfluss auf die Struktur landwirtschaftlicher Unternehmen, z. B. „künstliche“ Betriebsteilungen.

Eine Meldung der SE bei der NDSTSK ist grundsätzlich freiwillig, wobei immer die Höchstbestände an Tieren anzugeben sind. Es gibt keine Strafen, wenn Tierbestände nicht oder falsch gemeldet werden; allerdings muss dann im Seuchenfall mit einer erheblichen finanziellen Sanktionierung gerechnet werden. Darüber hinaus hat die NDSTSK durch die vollständige Übernahme der Tierkennzeichnungskosten (z. B. Ohrmarken) einen Anreiz zur ordnungsgemäßen Meldung geschaffen.

Schätzungen über Abweichung zwischen den gemeldeten und den tatsächlichen Tierzahlen

- Pferde: Ca. 50 % sind nicht erfasst.
- Geflügel: Ca. 10 % des Geflügels (insbesondere Mastgeflügel) wurden nicht gemeldet.
- Schweine: Ca. 10 % der Schweine sind nicht erfasst.
- Rinder sind fast vollständig erfasst, da diese dem HIT entnommen werden. Allerdings gibt es im Bereich der Rinderhaltung eine sog. „nichtmeldepflichtige Betriebsstätte“, d. h. beim Umtrieb von Rindern in Ställe an verschiedenen Standorten mit eigener Registriernummer muss nur eine einzige Registriernummer bei der NDSTSK angegeben werden. Dadurch kann die Anzahl der Rinder an den verschiedenen Standorten nicht nachvollzogen werden, woraus sich negative Folgen für die Seuchenbekämpfung ergeben können.

Informationen über den Landkreis Vechta

Es sind aktuell insgesamt 326 SE bei der NDSTSK erfasst. Bei ca. 80 bis 85 % der SE handelt es sich um SE, die mindestens mit einer weiteren SE unter dem gleichen Namen gemeldet wurden. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass ein und dieselbe Person mehrere Betriebe besitzt. Die Betriebs- und Unternehmensstruktur, z. B. die Häufigkeit und Art von Kooperationen, in Vechta kann nicht eingeschätzt werden.

Fazit und Ausblick

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Betriebs- und Unternehmensstrukturen mit den Daten der NDSTSK nicht vollständig wiedergegeben werden können. Dennoch können aus diesen Daten erste Hinweise auf die vorherrschenden Strukturen gewonnen werden.

Es wird geprüft, ob Analysen exemplarisch für einen Landkreis Analysen durchgeführt werden können. Dabei ist es sinnvoll, einen größeren Landkreis auszuwählen, sodass keine Rückschlüsse auf einzelne Betriebe bzw. Personen möglich sind. Hierzu werden konkrete Fragen durch das TI formuliert.

Anhang 3

Gesprächsprotokoll Experteninterview

Teilnehmer: Frank Kühn, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), Kassel
Bernhard Forstner, Thünen-Institut, Braunschweig
Kitty Stecher, Thünen-Institut, Braunschweig

Datum: 17.09.2014 (09:00 Uhr bis 14:00 Uhr)

Ort: Thünen-Institut für Betriebswirtschaft, Braunschweig

Im Rahmen des Forschungsprojektes „Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft“ werden die Möglichkeiten einer Nutzung von verschiedenen Verwaltungsdaten geprüft, um weitere Informationen über die in der Praxis vorherrschenden Strukturen zu gewinnen. Zu den Verwaltungsdaten bzw. Sekundärstatistiken zählen u. a. die Daten der SVLFG. Durch das Experteninterview sollte geklärt werden, welche Fragestellungen des Projektes mit den Daten der SVLFG beantwortet werden können und wie eine konkrete Nutzung der Daten ausgestaltet sein könnte.

Die folgenden Aussagen geben Einschätzungen von Herrn Kühn wieder.

Das Beitragssystem der SVLFG

Herr Kühn ist seit 40 Jahren in dem Bereich „Versicherung, Mitgliedschaft, Beitrag (VMB)“ der SVLFG tätig. Bis zum Jahr 2001 gab es in Deutschland insgesamt 21 landwirtschaftliche Sozialversicherungsträger (z. B. drei in Niedersachsen, zwei in Hessen, fünf in Bayern) mit unterschiedlichen Beitragssystemen. Zur Berechnung des Beitrages wurden je nach zuständigem Sozialversicherungsträger verschiedene Daten erhoben. So wurden beispielsweise Tierbestände im Süden Deutschlands nicht erfasst. Nach langen Diskussionen wurde auf politischen Druck hin entschieden, die landwirtschaftliche Sozialversicherung auf einen Träger zu konzentrieren. Neben der Beseitigung von Ungleichbehandlungen sollten Verwaltungskosten eingespart werden. Im Jahr 2014 wurden erstmals einheitlich ermittelte Beitragsbescheide an die Versicherten verschickt. Die Herausforderung bei der Einführung einheitlicher Beitragssätze bestand insbesondere in der Verarbeitung von großen Informationsmengen bei den vorhandenen Kapazitäten und einem gleichbleibenden Finanzvolumen. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Versicherungsrisikos musste den Aspekten Gerechtigkeit, Praktikabilität und Akzeptanz Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollte das einheitliche Beitragssystem nachvollziehbar und gut erklärbar sein. Der Prozess wurde durch Prof. Dr. Enno Bahrs (Universität Hohenheim) begleitet, der bereits über langjährige Erfahrungen als Gutachter verfügt und ein hohes Maß Akzeptanz beim Berufsstand und bei den Sozialversicherungsträgern besitzt. Das von ihm erstellte

1

Ansprechpartner: Kitty Stecher

Tel: +49 531 596-5144
Fax: +49 531 596-5199
Mail: kitty.stecher@ti.bund.de

Bernhard Forstner

Tel: +49 531 596-5233
Fax: +49 531 596-5199
Mail: bernhard.forstner@ti.bund.de

Gutachten zur Berechnung einheitlicher Beitragssätze ist auf der Internetseite der SVLFG zu finden.

Für die Einführung des neuen einheitlichen Beitragssystems stand insgesamt ein Jahr für die Datenerhebung, -auswertung, Neufassung der Satzung einschließlich der notwendigen Nachbesserungen sowie für den Versand der Beitragsbescheide zur Verfügung. Parallel zur praktischen Umsetzung des einheitlichen Beitragssystems erfolgte die rechtliche Umsetzung. Letztere bedurfte der Zustimmung der Vertreterversammlung sowie des Bundesversicherungsamtes als Aufsichtsbehörde. Der deutsche Bauerverband (DBV) ist sowohl im Vorstand als auch in der Vertreterversammlung vertreten.

Das heutige Beitragssystem der SVLFG basiert auf dem Arbeitsbedarf und hat u. a. den im Süden Deutschlands vorherrschenden Flächenwert abgelöst. Der regional unterschiedliche Bundeszuschuss wurde dabei auf einen Satz von 21,5 % vereinheitlicht. Höhere Beitragssätze ergeben sich u. a. für Pferdehalter, Spargelanbauer sowie Forstwirte. In dem einheitlichen Beitragssystem erfolgt die Finanzierung des Risikos jeweils innerhalb der Risikogruppen (z. B. Gruppe „Ackerbau“, Gruppe „Pferdehalter“ usw.).

Gegenwärtig sind etwa 1,5 Mio. Unternehmen in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (LBG) versichert. Die neuen Erfassungsbögen zur Ermittlung aktualisierter und vollständiger Daten wurden im Mai vergangenen Jahres versendet. Die Zustellung der Beitragsbescheide für das Jahr 2013 erfolgte im Frühjahr 2014.

Belastbarkeit der Informationen

Herr Kühn stuft die durch die Versicherten angegebenen Daten als belastbar ein. Eine frühere Studie ergab, dass Abweichungen in Höhe von 8% bis 9% (z.B. beim Viehbestand) zwischen den bei der SVLFG angegebenen und den tatsächlichen Betriebsverhältnissen bestanden.

Nach § 197 Abs. 4 SGB VII ist die SVLFG berechtigt, Daten von InVeKoS sowie HIT mit den eigenen Daten (über Adressen) abzugleichen. Hier besteht jedoch die Problematik, dass in dem Datenbestand von InVeKoS nur ca. 270.000 Betriebe erfasst sind, d. h. nur Antragsteller für EU-Prämien. Darüber hinaus weisen InVeKoS-Daten verschiedene Schlüssel und Inhalte (z. B. bei Begriffen wie Streuobstwiesen oder Streuobst usw.) auf, so dass eine Zuordnung erschwert wird. Daten aus HIT werden gegenwärtig nur für Bayern und Schleswig-Holstein maschinell mit den Daten der SVLFG abgeglichen.

Neben der Nutzung von Daten aus InVeKoS und HIT werden teilweise Daten der Tierseuchenkasse verwendet. Der Anreiz, falsche Angaben bei der SVLFG zu machen, wird ferner dadurch verringert, dass beispielsweise bei einem Antrag auf Betriebshilfe die gemeldeten Tierbestände zugrunde gelegt werden und außerdem bei Inanspruchnahme einer Betriebshilfe die tatsächlichen Betriebsverhältnisse bekannt werden.

Ein Abruf von Daten bei der SVLFG erfolgt nur von den Statistischen Landesämtern. Hierbei handelt es sich um Informationen zu den Produktionsverfahren.

Die Verwaltung der Daten innerhalb der SVLFG

Gegenwärtig finden zwei Datenbanksysteme (IS-LSV und SAP) bei der SVLFG Anwendung. Vor zehn Jahren hat man jedoch begonnen, die Daten schrittweise von IS-LSV in SAP zu überführen. Alle Personendaten und Daten der LBG wurden bereits vollständig in SAP übertragen. Der Beitragsbereich für die landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) wird z. B. noch in IS-LSV verwaltet.

Die Organisation der Daten in SAP erfolgt über verschiedene Module mit eigenständigen Aktivitäten, d. h. Katasterdaten befinden sich in einem anderen Modul als die Personendaten. Die Daten in den Modulen können über Identifikationsnummern miteinander verknüpft werden. Für jedes Modul ist ein eigenes Wartungsteam zuständig. Werden Auswertungen von Daten aus zwei Modulen benötigt, müssen beide Wartungsteams angesprochen werden, welche die Anfrage in Form eines Berichts umsetzen. Der Bericht ähnelt vom Aufbau her einer Excel-Tabelle mit maximal 500.000 Zellen. Eine Freigabe der Daten an Mitarbeiter erfolgt jedoch erst nach Zustimmung der Qualitätssicherungsstelle.

Möglichkeiten der Auswertung von Daten der LBG

Eine Kombination von Personen- und Unternehmensdaten ist generell nur dann möglich, wenn Unternehmeridentität besteht, d. h. wenn Unternehmen namentlich der gleichen Person zugeordnet sind. Es besteht keine Unternehmeridentität, wenn ein und dieselbe Person ein landwirtschaftliches Unternehmen als natürliche Person und gleichzeitig ein weiteres landwirtschaftliches oder landwirtschaftsnahes Unternehmen in Form einer juristischen Person führt. Auch wenn ein Unternehmer an zwei landwirtschaftlichen Unternehmen als Unternehmer in einem Einzelunternehmen und als Mitunternehmer in einer GbR beteiligt ist, besteht keine Unternehmeridentität. Verbindungen zwischen Unternehmen, die sich aufgrund familiärer Beziehungen ergeben, sind nur dann erfasst, wenn es sich um ein zum Hauptunternehmen gehörendes Nebenunternehmen handelt. Unternehmen mit eigener Buchführung zählen bei fehlender Unternehmeridentität nicht als Nebenunternehmen, auch wenn eine betriebstechnische Verbindung zwischen den Unternehmen vorliegt.

Biogasanlagen, die meist in Form von Gesellschaften betrieben werden, sind entweder bei der LBG oder der gewerblichen Berufsgenossenschaft (BG) versichert. Die Zuordnung erfolgt über die Einordnung des Substrateinsatzes. Während Anlagen, die überwiegend landwirtschaftliche Biomassen einsetzen, bei der SVLFG versichert sind, fallen Anlagen mit Nutzung von Schlachtabfällen oder Speiseresten in den Zuständigkeitsbereich der gewerblichen BG.

Grundsätzlich sind Auswertungen mit den Daten nur dann gestattet, wenn es sich aus Sicht der SVLFG um notwendige Auswertungen zur Erledigung originärer Aufgaben der SVLFG handelt. Es muss außerdem beachtet werden, dass bei einer Datenabfrage zahlreiche Personen in die technische Umsetzung eingebunden sind, wodurch Mehrarbeit entsteht, die ggf. kostenpflichtig ist.

Bibliografische Information:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikationen in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Bibliographic information:
The Deutsche Nationalbibliothek (German National Library) lists this publication in the German National Bibliografie; detailed bibliographic data is available on the Internet at www.dnb.de

Bereits in dieser Reihe erschienene Bände finden Sie im Internet unter www.ti.bund.de

Volumes already published in this series are available on the Internet at www.ti.bund.de

Zitationsvorschlag – Suggested source citation:
Stecher K, Forstner B (2015) Analyse der Betriebs- und Unternehmensstrukturen in der deutschen Landwirtschaft: Zwischenbericht eines Forschungsprojektes. Braunschweig: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 98 p, Thünen Working Paper 39, doi:10.3220/WP_39_2015

Die Verantwortung für die Inhalte liegt bei den jeweiligen Verfassern bzw. Verfasserinnen.

The respective authors are responsible for the content of their publications.



Thünen Working Paper 39

Herausgeber/Redaktionsanschrift – *Editor/address*
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesallee 50
38116 Braunschweig
Germany

thuenen-working-paper@ti.bund.de
www.ti.bund.de

DOI:10.3220/WP_39_2015
urn:urn:nbn:de:gbv:253-201505-dn055172-4